

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	16 (1869)
Heft:	3
Rubrik:	Compendium des gemeinen eidgenössischen Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Compendium
des
gemeinen eidgenössischen Rechts
von
Franz Michael Büeler.

Vorbemerkung.

Über Franz Michael Büeler von Schwyz, dessen Werk hier der Öffentlichkeit übergeben wird, ist nur wenig bekannt. Auf einer Conferenz der katholischen zu Baden regierenden Orte, die zu Lucern am 12./16. Dec. 1695 stattfand, wurde er als Canzleiverweser in Baden bestellt, bis der Sohn des vom Schlag gerührten Landschreibers einzutreten könne. Auf der evangelischen Conferenz zu Aarau 1696 15./22. Febr. wurde das schwer empfunden und „geahndet, daß die V katholischen Orte auf der Conferenz in Lucern den Franz Michael Büeler eigenmächtig zum Canzleisubstituten in Baden angenommen und beeidigt haben.“ Noch auf der Tagsatzung zu Baden 1696 1. Juli gab es Erörterungen über diese voreilige Wahl der katholischen Orte und erst auf der Badener Tagsatzung 1697 30. Juni wurde Büeler von allen regierenden Orten als Statthalter der Landschreiberei zu Baden anerkannt und leistete er den gewohnten Schreibereid. In diese Zeit fällt die Vollendung des Werks, das er als Compendium juris publici Helvetici bezeichnete und dem Stande Lucern dedicirte. Dieser belohnte ihn zwar dafür mit 50 Gulden, lehnte aber doch fernere Dedicationen ab. Der Verfasser beabsichtigte, das Werk drucken zu lassen, stand aber davon ab aus dem charakteristischen Grunde, den das Protocoll der Conferenz der V katholischen Orte zu Lucern 1696 17./19. Oct. also meldet: Canzleiverwalter Büeler, der seit zwei Jahren an einem schönen und nützlichen Werk gearbeitet, welches er *jus publicum Helvetiae* betitelt, ist auf Einrathen Dritter von dem beabsichtigten Drucke desselben, obwohl er ihm fl. 1000 eingebracht hätte, abgestanden, weil sonst die Unkatholischen darüber subtilisieren und es gegen die Katholischen gebrauchen könnten; dagegen wird gut ge-

funden, daß jedes katholische Ort davon einige Copien haben sollte und daß dieselben dem Verfasser für seine Mühe großmuthig entsprechen.

In welchem Ansehen dieses Compendium stand, zeigt schon diese letztere Notiz, ebenso aber auch das günstige Urtheil, das Haller (Bibliothek der Schweizergesch. Bd. VI, Nr. 1551) darüber fällt: „Der Verfasser hat sich der Wahrheit, Aufrichtigkeit und Unpartheylichkeit ziemlich besonnen. Hin und wieder sind verschiedene merkwürdige Fragen aufgelöst, besonders ist das Capitel von der Religion sehr weitläufig und mit keinem unzeitigen Religions-Eifer beslecket. So seltsam auch einige seiner Sätze zu sein scheinen, so patriotisch sind sie doch grozentheils und wohl würdig, gelesen zu werden. Ich vermuthe nicht zu viel zu sagen, wenn ich glaube, daß dieses Werk noch eins von den besten Grundlegungen ist, so wir von dem allgemeinen Rechte unsers Vaterlandes haben, und daß es vermutlich noch das beste bleiben werde, da Iselinus uns öffentlich versprochene Arbeit nicht zum Stande gekommen ist.“ Sagt auch unsrer Denk- und Schreibweise die Form der Arbeit weniger mehr zu, so muß doch mit Lob anerkannt werden, mit welchem practischen Blick immer der Kern der Sache erfaßt und besprochen wird. So ist im zweiten Capitel die Frage von den in der Schweiz gültigen Gerichtsständen in einer Weise erledigt, die noch heut zu Tage lehrreich ist; solche und andere werthvolle Ausführungen wird jeder Leser finden.

Ob schon das Buch in einzelnen Abschnitten einen Boden betritt, von dem sich sonst unsre Zeitschrift fern hält, so glaubten wir doch es vollständig abdrucken zu sollen. Dem Druck liegt eine Handschrift zu Grunde, die im Eigenthum des hrn. Präsident J. Schnell zu Basel steht. Sie enthält auf dem ersten Blatt die hauptsächlichsten Notizen, die schon Haller mitteilt,¹⁾ und zwar von alter Hand, so daß der Vermuthung Raum zu geben ist, es habe auch diese Handschrift Haller vorgelegen.

¹⁾ Diese Notizen lauten so: „Den 13. Janer 1697 haben MGGH. diesen Tractat angenommen und dem Herrn Büeler darfür 50 gl. zu verehren erkhenth; es haben aber UGGH. dissem Herrn bereits für etliche Tractatus etliche Verehrungen gethan, also das Sye dergleichen Usgaben halber müdet zu sein sich erkläret haben.

„Man sieht es für guete Discursus an, welche aber bey denen Zu- fählen nit für infallibel zu achten; sunt discursus, non dogmata; über die Pünth glosseren, ist jedem frei, darüber zu decidieren, steht bei dem gebührenden Oberhaupt und Richter.“

Compendium
oder
kurzer Begriff des gemeinen Eydtgnossischen Rechtes
oder
Juris Publici Helvetici.

Darinnen insonderheit gehandlet wird, was das gemein Eydtgnossische Recht seie, vndt worin selbiges vornemblich bestehet: Von der Soverainitet der Orthen; von den Universal-Gesetzen; von dem Recht zu kriegen; was dem Eydtgnisch. Recht vnderworffen; von dem Commercio vndt fahlien Kauff; von dem Recht der Zöhlen; von der Religion; von dem Recht zu münzen; von den Eydtgnisch. Pündtnussen; von den vnbeschribnen Rechten; von denen Tagsatzungen *et cetera*.

Denen Hochgeachten, Wol-Edelgebohrnen, geistrengen, ehrenvesten, fromb-fürsichtig- vndt wohlweisen Herren, Schultheissen, Landtammman vndt Räthen der kathol. Orthen Hochloblicher Eydtgnosschafft *et cetera*. Meinen gnädigen gebietendten Herrn vndt Oberen *et cetera*.

Es ist nit zu zweiffen die mehreste Streittigkeiten, so sich vnderweilen zwischen aufrichtigen friedliebendten Menschen erheben können (die boschaffte, zänckische oder interessierte Menschen können ob einer jeden Sach ohuangeschen der Gerecht- oder Ungerechtigkeit Streit anfangen), weilen ihnen der wahre Grund des Rechten eintweder nit bekant oder nit gnuegsam bekant ist; daher erfahrt man, daß mancher, wan er der wahren Beschaffenheit vndt Gerechtigkeit der Sache informiert vndt berichtet wird, von seiner Meinung vndt Ansforderung guetwillig abstehet. Es scheint, hochgeachte gnädige Herren, als wan vnsere in Gott ruhendte Vor-Elteren eine gleiche Meinung gehabt haben, indemme selbige in ihren Pündten verordnet, daß solche zu gewüssen Jahren vmb öffentlich abgelesen werden sollen; zweifelsohne eben zu dem Zihl vndt End, daß der Inhalt derselbigen menigklich bekant vndt offenbahr wurde, vndt die Streittigkeiten dardurch erspart, vndt das gemeine Batterland in desto besserem Frid vndt Ruhe erhalten werden möge. Nachdemme aber mit der Zeit diser Gebrauch vndt Gewonheit in eine gänzliche Vergessenheit gerathen, ist sich nit zu verwunderen, wan man schon insgemein von dem Inhalt der Pündten vndt anderen gemein Eydtgnisch. Sachen vndt Rechten wenig Wüssenschafft hat, ja vielleicht nit allen denjenigen vollkommen oder zu gnüege bekant seind, welche die Sachen zu tractieren vndt zu verhandlen haben; desswegen hab ich, damit solche desto besser bekant vndt offenbahr würden, der Müehe vndt Arbeit wohl werth zu sein erachtet, von dem Eydtgnisch. Rechten zu schreiben vndt solches in öffentlichen Trucht ausgehn zu lassen, wan nit erhebliche Ursachen hiervon mich abgehalten, vndt veranlasset hetten, es allein in Schrifft herauszugeben; nit zwar daß ich alles vndt jedes, so das gemeine Eydtgnisch. Recht begreiffet, jedoch das fürnembste beschrieben vndt begriffen habe. Aus welchem dan man von vilen Sachen, welche hierin in specie nit begriffen, auch desto besser zu dijudicieren wüssen wird.

Vndt ob zwar Conradus von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2. n. 26. schreibt, daß die Freiheit öffentlich von denen Gesetzen zu schreiben, durch die Gewonheit eingeführt worden, so

protestiere ich jedoch hiermit, daß ich mit diesem Werkh Niemanden vorzuschreiben, oder an meine Auslegung zu binden sueche, dan mir gar wohl bekant, daß die Auslegung solcher hohen Rechten eigentlich vndt de Jure niemand als denen Hochlobl. Ständen der Gydtgnoschafft gebührt, deren Sindicatur vndt Verbesserung ich dieses ganze Werkh mit gehorsambstem Respect vnderwürffe; weilen demjenigen die Auslegung der Gesaße gebührt, welcher den Gwalt hat selbige aufzurichten, dan ich allen besseren Gründen gutwillich zu weichen verbietig bin. Das ich auch hiermit denen Hochlobl. Ständen das Geringste weder an dero hohem Ansehen, Souerainitet, noch an dero hohe Rechte vndt Gwalt zu derogieren intendiere, als welche ich insgesamt vndt besonders mit demüetigstem Respect ehre vndt veneriere. Weniger bedacht bin ich mit diesem Werkh das Vergangne auf einige Weis zu taxieren oder zu inculpieren, sonder einzig vndt allein dise Recht in einem Compendio, welche in verschidenen Instrumentis vndt Actis verstreüert, vndt dahero vmb so vil minder bekant sein können, vorzustellen, damit denenjenigen Misverständnissen, die sich insköntig zutragen könnten, desto besser vorgebogen, denen Einwürfften begegnet, vndt die kathol. Religion in denen gemeinen Vogteien bei ihrem Rechten erhalten vndt geeüffnet werden möge; darzu der allmächtige Gott seinen götlichen Segen gnädig verleichen, vndt E. E. Gnd. vndt Herrlichkeiten in allem hohen Flor vndt Ansehen bis zum End der Welt gnädig erhalten wolle, deren hohe Protection vndt Gnaden ich mich samt gegenwärtigem Werkh demüetigst befahle, vndt verharre E. E. Gnd. vndt Herrlichkeiten.

Schweyz, den 4. Octobris A. 1696.

Underthänig- vndt gehorsambster Diener
Franz Michael Büeler.

Das erste Capitul.

Was das gemein Eydtgnossische Recht seie?

Weilen ich von dem gemein Eydtgnossischen Rechten zu schreiben bedacht bin, wird nit abweg sein, daß anfänglich erklärert werde, was das gemeine Recht oder Jus Publicum seie, damit man desto ehnder zu Erkandtnuß derselbigen kommen möge; dan wie Joannes Limnæus de Jure Publico Cæsareo 1 tom. 1. lib. 1. c. 1. n. 3. schreibt, so wird durch die Erklärung oder Definition ein Sach erkendt, gleichwie der Mensch durch das Haupt.

2 Das gemein Eydtgnossische Recht ist dasjenige, welches die gesamte Löbl. Orth der Eydtgnosschaft berührt, nit dasjenige was ein jedes Orth derselbigen ansieht vndt betrifft; also saget obgemelter Author an angezogenem Orth n. 28. Quoniam ius publicum illud est, quod ad statum rei romanæ spectat: Privatum illud, quod ad singulorum utilitatem; dan das gemeine Recht ist dasjenige, welches den Stand des römischen Wesens berührt oder angehet: Jus privatum oder das absonderliche Recht aber ist dasjenige, welches eines Jeden absonderlichen Nutzen anlanget. Er redet von den gemeinen Rechten des römischen Reiches; also, weilen ich von dem gemein Eydtgnossischen Rechten schreibe, kan ich wohl sagen, das Jus publicum Helveliae oder gemein Eydtgnossische Recht seie, welches den Standt des Eydtgenossischen Wesens berührt.

4 Gleichwie nun ein jedes Gebiet nothwendiger Weis seine absonderliche Gesetz haben mueß, wan es in Ordnung leben vndt sich conservieren will; also mueß ein Stand, welcher von vielen Gebieten oder Ständen zusammen vereinigt ist, seine gemeine Saß vndt Ordnungen haben, krafft deren sie in der Einigkeit vndt ein jedes in seinem Standt aufrecht erhalten 5 werde; Dahero wie Benedictus Carpzovius in leg. Reg. c. 1.

Sect. 3. n. 2. meldet, so haben vast alle Völcker zu Erhaltung ihrer Reich vndt Landen gewisse vnveränderliche Gesetz gemacht, welche sie leges fundamentales geheissen; zweifelsohne der Ursachen, daß; gleichwie ein Haus auff seinem Fundament bestehet, also auch ein Stand nebst Götlicher Hilff auf selchen Grundtssazungen, wan die aufrichtig gehalten vndt beobachtet werden, bestehet vndt erhalten werde; weilen ohne die Gesetz kein Stand erhalten werden kann, const. de concept. fl. ad 6 Tribon. § cum itaq. l. 2. de ll. Novell. 164 in princip.

Wan aber die Stände vngleich sind so wohl an Landen, Macht, Situation, als der Regierungsformb, also werden diese Grundsatz vndt Verordnungen nit in allen Ständen gleich, sonder nach eines jeden Standts Beschaffenheit, Natur, Situation vndt Anligenheiten eingerichtet vndt auffgesetzt, wie es eines jeden Stands Nutzen vndt Beschaffenheit erforderet: Deswegen vndt weilen der Eidgnossische Standt von verschidenen Ständen (deren ein jeder ein freier, souerainer, independenter Standt ist) zusammen verbunden, vndt wie Joan. Jacob Speidelius in suo Speculo Juridico ad verbum Mayste Stimb. saget, auch die Erfahrenheit lehret, die Menschen zum Mißverständt geneigt sind, iuxta commune adagium quot capita tot sententiæ, so hat derselbige in seinen gemeinen Satz- vndt Verordnungen bevoraus dises Abschn gehabt, daß die Einigkeit, Fried vndt Ruhe, als das vornembste Mittel der eignen Conservation zwischen allen Eidgnossischen Ständen erhalten, aller Mißverständt vndt Entzweiung abgelähnt, so dan auch das gemeine Vaterland vor fröndem Gewalt beschirmet vndt erhalten werde gemäß des acht örtischen Pündts (den ich Kürze halber allein anziehe) vndt übriger Eidgnossischer Pündten.

„Damit vorab dieselben vnser ewigen Pündte dester kräftig-
licher geschirmt, vndt vnser aller Landt vndt Leuth in guetem
Frid, Ruhe vndt Gemach behalten werden vndt wir alle
„mit ein anderen dester führer in brüderlicher Treuw, Frid,
„Ruhe und Gemach beliben.“

Zu Erhaltung der Einigkeit, Ruhe vndt Friedens vnder 10
den Orthen der Eidgnosschafft ist insonderheit verordnet, daß
ein jedes Orth bei allen seinen Rechten ohnbetrüebt verbleiben

- solle: Daß kein Orth das andere eigengwältig überfallen, das Seinig nemmen, Verlust oder Schaden zufügen solle &c. sonder wan ein Orth an das andere etwas zu fordern oder anzusprechen habe, solches güet- oder rechtlich austragen solle &c. Wan auch daß ein oder andere Orth das Rechte mit gestehen wollte, wie die Sachen gehülfen werden solle, daß keine Repressalien gebraucht; der feile Kauff offen gehalten; vndt daß kein Orth über das alte Harkommen mit Zöhlen oder Neuwierung derselben beschweht werden solle, vndt der gleichen mehr.
- 11 Zu Abwendung frönden Gewalts ist in denen Bündten versehen, daß ein jedes Orth dem anderen behülfen seie vndt treuwlich beistehn solle. Zu disem Zihl vndt Endt sind auch die Bündtnussen mit frömbden Fürsten auffgerichtet worden.
- 12 Dieses Jus Publicum Helvetiae oder gemein Eydtgnisch. Recht bestehet vornemblich in denen Eydtgnisch. Bündten, dem Semperher Brieff, dem Landtsfriden, dem 1656r Friden vndt anderen authentischen Verträgen, auch alten gueten Gewonheiten &c.

Das andere Capitul.

Bon der Souerainitet vnd Freiheit Lobl. Eydtgnößschafft.

Ich hab schon a. 1689 von diser Materi absonderlich geschrieben vndt darin gnuegsamh erwisen, daß ein jedes Orth Lobl. Eydtgnößschafft mit guetem vndt rechtmessigem Titul ein freier souerainer Stand seie; dahero mit nöthig solches zu widerholen, wird also disem Capitul allein beigesüegt, was in vorgehenderem Werkh nit begriffen.

- 1 Obwohlen der absönderliche hoche Gwalt der Orthen durch die Bündt oder Verträg (ohne welche die Einigkeit, Ruhe vndt Friden gemeiner Lobl. Eydtgnößschafft schwerlich erhalten werden könnte) in etwelchen Sachen etwas limitiert vndt eingeschränkt ist, wie die nachvolgende Materi vor Augen legen wird, so ist doch dardurch der Mayestät oder dem höchsten Gwalt darmit nichts benommen, dan wan dieses dem höchsten Gwalt oder der Mayestät Abbruch oder Nachtheil brächte, so könnte, wie Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 13. Sect. 6. n. 29. saget, vast

keinem Fürsten in der Welt die Majestät oder der höchste Gwalt zugeeignet werden, weilen sich bald keiner befindet, dessen Gwalt nit etwan durch Verträg oder pacta etwelcher Gestalten gehemmet vndt eingeschränket seie, so der Fürst krafst des natürlichen ² vndt Völcker Rechten eben sowohl zu halten schuldig, als ein andere Privat-Persohn, angezogner author lib. cit. cap. 12. Sect. 1. n. 35. Es ist aber zu wüssen, daß der absolute Gwalt oder die ³ Majestät nit in dem bestehet, daß der Souerain keinen Gesazen vnderworffen seie, sonder in demme, daß Er, so vil sein Person betrifft, nit an die Solenniteten des Rechten gebunden, weilen des Fürsten Gegenwart alle Solenniteten erfüllt, leg. omnium. c. de testam., vndt das Er krafst seines Ambts in der Regierung ⁴ des Standts, in Befürderung desselben Nutzen, in Verwaltung der Gerechtigkeit vndt dergleichen, die Verordnung der Gesazen zu Zeiten vsser Acht lassen vndt versauen fan, welches jedoch allein in gwüssen Fählen stath hat. Eintweder wan ein namb- ⁵ hafte Billlichkeit rathet oder Unlaß gibt, daß das Jus strictum oder genaue Recht nit beobachtet werde, oder wan der gemeine Nutz wider das genaue Recht oder Jus strictum oder wider die Billlichkeit streitet, alsdan fan vndt soll der Fürst den gemeinen Nutzen vorziehen, also saget Conradus von Einsiedels tract. de Regal. c. 2. a. n. 10. usque ad 4. Wan dan diese Grundt- ⁶ satz- vndt Ordnungen dem höchsten Gwalt nichts benemmen, so ist vndt bleibt ein jedes Orth der Eydtgnosßschafft ein freier vndt souerainer Standt, weil sie kein höheren erkennen.

Vndt weilen nun ein jedes vobl. Orth der Eydtgnosßschafft ⁷ souerain vndt independent ist, haben solche auch die Judicatur über die ihrige keinem anderen Orth überlassen, sonder solche ein jedes Orth selbst behalten wollen: es were dan Sach, daß ein Eydtgnosß in einem anderen Eydtgnosßischen Orth freßlete vndt daselbst betroffen wurde, also zeiget an der acht orthische Punkt.

„Vndt obwohlen vnder vns einicherlei Persohnen eine oder mehr theinist sollich Ueberbracht, Ausruhr oder Gwaltsumme, als obstat, gegen Jemand vnder vns oder den vnseren, oder deren, wie vorgelütheret ist, ohne Recht fürnemendt vndt begiengent, wer oder von welchem Orthen vnder vns die joch wärendt,

„die sollendt, so dich das beschicht, von Stundt an nach ihren Verdienen vndt Gestalt der Sach darumb von ihren Herren vndt Oberen ohne alle Hindernuſ vndt Widerred gestrafft werden. Doch vorbehalten, ob Jemand der vnseren vnder vns in des anderen Gerichten oder Gebieten einicherley Frefel begienge, oder Auſruehr mache, mag man daselbst die Gethäter annemmen, vndt die je vmb sollich Fressel vndt huetwürdig Sachen noch dſſelben Orthes vndt der Gerichten daselbſ, da ſolliches zu Zeiten beschicht, Recht vndt Harkommenheit ſtraffen vndt rechtfertigen.“

Difer Articul ſagt, mag man daselbst den Gethäter annehmen; anzudeüthen, daß diſere Verordnung allein auf den Betrettungſahl gemeint ſeie, dan wan ein Fählbahrer nit betreten wurde, könnte er daselbst nit angenommen werden.

Merkwürdig ſind die leſttere Wort diſes angezogenen Articuls, daß man nemlich die Gethäter nach dſſelben Orthes vndt der Gerichten daselbſ, da er betreten wird, Recht vndt Harkommenheit ſtraffen vndt rechtfertigen möge; das iſt daß die Oberkeit, in deren Gebiet der Frefel begangen worden, den Fählbahren nit anderſt ſtraffen ſolle als einen ihrer Angehörigen, obſchon er aus einem anderen Gebiet iſt; darumb wird gesagt: nach dſſelben Gericht, Recht, vndt Härkomenheit; Zweifelſohne eines Theils darumb, daß die Buessen nit zu Ruin vndt Verderben der Fählbahren, ſonder allein zu dſſelben Besserung auffgeſetzt ſind: anders Theils aber, damit die Freindtſchafft vndt guete Verſtändnuſ der Orthen durch allzu ſtränge Buessen nit betrüebt werde; dan wan ein Frömbver wie ein Einheimiſcher in den Buessen gehalten wird, hat ſich gewüßlich niemand zu beschweren.

8 Ob gleichwohl der Freflende (wie bey Eligio Bassæo verb. Judex. Lessig, Tolet, Covar. Bonac. Sarchez vndt andere lehren) wegen ſeiner Miffethat derjenigen Oberkeit vnderthan wird, in deren Gebiet er den Frefel begangen, ſo verſteht es ſich doch 9 nit anders, als auff den Fahl, wan er in ſelbigem Gebiet betreten wird; weilen ſich die Jurisdiction nit auffert das Gebiet erſtrechet, cum suis quisque terminis contentus esse debeat, nec ſupra mensuram iuris ſui affectet augeri. 7. quæſt. 1. c.

Si quis Episcopus. Neque debet alienis partibus impudenter sese ingerere. l. t. c. fin. reg. l. fin. c. de appar. Procons. lib. 2.

Dieses leidet einen Absatz in denen Fräßen oder Misshethaten, 10 so in eydtgnisch. Kriegsaufzügen beschehen, welche obwohlen sie in frömdem Gebiet beschehen, jedoch allein des fählbahren Oberkeit abzustraffen gebühren: weilen wie Andreas Knichen in Synopt. tract. de Jure territorii c. 4. n. 53. angeget, noch eine andere Jurisdiction sich befindt, deren sich der Führer des Kriegs-heres gebraucht; dan er kan die fählbare Soldaten in einem anderen Gebiet züchtigen vndt sie am Leben straffen: welches doch der ordentlichen Oberkeit, was die Unterthanen betrifft, nichts schadet.

Diesem setzt er aus dem Baldo hinzu, daß in welchem Orth 11 das Kriegs-her sich befindet, dafür gehalten werde, daß daselbst des Führers oder des Haubts Territorium seie.

Darumben, vndt weilen kein Orth dem anderen unterwor- 12 sen, vndt ein jedes Orth der Eydtgnöschafft die seinige com- mandiert, so ist billich, daß ein jedes Orth diser Jurisdiction geniesse, vndt in Eydtgnisch. Aufzügen die Jurisdiction vndt Judicatur ohneingeschränkt über die Seinige allein habe: wie dan solches der Sempacher Brieff kraft der Worthen angeget: „vor den zu den er gehört, vndt die darumb haben zu richten, „des Leib vndt Guet soll denselben, die über ihn hand gerichtende, „vndt da er hingehört, vndt niemand anderem vnder vns ge- „fallen seyn, auf ihr Gnad ic.“ Es wird gesagt, denselben die über ihn hand gerichtende vndt da er hingehört, darmit anzutheüthen, daß er seiner Oberkeit allein abzustraffen gebühre, vndt mit den gesambten beisammen sich befindenden Orthen, gemäß der Worthen, vndt Niemandt anderem vnder vns, vndt massen solches verschidene Abscheidt von A. 1667 hat bekräftigen. Es entsteht nun die Frag, wan ein Eydtgnöß in einem anderen Orth der Eydtgnöschafft freiset, daselbst aber mit betreten wird, ob solcher von dem Orth, allwo das Ver- brechen beschehen, citiret werden möge, vndt des Beklagten Oberkeit denselbigen an das Orth des Verbrechens zu stellen schuldig seie oder nit?

Wan gemäß der Rechten die Jurisdiction sich nit außert

das Gebiet erstreckhet, vndt lauth des acht örtischen Bündts ein Eydtgnos allein in dem Betrettungsfahl wegen eines in eines anderen Orths Gebiet begangnen Frefels von selbigem
 13 bestrafft werden mag, so ist außert allem Streit, daß ein solches Orth über einen anderen in seinem Gebiet Freflenden, aber nit betrettenden Eydtgnos kein einige Jurisdiction oder Gwalt hat; Nam Princeps vel alius in territorio alieno quoad iurisdictionalia contentiosa habetur ut privatus ibique forum sortitur. lib. 2. tit. 1. c. Atsi Clericj. And. Knichen, de Jure territ. c. 4. n. 39. Christoph Mingius in dissert. inauguralj de Superiorit. Territ. c. 4. n. 56. Dan der Landtsfürst oder ein
 14 anderer wird in einem frömbden Gebiet für ein Privat-Persohn gehalten, vndt nimbt daselbst Recht; welcher aber kein Jurisdiction oder Gwalt über einen hat, der kan denselbigen nit iuridice oder oberkeitlich citieren: deßwegen auch des Fählbahren Oberkeit solchen an das Orth des begangnen Frefels
 15 zu stellen nit schuldig ist. Bndt weilen ein Oberkeit niemand über den sie kein Jurisdiction noch Judicatur hat, gerichtlich
 16 oder iuridice citieren kan; so folget, daß sie auch wider ein solchen nit processieren möge: also daß, wan in solchem Fahl
 17 eine Urthel gefelt würde, solche wegen Mangel der Jurisdiction oder oberkeitlichen Gewalts nichtig vndt vngültig wäre. Eligius Bassæus in Theol. moral. verb. Judex.

Es fragt sich aber, was es für eine Beschaffenheit habe, wan ein Particular Persohn oder mehr, wider ein oder mehrer Ständ der Eydtgnoschafft in derselben Gebiet sich verfählten, ob dan, wan selbige an dem Orth des begangnen Fählers nit betreten wurde, sich auch auf Erfordern oder Citieren nit stellen wolten, der oder die beleidigte Ständ wider den Fählbahren gerichtlich processieren vndt mit einer Straff verfahren mögen oder nit?

18 Wan ein Eydtgnos sich in einem anderen Orth der Eydtgnoschafft verfält vndt daselbst betreten wird, mag das Orth, in dem er gefrefelt, selbigen wohl abstraffen lauth folgendten Worten des obbedeuten Articuls des acht örtischen Bündts: „mag man daselbst die Gethäter annehmen, vndt die je vmb „sollich Frefel vndt bueswürdig Sachen nach deßselben Orths

„vndt der Gerichten daselbst, da solches zu Zeiten beschicht, Recht
„vndt Harkommenheit straffen vndt rechtfertigen.“

Fahls aber solche Fehlbahre nit betreten werden, so ge-¹⁹ bührt der Proces vndt Abstraffung derselbigen, wan sie schon ein Orth der Eydtgnoschafft beleidiget hetten, niemand dan ihrer natürlichen Oberkeit; weilen der mehrgedachte Articul sowohl die Fäbler, so wider die Orth als Particularen begangen werden, begreiffet, gemeh der Worten: „gegen Jemand vnder vns oder den Unseren oder denen, wie vorgeleütheret ist.“ Vndt in dem nit Betrettungsfahl seiner natürlichen Oberkeit allein abzustraffen überlasset; dahero billich selbiger auch der Proces über solche zu führen gebühret; Nam qui vult con-²⁰ sequens, vult et antecedens. I. 2 ff. de Jurisdict. omn. Judic. et I. ad rem mobilem 56 ff. de Procurat.

Wan ein oder das ander schwerlich beleidegte Orth von²¹ des oder der Delinquenten Oberkeit die Abstraffung begehrte, solch Abstraffung aber von der Fehlbaren Oberkeit nit beschechen wolte, so möchten glsdan die Beleidigte, oder das beleidigte Orth solche Delinquenten aus ihren eignen Landen (wan der Frefel so hoch, daß er es meritiert) verbandisieren, oder eine andere gebührende Straß in dem Betrettungsfahl auf selbige sezen; weilen der acht örtische Punkt nichts verordnet, was in diesem Fahl geschehen solle, vndt ein jede Oberkeit ihre Jurisdiction in ihrem eignen Land üben mag, wan keine Verträg oder bedingte Recht darwiderstehen.

Jedoch hat dieses alles einen Absatz; 1. wan ein oder ander²² Orth deswegen absonderliche Verträg zusammen hette, die Fehlbahren ein anderen zu stellen, sollen solche billich beobachtet vndt gehalten werden.

2. Wan man solches Recht durch eine vralte Gewonheit er-²³ langet hette, dan solche Gewonheiten geben die Jurisdiction c. cum contingat de for. compet. vndt sind in denen Pündten bekräftiget vndt bestätigt; es wäre dan Sach, daß bei solcher Gewonheit ausbedingt worden wäre, daß solche actus zu keiner Consequenz gereichen mögen oder sollen.

3. Wan ein solcher, der in einer anderen Jurisdiction gefreslet,²⁴ der Oberkeit des Orths, da er den Frefel begangen, an Eydt-

stat anlobt, sich auf Begehren zu stellen, so ist er schuldig sich zu stellen; dan weilen er durch den Trefel der Oberkeit des Orths, da er denselben begangen, vndt betreten, Underthan worden, so hat selbige Oberkeit Gwalt gehabt, ihmme das Unloben aufzulegen, deswegen ist das Gelübt auch verbindlich: dahero, wan einer in solchem Fahl sich nit stellte, möchte wider solchen als contumacem processiert vndt sentenziert werden.

25 Man wird vielleicht vorwerffen, daß ein Oberkeit die entwiche Underthanen, Feind vndt Reuber auch aussert dem territorio vndt Gebiet verfolgen möge.

26 Demme ist nit ohn, solches aber beschicht nit aus dem Gwalt der Jurisdiction, sonder aus Zulassung des Gesetzes.

27 Bald. in l. requirendi. C. de Serv. fugitiv. Jedoch soll ein solcher Fehlbarer, wo er betreten wird, vor Recht gestellt werden, wie Christoph. Ming de Superiorit. Territor. c. 4. n. 56. angeget: Woraus aber ein Oberkeit kein Jurisdiction aussert ihrem Gebiet ihro schöpfen oder zueignen kan.

28 Gleiche Vorsichtigkeit haben die Lob. Orth der Eydtgnoschafft gebraucht, damit auch in Schultsachen keinem Orth die Judicatur über die Seinigen benommen werde, vndt dahero in ihren zusammenhabenden Pündten verordnet, daß der Schuldner an demjenigen Orth, wo er gesessen, gesuecht werden solle, also weiset der Pundt, so ein Stadt Zürich mit den fünff kathl. Orthen auffgericht, vndt andere Pündt mehr.

„Es soll auch kein Ley den anderen, so in dieser Pündt „nuß ist, vmb kein Geltschuld auf kein geistlich Gericht laden, „wan Jederman soll von dem anderen Recht nemmen in denen „Städten vndt in dem Gericht, da der ansprächig dan seßhafft „ist vndt hingehört, vndt soll man auch dem dan unverzogenlich „richten auf den Eydt ohne alle geserde.“

Disem stimten bey das geist- vndt weltliche Recht lib. 2. c. 5 et 8. l. in criminis C. de Jurisdic. omn. Jur. l. ult. C. in rem acilio. Cum actor forum rei sequi teneatur; weilen der Kläger des Beklagten Richter nachzuvolgen schuldig ist.

29 Es möcht aber Jemand sagen, daß wan ein Schuldner versprochen habe, an einem anderen Orth zu bezahlen, als wo er

**Diese Seite stand nicht für die
Digitalisierung zur Verfügung**

**Cette page n'a pas été disponible
pour la numérisation**

**Questa pagina non era a
disposizione di digitalizzazione**

**This page was not available for
digitisation**

gesessen, er auch daselbst mit Recht besuecht werden möge. lib. 2.
tit. 2. c. dilecti filii.

30

Diser Einwurff heite stat, wan nichts darwider verordnet wäre; weilen aber durch die Pündt verordnet, daß der Beklagte oder Schuldner an dem Orth, da er gesessen, mit Recht solle besuecht werden, so mag diser Einwurff nit statt haben, wie dan aus der Uebung gneugsam bekant.

Es wäre dan Sach, daß ein oder ander Orth hierumb 31 absönderliche Verträg oder Privilegia hette.

Wan aber einem Gleübiger an dem Orth, da der Schuldner 32 gesessen, kein Recht gehalten werden wolte, könnte alsdan der Gleübiger des Rechten seines Vertrags oder Verkumnuß sich wohl gebrauchen, vndt den Schuldner an dem Orth der versprochnen Zahlung vmb seine Ansprach mit Recht suechen, wan er ihn daselbst betreten thätte, gemäß der Worten der Hydtgnisch. Pündten, so mag er sein Recht wohl fürbaß suechen rc.

Wan aber einem an dem Orth da der Schuldner oder Be- 33 flagte gesessen, kein Recht gehalten werden wolte, so aber nicht vermuethet wird, fragt es sich, ob der Gleübiger Repressalien brauchen möge?

Die Repressalien sind eine Bewilligung der Oberheit, einen 34 vnschuldigen Dritman, oder sein Guet zu hinderhalten, zu Er- gebung des empfangnen Schadens eines anderen. So verbieten aber die Pündt die Repressalien, indem selbige verordnen, daß keiner als der rechte Schuldner oder Bürg verhaftet oder verbotten werden möge, krafft volgendorfer Worten der Pündten:

„Es soll auch niemandts, der in diser Pündtnuß ist, den „anderen verhefften noch verbieten, dan den rechten Gültten oder „Bürgen, so ihm darumb gelobt hat, ohn alle Geferde.“

So mögen die Repressalien nit gebraucht werden vmb so 35 vil mehrers weilen solche dem natürlichen vndt geschribnen Rechte zuwiderlauffen, deren gemäß keiner für den anderen obligiert wird vndt keiner wegen des anderen Hasses beschwert werden soll rc., sonder ein solcher Gleübiger ist schuldig bei denen übrigen 36 Orthen anzukheren, vndt selbige zu ersuechen, daß sie ihmme zu dem Rechten verhelffen wollen, welche dan laut des 6. Articulus des Landtsfridens verbunden, demselbigen darzu zu verhelffen,

- damit den Eydtgnſch. Pündten ein Gnüegen beschehe, welche ausdrücklich verordnen, daß Recht gehalten werden solle.
- 37 Es möcht vielleichtemand sagen wollen, daß einem jeden Orth seine Hoch- vndt Freiheit vndt Judicatur in denen Pündten vorbehalten seie; dahero die andere Orth einem solchen Recht verweigerendten Ort diſſahls nichts einzureden haben.
- 38 Freilich ist die Hochheit, Freiheit vndt Judicatur einem jeden Orth in denen Pündten vorbehalten vndt excipiert, wie Cap. 5. zu sechen; wan sich aber die Orth der Eydtgnöſſchafft vermög der Pündten ſchleünig Recht zu halten verbunden, fo ſtehet ſolches nit mehr in ihrer Willkür, ſondern ſind ſchuldig, Recht zu halten; dan der Souerain wird aus einem Vertrag verbunden, eben wie ein Privat-Persohn, Bened. Carpz. in leg. Reg. cap. 3. Sect. 14. n. 14. et cap. 12. Sect. 1. n. 35.
- 39 2. Wird diſſahls ein ſolches Orth nit wider ſein Willen bezwungen, dan es, wie gemelt, nit in dem freien Willen oder Willkür eines Orths ſtehet, Recht zu halten oder nit, ſonder ein jede Oberkeit ist nebendt dem ambtshalber ſchuldig, Recht zu halten; also daß, wie Bened. Carpz. in leg Reg. c. 9. Sect. 7. n. 5 et 6 beweiset, ein Richter, welcher Recht zu halten verſagt (daß ist ohne vernünftige Ursach), ſich un würdig ſeines Ambts macht zc.
- 40 3. Wird einem ſolchen Orth von ſeiner Judicatur nichts genommen, ſonder allein dahin gehalten, ſein Judicatur zu exercieren vndt zu üben, fo es geweigeret, vndt aber krafft der Pündten vndt tragendten Ambts zu üben ſchuldig ist.
- 41 4. Haben freilich die überge Orth Gwalt, daß Recht verweigerente Orth anzuhalten, daß es Recht halte, weilen der acht Orthen Pündt vndt der Landtsfriden ihnen den Gwalt geben, wie Cap. 5 zu vernemmen.
- 42 Wan aber ein ſolcher Schuldner an keinem anderen Orth betreten vndt in Recht genommen werden könnte, auch auf alle angewendte Mittel der übrigen Orthen des Schuldners Oberkeit nicht Recht halten wolte, vndt volglich der Gleübiger rechtloß ſtehen müeſte, möchte alſdan ein ſolcher (weilen ſonſten kein Mittel mehr übrig zu dem Rechte zu gelangen) ohne Nachtheil der Pündten mit Bewilligung der Oberkeit Repressalien

gebrauchen, damit er seines leidenden Schadens einkommen könne; weilen die übrige laut Landtsfridens nach allem ihrem Vermögen, wie Cap. 5 zu sehen, dem Rechtbegehrenden in Sachen, so dem Rechte vnderworffen, zu dem Rechten zu verhelfen verbunden seind; also daß selbige sogar die Waffen wider das Recht verweigernde Orth ergreissen mögen, wie in besagtem Capitul zu vernemmen; dahero wem das Mehrere erlaubt, dem ist billich auch das Mindere zugelassen; insonderheit weilen die Verweigerung des Rechten eine genuegsambe Ursach zu denen Repressalien ist.

Fahls aber über gehaltnes Recht der Gleübiger von dem Schuldner nit bezahlt werden möchte, fragt es sich, ob dan vmb dieser ausschendten Zahlung willen Repressalien gebraucht werden mögen oder nit?

Eintweds hat der Schuldner Mittel zu bezahlen oder nit? Hat der Schuldner Mittel zu bezahlen, vndt der Gleübiger mag nit bezahlt werden, weilen er nit zu der Execution kommen mag, so mögen die Repressalien gebraucht werden, weilen dieses anders nichts ist, als Recht versagen; Nam executio est præcipuus sententiarum finis. l. 2. tot. tit. C. de execut. rei iudicat.

Hat der Schuldner aber keine Mittel, daß er bezahlen kann, so mögen die Repressalien nit gebraucht werden. Die Ursach ist, daß der vnschuldige Dritman, so durch die Repressalien beschädiget wird, in disem Fahl nit schadloß gemacht werden kan, vndt aber niemand mit des anderen Schaden reich werden soll, c. locupletari 48. de reg. iur. in 6. Factum enim cuique suum nocere debet l. 9 ff. quae in fraud. credit. l. 155 ff. de R. J. nec quisquam alterius odio prægravandus est. l. 33: § 1. de inoffic. testam. Es saget zwar Conradus von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2. n. 47. daß die Repressalien ohnangesehen obberührter Rechten bewilligt werden mögen, weilen demjenigen, so die Repressalien leide, alles widerumb ersezt werde: wan aber ohnwidersprechlich wahr ist, daß derjenige, so die Repressalien leidet, von einem der nichts hat, vndt kein anderer solches zu ersezzen schuldig ist, nit schadloß gemacht werden kan, so volget, daß in disem Fahl die Repressalien nit gebraucht werden mögen; Nam deficiente

causa deficit effectus, dan wan die Ursach aufhört, so hört auch die Würkung auff.

47 Es fragt sich, wan ein Eydtgnos wegen eines Kauffs oder sonst einer Schuldtsanforderung sich vor der Oberkeit eines anderen Orths stelle, die Sach aber eintweder nit ausgemacht, oder der Kauff oder Schuld auf bestimmtes Zahl nit bezahlt wurde, ob dan die Oberkeit, darvor er sich gestelt, denselbigen (wan er nit angelobt hat sich auff Begehren zu stellen) citieren möge, oder sein Oberkeit denselbigen zu stellen seie?

48 Eintweder hat derjenige mit Bewilligung oder Geheiß seiner Oberkeit sich in einem solchen Handel gestellt oder nit? Hat er ohne Geheiß oder Bewilligung seiner Oberkeit sich in einem solchen Handel vor einer anderen Oberkeit gestellt, so gibt diese Stellung einer anderen Oberkeit kein Recht, daß sie selbigen widerumb citieren möge; weilen feiner befuegt, ohne Willen oder Geheiß seiner eignen Oberkeit sich einem anderen Richter zu unterwörffen, welcher kein Jurisdiction über ihn hat; dahero eine solche Stellung wider Recht vndt die Gesetz ist, was aber wider Recht oder die Gesetz beschiebt, daß ist vngültig, in l. iubemus. § sarc. 1. iunct. Auth. præterea C. de Sacros. Eccles. Deswegen mag selbiger vmb des Kauffs oder Anforderung willen von einer anderen Oberkeit nit citiert, sonder selbiger soll ohngesehen seiner eignethätigen Stellung vor seiner Oberkeit, da er gesessen, lauth Bündten vmb solchen

49 Kauff oder Anforderung gesuecht werden. Es ist auch sein Oberkeit nit schuldig, denselbigen zu stellen, aus obiger Ursach, vndt weilen der Undergebne seiner Oberkeit Recht im gringsten nit präiudicieren noch vernachtheiligen kan. Ist diese erste Stellung aber mit Willen oder Geheiß seiner Oberkeit beschecen, so ist selbige schuldig, denselben auf beschechendte Citation zu völliger Erörtherung des Handels zu stellen, weilen sie die Sach einem anderen Richter anhängig machen lassen; dan dem, der ein Sach selbsten will, geschicht kein Unbild.

Das dritte Capitul.

Von Aussrichtung der Universal-Gesetzen.

Daß der Gwalt oder Recht, Universalgesetz zumachen, der ¹ Mayestät oder höchsten Gwalt vndt Oberkeit allein zustehet, lehren nit allein die Rechtsgelehrte insgemein, sonder ist der Vernunft ganz gemäß vndt ähnlich, dan der Minder hat kein Gwalt über den Höheren, noch der gleiche über den gleichen, muß also nothwendig dieses Recht dem höchsten Gwalt oder der Mayestät gebühren, wan man allen gebieten will.

Wan nun ein jedes Orth der Eydtgnoschafft ein absonder- ² licher, absoluter freier Stand vndt in denen geschworenen Pündten einem jeden Orth seine Freiheit vndt Recht vorbehalten sind, die Universalgesetz aber alle Orth der Eydtgnoschafft verbinden sollen, mithin aber kein Orth über das andere einichen Gwalt hat, sonder, wie gesagt, ein jedes Orth so frei vndt souerain ist als das andere, so hat keins den Gwalt, daß es dem anderen befehlen oder selbiges bezwingen könne; also wird nothwendig ³ erforderet, daß ein jedes Orth darzu einwillige, sonst kan kein Orth zu solcher Universal-Gesetzen Observation angehalten werden. Exempel können sein die Verordnungen über der Eydtgnosch. Bölkern Dienst vnder denen verpündten Fürsten, über das Münzwesen vndt andere dergleichen Dispositionen &c., welche eine gesamte Eydtgnoschafft verbinden sollen, deren die Abscheidt voll seindt, vndt genuegsamb anzeigen, daß in dergleichen Universalgesetzen vndt Verordnungen ein jedes Orth die Willkür hat, vndt wider sein Willen zu solchen Verordnungen, welche dasselbige in seinem eignen Gebiet verbinden sollen, nit mag angehalten werden.

Wan in denen Universal-Gesetzen des Reichs der Ständen ⁴ Einwilligung erforderet wird, wie Bened. Carpz. in leg. reg. c. 3. Sect. 1 aus denen actibus imperii beweiset, warumb sollte dan der Lobl. Orthen der Eydtgnoschafft Einwilligung nit auch hierzu erforderet werden; weilen kein particular Reichsstand so absolut vndt souerain ist als ein Orth der Eydtgnoschafft;

- dan die Reichsständ alle einen Oberherrn, namblich den Kaiser erkennen.
- 5 Dan wan ein Orth in der gleichen Gesäzen vndt Verordnungen, welche sein eigen Gebiet vndt Leüth berüehren, von anderen Orthen bezwungen werden möchte, wäre dasselbige nit souerain, Nam si quis cuiquam servire aut imperanti parere cogatur, seu sponte seu invitus id faciat, maiestatis nomen amittit,
- 6 Joan. Bodin. lib. 1 de repub. c. 9. pag. 169. Dan wan einer einem anderen zu dienen, oder dem Gebietenden zu gehorsamben bezwungen wird, er thue das willig oder vngern, so verliert er die Souerainitet.
- 7 Man sagt vileicht, wan ein Orth (so dem anderen volgen oder gehorchen mueß) nit souerain ist, so volget, daß die gemeiner Vogteien regier. Orth nit souerain sein; weilen die mindere denen mehreren derselbigen zu volgen verbunden seindt.
- 8 Anthworth. Wan ein Standt dem anderen gehorchen mueß, so ist er nit souerain; in denen Vogteien aber gehorchet nit ein Standt dem anderen, sonder ein Glid des vogteilichen Standts dem anderen; dan in einer gemeinen Vogtei kein Orth allein die Oberkeit macht, sondern alle regier. Orth sammenthafft oder der mehrer Theil derselben; deswegen kan ein regier. Orth, so vil die gemeine Vogteien berüehrt, anderst nit als für ein Glid des vogteilichen Standts gehalten werden: wormit dan keinem regier. Orth die Souerainitet oder der hoche Gwalt benummen wird; weilen lauth der Bölkher- vndt Civil-Rechten in einem Standt, der in mehreren Glideren bestehet, die wenigere denen mehreren Glidern folgen sollen, massen dan auch solches alle Regimendter der Eydtgnossischen Orthen heiter bescheinien.
- 9 Diser Eydtgnossische Universalgesätz verbinden erstlich alle Orth der Eydtgnosschafft, wan sie darzu eingewilliget haben; Nihil enim magis fidei humanæ congruit, quam ea quæ plauerunt custodire, l. 1. de pact. Dan nichts der menschlichen Treuw vndt Glauben also gezimmet vndt anstehet, als dasjenige, was man beliebet, zu halten. Sodan alle ihre Underthanen vndt Angehörige, vndt alle die, so in gedachten Orthen vndt 10 dero Vogteien gesessen; Domicilium enim potissima causa iuris-

dictionis dicitur. And. Knichen de Jur. territor. c. 3. n. 281. ¹¹ darvon nit eximiert werden diejenige in denen Eydtgnossischen eignen oder gemeinen Vogteien ligende Städte, obschon selbige merum et mixtum imperium haben. Die Ursach ist, weilen solche alle eine höchere Oberkeit haben; namblich die Orth, in deren Jurisdiction sie gelegen, erkennen; desswegen Theils der selbigen ihnen zu gewüssen Zeiten den Eydt der Treuw würcklich ablegen, Theils aber auf Erforderen abzulegen verbunden seindt. So gehet auch von denen Städten in denen gemeinen Vogteien die Appellation vor die Herren Ehrengesandten, vndt von dar in die regier. Orth, welches ein flares Zeichen der Underthänigkeit ist, wie And. Knichen in Synopt. tract. de Jur. territor. cap. 3. n. 338. vndt n. 339. aus vilen Auctori- bus lehret; Denique provocatio ad Principem indubie subiectionem importat. Ex quo non nisi ad Superiorem tendere possit; quia quando a sententiis inferioris iudicis provocatur ad Principem, provocans subiectionem fatetur. Schließlichen ¹² tragt die Appellation zu dem Fürsten ohnzweifhaftig die Subiection oder Underthänigkeit auff sich, aus welchem man anderst nit als zu dem Oberherren kheren kan; weilen, wan von denen Urthlen des nideren Richters zu dem Fürsten appelliert, der Appellant die Underthänigkeit bekennet. Ein gleiches bezeuget Christoph. Mingius dissert. inaugural. de superio. ter- rit. c. 5. n. 72.

Endtlichen haben die regier. Orth in Kriegs- vndt anderen ¹³ Zeiten die Deffnung aller deren in gemeinen Vogteien ligendten Städten, welches auch ein Zeichen ihrer Underthänigkeit ist. Quia Subditi tenentur tempore belli Domino territoriali ap- perire castra et arces si quas possident, wie ermelter Mingius an citiertem Orth n. 76. aus verschiedenen Auctoribus beweiset. Aus welchem allem viler anderer Gründen Kürze halber zuge- schweigen gnuegsam erwiesen ist, daß die hoche Landtsoberkeit nit denen gemelten Städten, sondern denen regier. Orthen ge- bühret, vndt hiemit wie gesagt denen Eydtgnos. Universal- Gesäzen vnderworfen sind, dahero diejenige in gemeinen Vogteien ligende Stadt, obschon selbige das Jus gladii oder das Malefiz ¹⁴ haben, solche Universal-Gesäß keineswegs vnder ihrem Namen

ausgehñ, anst̄ lagen oder promulgieren lassen mögen, wan sie nit denen regier. Orthen eingreissen vndt in das Laster læsæ Maiestatis fallen wollen.

15 Wan nun kein Orth der Eydtgnos̄chafft zu Observation derjenigen Universal-Gesäzen, zu welchen es nit eingewilliget, bezwungen werden kann, weilen einem jeden Ort der Eydtgnos̄chafft seine Freyheit vndt Recht in denen Pündten vorbehalten vndt reserviert sind, wird nit ohnbillich gefragt, was es für eine Bewandtnuñ habe mit denenjenigen Universal-Gesäzen, welche in denen Pündtnussen begriffen, ob die Orth der Eydtgnos̄chafft solche zu halten vndt zu beobachten verbunden seien vndt angehalten werden mögen oder nit?

16 Die Eydtgnos̄ch. Pündt seindt mit Eyden zu Gott vndt den Heiligen auff ewig verlobt vndt beschworen, nun werden solche Gelübt in götlicher h. Schrifft ernstlich zu halten befohlen.

So erforderet auch die menschliche Treuw vndt Glauben, daß die Verträg gehalten werden; dahero wird gesagt:

Verba ligant homines, taurorum cornua funes.

Cornu bos capit, voce ligatur homo.

17 Es befehlen auch solches die Gesaß, quod semel placuit, amplius displicere non debet, c. quod semel de reg. Jur. in 6. Nam grave est fidem fallere l. 1. in princip. ff. de constit. pec. Waraus dan offenbahr ist, daß die Orth der Eydtgnos̄chafft schuldig vndt verbunden seien, diejenige Universal-Gesäz zu halten, so in denen Pündten begriffen, obschon solche zu neuw aufrichtendten Verordnungen wider ihren Willen nit mögen bezwungen werden. Dan obschon einem jeden von Anfang frei stehet ein Vertrag zu machen, so mag er doch nach aufgerichtem Vertrag ohne Bewilligung des anderen Theils nit

18 darvon stehen, in l. sicut. 5. C. de oblig. et act., wan schon eingeworffen werden wollte, daß die letztere Verträg den vorgehenden präiudicieren vndt Abbruch bringen, vndt der 1656ste Frieden (darinnen einem jedem Orth der Eydtgnos̄chafft die Souerainitet, Hochheit vndt Judicatur ic. in seinem Orth ohne Ausnamb vndt Beding reserviert vndt vorbehalten) erst lang nach den Eydtgnos̄ch. Pündten gemacht worden seie vndt hie mit denenselbigen Abbruch thue, vndt die Pündt dis Orths

keinem Orth der Eydtgnosschafft an seiner Soverainitet, Hochheit vndt Judicatur rc. Schaden oder Abbruch bringen mögen.

Die Ursach ist, weilen die Pündt vndt derselbigen Inhalt in eben diesem 1656sten Friden auf das zierlichste vorbehalten ist gemesß seiner eignen Worten: „denen Pündten, Landtsfriden, „authentischen Verträg vndt Abscheiden rc. kein präiudiz noch „Abbruch gebähren, auch sonst in kein Consequenz oder Nach- „völg gezogen werden solle.“

Sodan mag die Soverainitet den Souerain nit befreien, daß er die Verträg nit halten müsse, weilen der Souerain sowohl als ein Privat-Persohn die Verträg zu halten schuldig, wie in vorgehendtem Capitul angezeigt worden.

Mit allein seindt die Orth der Eydtgnosschafft schuldig, die 19 in deren Pündten begriffne Universal-Gesetz zu halten, sonder seind verbunden, das darwider handlende Orth dabin zu ver mögen, daß es die Pündt beobachte vndt halte krafft der Worten des achtörthischen Pundts: „vndt vnser aller ewige geschworene Pündte kräftiglich beschirmet werden rc. Wie überge Orth alle gemeinlich dasselbe Orth vndt die Seinen, wie vorstaht, so also genöthiget werden, vor solcher Gwaltsumbi vndt Ueberpracht vngehinderet aller Sach mit gueten Treüwen schirmen, schützen vndt handhaben ohn alle Geuerde.“

Nit ohne Ursach möchte dis Orths ein Zweifel entstehen, 20 ob durch einen von gesambten Orthen der Eydtgnosschafft gemachten Abscheidt denen Eydtgnisch. Pündten präiudiciert oder einige Abenderung gemacht werden möge?

Insgemein sagt man nein; dan die Eydtgnisch. Pündt seind 21 nit allein von denen Räthen, sonder auch von denen Bürgeren der Eydtgnisch. Orthen, als von dem höchsten Gwalt aufgericht, guetgeissen vndt beschworen worden. Die Abscheidt aber werden insgemein von denen Eydtgnisch. Gesandten aus Beselch der Räthen, vndt in theils Orthen mit Zuzug etwelcher Landt leühen gemacht; dahero vndt weilen der Mindere über den Mehreren nach Ausweisung der Rechten vndt der Vernunft selbsten kein Gwalt hat, so volget, daß dergleichen Abscheidt kein einige Krafft wider die Eydtgnisch. Pündt haben, vndt denen selbigen nichts präiudicieren mögen.

- 22 Wan aber die Gesandte von einem gleichen Gwalt, namblich von deren Räthen, Bürgeren vndt Landtleüthen der Orthen samentlich instruirt vndt befelchet, etwas in einem Eydtgnisch. Bündt abzuenderen, vndt solches hernacher von denenselben ratificiert vndt guetgeheissen wurde, möchte ein solches denen 23 Bündten wohl Abbruch bringen vndt präiudicieren; dan wer den Gwalt hat die Gesetz aufzurichten, der hat auch Gwalt selbige abzuthuen. Novell. 105. c. 2. in fin. arg. l. 35 ff. de R. l. Also, daß nichts hinderen mag, obschon die Bündt mit Eydt beschworen; weilen solches in denenselbigen heiter vndt ausdrücklich vorbehalten vndt ausbedingt worden; jedoch mit seinen gwüssen Requisitis, wie Cap. 5. zu sehen.
- 24 Sollte aber ein einiges Orth sich darzu nit verstehen, so hette solcher Abscheidt kein einige Krafft, vndt möchte denen Eydtgnisch. Bündten nicht präiudicieren noch schaden; dan wan etwas in denen Eydtgnisch. Bündten abgeenderet werden will, so wird erforderet, daß alle Lobl. Orth darzu einwilligen, die in einer Bündtnuß seind, lauth der Worten der Bündtnuß selbst: „daß wir das alle mit einander wohl thuen mögen vndt Gwalt haben sollen, wie wir alle, die in dieser Bündtnuß seind, einhelliglich zu Rath werdent zc. Item daß wir solches wohl thuen mögen einhelliglich nach vnserem Gefallen zc.“ Demme stimbet bei das geistliche Recht, c. quod omnes. 29. de reg. Jur. in 6. quod omnes tangit debet ab omnibus approbari, was alle berührt, soll von allen guetgeheissen werden. Joan. Jacob. Speidel. in specul. iurid. verb. Krieg. Das Gesetz habe dan anders verordnet.
- 26 Ein gleiche Beschaffenheit hat es mit anderen rechtmässigen Verträgen; es wäre dan Sach, das darinnen vorbehalten wäre, daß der mehrere Theil der vortragendten Parteien solche abenderen möge, welchen Fahls dan solche Vertrag wohl abgeenderet werden möchten, wan schon nit alle Orth sich darzu verstünden. Weilen nun von denen Gesäzen gehandlet worden, vndt ein Stand nit allein durch die Gesetz, sondern auch durch die Waffen erhalten wird, wie Kayser Justin. saget, const. summa de Just. Cod. confirm. in princip., so wird nit vnsüeglich in volgendtem Capitul von dem Recht zu kriegen geredt.

Das vierte Capitul.
Von dem Recht zu kriegen.

Der Krieg ist zweifach. Der eine ist ein Beleidigungs-¹ Krieg; der andere ein Schirms- Krieg. Ein Beleidigungs- Krieg wird der geheissen, welcher aus keiner gerechten Ursach, sonder mehrers aus einer lautheren Unbilligkeit, mit Vorhaben zu beleidigen vndt zu rauben, angehebt wird.

Hingegen ist ein Schirms- Krieg der, welcher vmb der ² Beschützung willen angehebt wird. Vndt gleichwie der Beleidigungs- Krieg für gänzlich verboten gehalten wird, also wird hingegen gesagt, daß die Beschützung von allen Rechten erlaubt seie. Joan. Jacob. Speidel, in Specul. Jurid. verbo Krieg.

Wie sowohl die Theologi als Rechtsgelehrte lehren, so ³ mag ein jeder Souerain aus gerechter gnuegsammer Ursach Krieg anheben, wan er anders kein Satisfaction erlangen kann. Weilen aber in solchem Fahl der Souerain schuldig ist, die Ursachen, darumb Krieg angehebt wird, wohl erwegen zu lassen, ob selbige gerecht vndt gnuegsamb seien? vndt ohne gnuegsamb vndt gerechte Ursach kein Krieg anheben soll, so haben ⁴ zu dem Ende die Orth der Eydtgnossschafft verordnet, daß kein Orth der Eydtgnossschafft Krieg anfangen solle, die Sachen werden dan zuvor erwogen vndt nach Billigkeit darüber erkent; also redet der Sempacher Brieff.

„Ziüngst ist vnser einhellige Meinung, daß khein Statt „oder Land vnder vns gemeinlich, die darinne seind, sonderlich „kheinen Krieg hinnethin anhebe muethwilliglich ohne Schulde, „oder Sache, die darwider begangen seige, vnerkent nach Weis- „sunge der geschworenen Briessen, als jetlich Statt vndt Land „zusammen verbunden seind.“

Den Schirms- Krieg, welcher wider den Angreiffer vor- ⁵ genommen wird, betreffend, ist kein Zweifel, daß nit ein jedes Orth der Eydtgnossschafft ohnberathen die Waffen ergreissen vndt sich wider den Angreiffer beschirmen möge; weilen solches nit allein die Pündt vndt zusammenhabende Verträg nit verbieten, sonder Gwalt mit Gwalt zu vertreiben alle Recht

- zulassen, vndt sogar einer Oberkeit, die ein Höheren erkent, in disem Fahl ohne Einholung des Oberherren Bewilligung sich zu beschirmen erlaubt ist, wie Eligius Bassæus in Theol.
- 6 Pract. verb. Bellum schreibt; dan wie Joan. Jacob Speidel. in specul. iurid. verb. Krieg andeutet, man öfters den Schirms-Krieg so unversehens vornemmen muß, daß die Noth auferlegt nit demjenigen zu volgen, was man will, sondern was man fan.
- 7 Weilen derjenige, so ein Höheren erkent, sein Recht bei dem Oberherren ohne Waffen erhalten fan, gemäß der Worten Cur enim ad arma et rixam procedere prætor patiatur, quos sua potest componere iurisdictione, darumben ist demselbigen zu friegen, das ist Jemand mit Waffen anzugreissen, nit zugelassen, Privati et Principes inferiores, cum ius suum apud Superiorem persequi possint, ad iudicium Martis decurrere non debent, Bened. Carpz. in Leg. Reg. c. 4. n. 4. Die Privat-Persohnen vndt mindere Fürsten, weilen sie ihr Recht bei dem Oberherren suehen können, sollen nicht zu den Waffen lauffen; also vndt damit denen Souerain-Fürsten vndt Ständen sowohl als den minderen Fürsten vndt Particularen dasjenige gevolge, was ihnen von der Gerechtigkeit wegen gebührt, ist denenselbigen zugelassen (im Fahl alle andere Mittel ohnverfänglich, vndt die Sach gerecht vndt gnuegsamb), die Waffen zu ergreissen vndt Krieg anzuheben, wie solches Grotius in proemio de Jure Belli et Pacis befäßtiget, laudabile bellum non suscipitur nisi iuris obtinendi causa, noch besser gibt es zu verstehen das geistliche Recht, Justa autem bella definiri solent, quæ ulciscuntur iniurias, si qua gens vel civitas, quæ bello petenda est, vel vindicare neglexerit, quod a suis improbe factum est, vel reddere, quod per iniurias ablatum est, 23. g. 2. c. 2. Gerechte Krieg aber pflegen die genambset zu werden, welche die Unbilden rechen, wan etwa ein Volk oder Statt, welche befreiget werden soll, oder verstaumt hat abzustraffen, was von den ihrigen bos- oder lasterhaft begangen, oder wieder zu geben, was durch Ungerechtigkeit weggenommen worden.
- 11 Obwohlen das Recht Krieg anzuheben denen Souerainen gebührt, 23. g. 1. c. quid culpatur. Bened. Carpz. in leg. Reg.

c. 4. Sect. 1. n. 1. Joan. Bodin. lib. 1. de Republic. c. 10. pag. 244, so haben iedoch vnsere in Gott ruhendte Vorelteren 12 vmb Conservation vndt Erhaltung des gemeinen lieben Batter-landts willen sich diser Rechten, so vil die Eydtgnisch. Ständ berührt, lieber begeben vndt verzeichen, als durch dessen Ge-brauch das Batterland verstöhren vndt die Freiheit in Gefahr setzen wollen; sitenweilen der gesunden Vernunft zuwider, daß 13 derjenige Leib unversehrt erhalten werden könne, dessen Glider einanderen schwerlich verlegen mögen; darumben sie dan das 14 Kriegen zwischen denen Orthen der Eydtgnösschafft gänzlich verbotten haben.

Es ist zwar in denen ersteren Eydtgnisch. Bündten nit aus- 15 truckenlich oder explicite wider ein anderen zu kriegen ver- botten gewesen, sonder nur implicite vndt einfältig verordnet, daß in fürfallendten Mishelligkeiten man sich gütlich ver- gleichen oder die Sachen rechtlich austragen lassen solle.

Ein solches bescheint vnder anderen Bündten ganz thlar der Punkt, so Zürich a. 1352 mit den fünff katholischen Orthen aufgericht: „Wäre auch, daß wir die Vorgenanten von Zürich „Stöß oder Mishellung gewunnendt gemeinlich mit den vor- genandten vnseren Eydtgnassen von Lucern, von Zug, von Bry, „von Schwyß vndt von Unterwalden, oder mit ihr keinem „besunder sc., vndt dieselben vier sollen dan schweren zu den „Heiligen, die Sach vndt Stöß unverzogenlich auszurichten, ze „Minne oder zu dem Rechten, vndt wie es die vier oder der „Mehrtheil vnder ihnen ausrichtendt, das sollend wir zu beiden „Seithen stäh han ohn alle Geuerde sc.“

Nachdemme aber die Orth Lobl. Eydtgnösschafft in dem Krieg, so zwischen der Stadt Zürich vndt denen Orthen Schwyß vndt Glarus sich vmb das Jahr 1438, wie Johannes Stumpf in seiner Cronich lib. 13. c. 12. vermerckt, angezetlet, in dem Werth erfahren, wie schädlich der innerliche Krieg seie, vndt der Leib, wie gemelt, nit ohnverleßt bleiben könne, wan die Glider einanderen schwerlich verwunden, haben sie gleich in dem 16 ersten darauff vndt allen hernach gevollten Bündten den Krieg zwischen den Orthen der Eydtgnösschafft gänzlich verbotten vndt vndersagt; inmassen der erste Punkt, so auf diesen Krieg

zwischen denen Orthen der Eydtgnoschafft a. 1481 an dem nächsten Samstag nach St. Thomas des H. Zwölffpotten Tag ist aufgericht worden, mit klahren ausgetruckten Worten anzeigen: „Des Ersten, daß vnder vns den vorgenandten acht „Orthen Zürich, Bern, Lucern, Bry, Schwyz, Unterwalden, „Zug, Glarus weder durch sich selbst noch vnsrer Unterthanen, „Burger, Landleute oder durch niemand anderst niemand den „anderen mit eignem Gewalt frewendlich überziehen noch sonst „in keinen Weg weder an Leib nach an Gute, an Stätten, „Landen noch Leüthen, an seinen Unterthanen, Burgeren, „Landleüthen, noch denen so ihnen mit ewigen Bündten ge- „wandt seindt oder zu versprechen stand, theinerlei Schadens „noch Verlustens, jemand dem anderen das Sein zu nemmen, „ze nöthigen, oder die Seinen abzetrengen in kein Weise für- „nemmen noch das ze thuende vnderstahn soll.“

In gleichem verbieten auch den Krieg vnder den Eydtgnoschen ganz ausdrücklich der zechen Orthen, der Basler, der Schaffhauser vndt der Appenzeller Punkt, worvon ich zu Abweichung der Weitleufigkeit allein der zechen Orthen Punkt allegiere, welcher dauon also redet:

„Vndt ob sich in könftigen Zeiten begebe, daß Gott ewig- „lich wende, daß wir die obgenannten acht Orte gemeinlich „oder einich Orte insonders mit denen vorgenandten vnsren „Eydtgnoschen von Freyburg vndt Solothurn gemeinlich oder „sonderlich einicherlei Stöß oder Mühell gewunnendt, darum „soll zwischen vns theinerlei Aufruhr fürgenommen werden ic.“

Aus welchem klar vndt offenbahr in Augenschein kumbt,
17 daß denen Orthen der Eydtgnoschafft wider einanderen zu
kriegen lauth Eydtgnisch. Bündten gänzlich verbotten vndt
untersagt ist; also daß kein Eydtgnisch. Orte das andere mit
Krieg anfallen noch angreissen mag, weder mit noch ohne Ursach; dan, wan Ursachen vorhanden, sagen die Bündt ganz
ausdrücklich, daß man darumb kein Krieg anheben solle,
gemeß der Worten, soll zwischen vns theinerlei Auf-
ruhr fürgenommen werden, sondern ic. Sodan ver-
bietet der acht Orthen Punkt insgemein, ohne Leinige Ausnamb
oder Vorbehalt, daß niemand den andern mit Krieg überziehen

folle, besag der Worten: „Niemand den anderen mit eignem „Gwalt frefentlich überziehen, noch sonsten in keinen Weg weder „an Leib noch an Guete, an Stätten, Landen noch Leüthen rc.“

Wer aber nichts ausnimbt, der sagt alles, ex. lib. 67 ff. 32. 18 tit. 1. Vndt wan der kriegliche Ueberzug oder Anfaßl verbotten ist, wan Ursachen darzu vorhanden, so soll selbiger billich mehrers verbotten sein, wan keine Ursachen zum Krieg seind; sitenmahlen wie oben angedeutet worden, ein Krieg, so ohne Ursach vorgenommen wird, vngerecht, vndt nit allein krafft der Pündten, sonder von allen Rechten verbotten ist.

Dises alles bekräftiget vndt bestättiget der acht Orthen Pundt, indemme derselbig ganz ausdrücklich verordnet, daß alle übrige Orth insgesamt das angegriffne Orth vng ehinderet aller sach mit gueten Treüwen schützen, schirmen vndt handhaben sollen, wortit alle exceptiones vndt Ausredungen oder Vorbehält ausgeschlossen werden.

„Vndt ob Jemand vnder vns den vorgenannten acht Orthen „gemeinlich oder insonders (davor Gott ewiglichen seie) Jemand „dem anderen an dem Seinen oder an denen, wie da vorge- „leütheret ist, solches wie obstaht zufügte, fürnembe oder dar- „wider thätte, damit dan solches fürkommen vndt vnsrer aller „ewige geschworne Pündte kräftiglich beschirmet werden, vndt „wir alle mit einanderen dester fürer in brüederlicher Treuw, „Frid, Ruhe vndt Gemach belieben, welchem Orth oder den „seinen als vorstaht denne dis vnder vns ie begegnet, da sollendt „vndt wollendt wir übrigen Orth alle gemeinlich dasselbe Orth vndt die Seinen, wie obstaht, so also genöthiget werden, „vor solcher Gwaltsumbi vndt Ueberbracht vngehinderet aller „Sach mit gueten Treüwen schirmen, schützen vndt handhaben „ohn alle Geferde rc.“

Dan wan auf einigen Fahl zugelassen wäre, daß ein Orth das andere krieglich anfallen möchte, hätten die Orth nit indefinite ohne einigen Vorbehalt verordnen können, daß alle Orth das überfallene oder genöthigte Ort zu schirmen, zu schützen vndt zu handhaben schuldig sein sollen, weilen alles ohne Aus- namb verbieten, vndt etwas zulassen wollen, einanderen widerstrebet.

19 Hieraus wird sehrnerß beweht, daß dasjenige Orth, so ein ander Eydtgnßch. Ort krieglich überzieht, lauth des acht örtischen Pundts schon wegen Ungerechtigkeit des Kriegs ver- fällt ist; weilen detselbige ganz klahr redet, daß die überge gesamte Orth vngehindert aller Sach das angefochtne Orth schützen, schirmen vndt handhaben sollen, welches sie nit allezeit thuen könnten ohne Verlezung der Gerechtigkeit, wan einem Orth auf einigen Fahl erlaubt were, das andere krieglich anzu- fallen, weilen es an seinem Rechten vndt Besuegsambe von den anderen Orthen verhinderet wurde. Nun aber sagt der acht örtische Punkt, daß die überge Orth vngehinderet aller Sach dem beträngten Orth beistehen sollen, also daß nichts ist, daß den Angreiffer entschuldigen mag, gemäß gesagter Worten vngehinderet aller Sach; waraus dan klart erscheint, daß die Orth der Eydtgnßchafft den Angriff vnder denen Orthen der Eydtgnßchafft schon für vngerecht erkent haben, wie dan solcher nit gerecht sein kan, weilen detselbige denen geschworenen Pündten zuwider lauffet.

Vndt kan der kriegliche Angriff vnder denen Eydtgnßch. Orthen vmb so vil minder gerecht sein, weilen demjenigen gemäß der Rechten nit erlaubt die Waffen zu ergreissen, der sein Ansprach durch Mittel des Rechten erhalten kan, wie oben angezeigt worden; deswegen vndt weilen die Eydtgnßch. Ort ihre Ansprachen vermittels des Eydtgnßch. Rechten erörtheren können, so ist ihnen der kriegliche Angriff eines anderen Orths der 20 Eydtgnßchafft nit zugelassen, vndt volglich, wan er geschickt, vngerecht; es wäre dan Sach, daß man einem Orth in dem Rechten vnderworffnen Sachen nit zum Rechten verhelffen, oder ein wider seine klare Recht angefochtne Orth bei seinem Recht nit schirmen wollte; in solchem Fahl möcht es sein Recht wohl mit den Waffen suechen.

21 Woraus dan volget, diese beide Fahl vorbehalten, daß das Eydtgnßch. Orth, welches ein anders Eydtgnßch. Ort mit Krieg angreift, dem angegriffnen Orth allen Schaden zu er- 22 sezen schuldig seie; weilen derjenige, so ein vngerechten Krieg anhebt, die Gebühr alles erlittenen Schadens zu ersezen schuldig ist. Eligius Bassæus in Theol. Pract. verb. Restit. 1. n. 6. Hugo

Grotius de Jur. Belli et Pacis lib. 3. c. 13. § 3. Joan. Jacob Speidel. in Specul. Jurid. verb. Krieg. Vndt volglich ist auch 23 dasjenige Orth, so dem Angreiffendten beistehet, allen Schaden, welchen seine Soldaten verursachen, schuldig zu ersezzen, weilen selbiges sich gleicher Ungerechtigkeit theilhaftig macht, vndt wie bei gesagtem Elig. Bassæ. Theol. Pract. verb. restitutio. 3. n. 15. Clar. Reg. Azor. Less. Navarr. vndt andere mehr lehren, der Heerführer, welcher in einem vngerechten Krieg mitwürket oder hilfet, allen Schaden, so von seinen Soldaten verursacht wird, abzutragen schuldig ist. Vndt zwar diejenige Orth der 24 Eydtnoßschafft vmb so vil mehrers, welche lauth eydtlich verlobter Pündten verbunden seind, in denen entstehenden krieglichen Aufruehren ihr officium mediatorium vorzukheren vndt keinem Theil anzuhangen.

Wan nun etwelche Orth, gleichwie eben ies erwendt wor- 25 den, lauth ihren Pündten keinem Theil anhangen sollen, so können hiemit nit alle übrige Orth wider den Angreiffer stehen; dan dieser Orthen Pündtnüssen seind jünger, als der acht örtische Pundt.

Obwohren die Pündtnüssen dieser Orthen iünger seindt 26 als der acht Orthen-Pundt, so ist doch der acht örtische Pundt in selbigen vorbehalten vndt excipiert, also daß jene dieser Pündtnuß kein Abbruch bringen mögen, obschon sie iünger seind. Vndt wan diese Orth keinem Theil anhangen dörffen, so mögen selbige eben deswegen dem angreiffenden Orth nit beistehen, vndt also hat das angreiffende Orth von keinem Orth einige Hilff zu verhoffen, wan es schon nit Aller Widerstand zu besorgen hat.

Aus angezognem Articul des acht örtischen Pundts er- 27 hellet weiters, daß die Orth der Eydtnoßschafft den innerlichen Krieg von derselbigen abzuwenden für ein sicheres Mittel gehalten haben, wan alle übrige Orth das angefochtne wider den Angreiffer beschirmen vndt handhaben würden, gemäß der Worten des angezognen Pundts:

„Damit dan solches fürkommen, vndt vnser aller ewige geschworne Pündte freftiglich beschirmet werden, vndt wir alle mit einanderen dester führer in brüderlicher Treuw, Frid,

„Ruhe vndt Gemach bleiben zc.“ Massen dan gar vernünftig zu vermuethen, daß ein Orth allein sich nit so leichtlich vnderfangen werde, ein anders anzugreissen, wan es von allen anderen Orthen kein Hilff zu erlangen noch zu verhoffen hat.

Damit aber diser höchst schädliche innerliche oder bürgerliche Krieg zu allen Zeiten von einer Lobl. Eydtgnosßhafft entfehrnet vndt gänzlich abgelehnt verbleibe, vndt keinem Standt derselbigen die Mittel benummen sein, sein Recht vndt das, was ihmme von rechtswegen gebührt, zu suechen vndt zu erhalten, hat sowohl die Gerechtigkeit als Billigkeit erforderen 28 wollen, daß anstatth des Kriegs (welcher allein zu Erhaltung des Rechten vndt in subsidium Juris zugelassen, vnder denen Orthen der Eydtgnosßhafft aber vmb Erhaltung beständigen Friedens vndt Ruhe des gemeinen Vatterlandts vndt verbotten ist) andere Mittel verordnet worden, vermittels deren ein von einem anderen beschwertes oder wider Recht vndt Billigkeit angefochtnes Orth ohne Waffen sich der Beschwerdt entladen vndt sein Recht gewinnen möge.

29 Zu dem Ende haben die Orth der Eydtgnosßhafft verordnet, daß sie die zwüschen ihnen entstehende Spän vndt Misshelligkeiten güet- oder rechtlich entscheiden lassen sollen. Undt damit sogar der Zundel oder Anlaß zum Krieg aus dem 30 Weg geraumbt wurde, Nam sublata causa tollitur effectus, haben sie auch denen vornembsten Ursachen, so den Krieg erwecken möhten, vorgesehen, vndt darumben in denen Bündten verordnet, daß einem jeden Orth oder Eydtgnosch. Standt seine Freiheit, Recht vndt guete Gewonheiten zc. ungetrüebt gelassen vndt keine Repressalien gebraucht werden sollen. Item daß vnder denen Orthen der Eydtgnosßhafft freier, feiler Kauff gehalten, vndt kein Orth über das alte Harkommen mit Zöhlen beschwert werden solle. Undt weilen nun von denen ersteren Ursachen vorläufig gnuegsam geredt worden, aussert der Religion, wird von denen nachgehenderen, als etwas von der Religion, dem freien, feilen Kauff vndt denen Zöhlen gehandelt werden.

Das fünfte Capitul.

Von dem Eydtgnössischen Rechten, ob alle Mißhelligkeiten
der Eydtgnössischen Orthen oder was dem Eydtgnösch.
Rechten vnderworffen seie.

Daß die zwüschen denen Orthen der Eydtgnösschafft sich 1
erhebende Mißhelligkeiten güet- oder rechtlich beigelegt werden
sollen, zeigen die Eydtgnösch. Bündt vndt der Landtsfriden, darvon
der Bündt so die Statt Zürich mit den fünff catholischen
Orthen aufgericht, also redet: „Wäre auch, daß wir die Vorge-
„nanten von Zürich Stöß oder Mißhellung gewunnendt ge-
„meinlich mit den vorgenanten vnseren Eydtgnosßen von Lucern
„vndt Zug, von Bry, von Schwyß vndt von Underwalden,
„oder mit ihr keinem besunder, daß Gott lang wende, darumb
„sollen wir zu Tagen kommen auch zu dem vorgenanten Gotts-
„haus ze den Einsidlen, vndt soll die Statt Lucern oder Zug
„oder die Länder gemeinlich oder ihr eins besonder, so dan
„Stöß mit vns von Zürich hand, zwen ehrbahr Man darzu sezen
„vndt auch wir zween, vndt dieselbe vier sollen dan schweren
„zu den Heiligen, die Sach vndt die Stöß vnverzogenlich aus-
„zurichten ze Minne oder zu den Rechten, vndt wie es die
„vier oder der Mehrtheil vnder ihnen danne ausrichtendt, daß
„söllend wir zu beiden Seithen stäth han ohn alle Geuerde rc.“

Der zechen Orthen Bündt redet wie volget: „Vnd ob sich
„in könfftigen Zeiten theines begebe, daß Gott ewiglich wende,
„daß wir die obgenandten acht Orth gemeinlich oder einich
„Orth vnder vns insonders mit den vorgenandten Eydtgnosßen
„von Freyburg vndt von Solothurn gemeinlich oder sonderlich
„einicherlei Stöß vndt Mißhell gewunnendt, darumb soll zwüschen
„vns theinerlei Auffruehr fürgenomben werden, sonder sollen
„wir dero zu beiderseith zu Tagen kommen, so bald der klagendt
„Theil mit Potten oder mit Briessen darumb mahnet, in die
„Statt Willisau, vndt daselbst jeder Theil zwen ehrbar Man
„zu den Dingen sezen, die bei ihren Eyden, die sie darumb
„zu Gott vndt den Heiligen schweren, auf Verhörung beider
„Partheien die Stöß vndt Sachen zu Minne oder Recht fürder-
„lich ausrichten söllendt: Bndt wie solches die vier oder der

„Mehrtheil vnder ihnen ausrichtend vndt bekennendt, dabei soll
„es bleiben rc.“

Wan aber die Säz- oder Schidrichter sich gleich zertheilten, vermögen die Pündt, daß selbige einen Obman inwendig der Gydtgnößschafft erkiesen sollen, welcher die Sachen vndt Streit befürderlich entscheide.

Der Landtsfriden lauthet in seinem sechsten Articul also:

„Zum sechsten, so ist zwüschen vns beiden Theilen in diesem Friden lauther abgeredt vndt beschlossen, daß nun hinfür, wo ein Theil an den anderen, es wäre eins oder mehr Orth, oder besonder geist- oder weltliche Personnen etwas zu sprechen an ein anderen hätten oder in fünftigen gewunnendt, daß der ansprächig Theil sich des Rechten benüegen lassen vndt auch sein Ansprach mit recht fürnemben vndt verfertigen nach Lauth vndt Sag vnser geschwornen Pündten vndt Briessen, wo aber jemand dem Rechten nit geständig sein wollte, alsdan so sollelndt die übrigen Orth der Gydtgnößschafft dem Rechtsbehrendten zum Rechten verhelffen mit Leib vndt Guet, nach allem ihrem Vermögen, vndt vnser fromben Alt-Borderen auch gebracht haben rc.“

2 Es entsteht nun die Frag, ob dan alle Mißhelligkeiten der Orthen der Gydtgnößschafft ohne Unterschied dem Gydtgnöß. Rechten vnderworffen seien oder nit?

3 Darüber wird geanthworthet Nein; dan erstlich seind vermög der Gydtgnöß. Pündten einem jeden Orth alle seine Recht vndt alte guete Gewonheiten vorbehalten vndt reserviert, wie aus dem Pundt, so eine Statt Zürich mit den fünff catholischen Orthen a. 1351 vndt der zechen Orthen Pundt a. 1481 aufgericht, vndt auch denen anderen Pündten erscheinet, die ich aber Kürze halber anzuziehen vnderlasse. Der sechs örtische Pundt lauthet also: „Darbei soll man sonderlich wüssen, daß wir eigentlich beredt vndt verdingt haben gegen allen denen, so in dieser Pündtnuß seind, daß ein jeklich Statt, jeklich Land, jeklich Dorff, ieklich Hooff, so Jemand zugehören, der in dieser Pündtnuß ist, bei iho Gerichten, bei iho Freiheiten, bei ihren Handvestenen, bei ihren Rechten vndt bei ihren gueten Gewonheiten gänzlich bleiben sollen, als sie es vnzhär ge-

„füehrt vndt bracht hand, also daß Niemand den anderen daran „fränckchen noch saumen soll ohne alle Geuerde.“

Der zechen Orthen Bündt redt wie folgt: „Wir obgenandten „acht Orth der Eydtgnoschafft vndt wir beid Stätt Freyburg „vndt Solothurn haben auch insonderheit zu allen Theilen „jeklich Statt vndt jeklich Land vnder vns in dieser ewigen „Bündtnuß lauther vorbehalten vndt behalten vns selbs vor „vorab das heil. Römische Reich, vndt darzu alle vndt jekliche „vnser Gericht, Stattrecht vndt Landrecht, Gesetz, Freiheit, „guet Gewonheit vndt alt Harkommen, wie wir das von Alter „har gebracht haben, also daß wir fürbashin zu allen Theilen „vnbekränkt darbei bleiben sollen.“

Ich hab gesagt, es seien einem jeden Orth der Eydtgnoschafft alle seine Recht vndt alte guete Gewonheit vorbehalten, massen die Wort Freiheit, Gericht, Recht, Handtvestenen, guet Gewonheiten zc. gnuegsamb bescheinien; sodanne werden vnder dem Wort Freiheit alle hoche vndt nidere Recht verstanden. Joan. Jacob Speidel. in specul. Jurid. verb. Frei: et liber populus definitur, qui nullius alterius potestati est subiectus, penes quem est imperium sui ipsius etc. Ein freies Volk wird geheißen, welches keines Anderen Gwalt vnderworffen ist, welches sich selbst regiert; also seind einem jeden Orth alle sei ne Recht in denen Eydtgnossischen Bündten vorbehalten.

Man möchte disorths vorwerffen wollen, daß die Eydtgnosch. 4 Bündt vermögen, daß man einanderen in vorsallendten Strittigkeiten des Rechten gestehen solle, machen auch kein exception daß etwas darvon ausgeschlossen sein solle, wie sich aus dem Bericht von a. 1440 erscheine, welcher heiter sage, daß man einanderen aufrecht vndt schlechtlich ohne alle Fürwirth, Eintrag vndt Widerred des Rechten gestehen solle.

Gleichwie ohnwidersprechlich ist, daß einem jeden Orth 5 seine Recht vndt Gerechtigkeiten, auch guete Gewonheiten in den Bündten vorbehalten vndt volglich von dem Rechten excipieret worden, also ist nichts daran gelegen, wan schon dieser Vorbehalt vndt exception dem Articul, so von dem Eydtgnosch. Rechten redt, nit gleich beigesfügt worden, sonder ist gnueg, daß der Vorbehalt vndt exception denen Bündten an einem

anderen Orth einverlebt seie; dan was von denen Bündten ausgenommen vndt vorbehalten worden, das ist derselbigen Disposition vndt Verordnung nit vnderworffen; gestalten in dem Punkt, so die Eydtgnosschafft mit dem König zu Frankreich hat, der Vorbehalt ihrer Freiheit vndt Bündten ic. auch nur bei dem End vndt nit bei dem Articul des Rechten beigelegt ist; nichts destominder wird ganz nit darvor gehalten, daß die Freiheit vndt Souerainitet der Eydtgnosschafft dem in selbigem Punkt enthaltenen Rechten vnderworffen seie, wie sie dan auch demselbigen nit vnderworffen ist.

6 Vndt ob gleichwohl der Bericht von a. 1440 saget: „Darumb „sollend ihnen (das ist denen von Schwyß) die Genambten „von Zürich Recht vmb Recht vmb alle Sachen halten nach „ihrer beider geschworenen Bündten sag ic. vndt also Schwyß „denen von Zürich,“ so verstehet sich solches anders nit als auf die Sachen, so lauth Bündten dem Rechten vnderworffen, gemäß der Worten, nach ihrer beider geschworenen Bündten sag, vndt nit auf die, so krafft der Bündten von dem Eydtgnisch. Rechten ausgenommen vndt vorbehalten seind; wan aber alle Recht vndt guete Gewonheiten eines jeden Lobl. Orths besag der Eydtgnisch. Bündten von dem Eydtgnisch. Rechten ausgenommen vndt vorbehalten seind, so mögen die obangezogene Wort des offtberührten Berichts von a. 1440 nit auf die Recht vndt guete Gewonheiten der Lobl. Orthen gezogen werden; weilen derselbige denen Eydtgnisch. Bündten kein einigen Nachtrib, Abbruch oder Verenderung bringen mag gemäß seiner eignen Worten: „Item es sollend auch die vorgenannten Vered- „nussen vndt Articul alle sammenthafftig vndt insonders allen „Bündten der Eydtgnossen, so vor diser Sach sament gewesen „seynd, in Bündtnuß vnschädlich vnd gänzlich vnvergriffen- „lich sein.“

So bleibt vestgestellt, daß durch den gesagten Bericht der bemelte Vorbehalt nit abgeenderet worden, vndt hiemit die Freiheit, Recht vndt Gerechtigkeiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten der Lobl. Orthen von altem hero in denen Eydtgnisch. Bündten von dem Eydtgnisch. Rechten nit vnderworffen sein.

Es mag auch nit vorgeworffen werden, daß damahls die 7 übrigen Orth dem Orth Schwyß darumb samenthafft wider ein Statt Zürich hilfflich beigestanden, weilen Zürich nit ohnbedingt in das Recht stehen wollen, sonder wegen Gerechtigkeit der Sach gemäß der Worten des Berichts: „Vndt da nit „finden könnten, da sie vndt wir mit Ehren möchten absein vndt „daß wir den offtgedachten vnseren Eydtgnosſen von Schwyß „noch Gelegenheit der Sachen, als vorgemeldet staht, mit billich „hilfflich sein sollten wider die dictgenanten vnser Eydtgnosſen „von Zürich nach derselben vnser Pundtbrieffen vndt auch der „Mahnung Sag ic.“ Vndt weilen ein Statt Zürich den Bündten nit ähnliche Bedingnussen macht, massen aus denen Worten des mehr be molten Berichts von a. 1440 flahr erscheinet:

„Vndt möchten vmb das alles weder durch Bitt noch Mahnungen mit den Benambten von Zürich nie zu Recht kommen „nach ihrer beider geschworenen Pundtbrieffen Lauth vndt Sag; „dan mit Fürworten vndt Gedingen, die aber ihnen nit eben „währendt vndt anderſt, dan die Pündt weisen ic.“

Aus welchem allem ohnwidersprechlich geschlossen wird, daß 8 kein Orth der Eydtgnosſschafft vmb seine Soverainitet, Hochvndt Oberherrlichkeit, Freiheit, Recht- vndt Gerechtigkeiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten lauth Bündten dem Eydtgnosſischen Rechten vnderworffen seie; deßwegen auch kein Orth zu verdencchen, im Fahl es diser Sachen halber von einem anderen Orth vor Recht gezogen werden wollte, wan selbiges schon darwider excipierte vndt deswegen des Rechten nit gestehen wollte, weilen solches krafft der Bündten sich dessen befügter Weis weigern kan.

Es hat zwar den Schein, wan man des Rechten in den Sachen begehrt, daß es eine ganz billiche Sach seie; wan man aber eine Sach vor Recht zu ziehen begehrt, welche nit darvor gehört, so ist es eine Ungerechtigkeit, weilen man dem anderen darmit an demjenigen, so ihmme von rechtswegen gebührt, Abbruch oder Hinderung zu thuen suehet, dan wan man einen bei seinem Rechten bleiben lassen wollte, würde man nit zu Rechten begehren.

Es fragt sich aber, was es für eine Beschaffenheit habe 9

mit denen der Souerainitet Hoch- vndt Oberherrlichkeit oder Judicatur anhängigen Sachen vndt Rechten, derentwegen die Orth der Eydtgnosschafft sich in denen Bündten oder anderen Tractaten gegen ein anderen verbunden haben, ob selbige dem Eydtgnisch. Rechten auch vnderworffen oder nit? wan derentwegen Streit vnder zwei oder mehr Orthen der Eydtgnosschafft sich erhebte; zum Exempel: Ein Souerain mag die Zöhl steigeren vndt an ein ander Orth versetzen; dieses aber ist in denen Bündten vndt anderen Tractaten verbotten, wie in dem sibendten Capitul zu sehen. Fragt sich wan ein Orth ein ander oder mehrere Orth mit Steiger- oder Versetzung des Zohls beschwerte, ob die hierob entstende Mißhelligkeit für Eydtgnossisch Recht gehöre oder nit?

Weilen nun alle Neuwerungen vndt Beschwernüssen der Zöhlen lauth Tractaten vnder den Eydtgnisch. Orthen verbotten, solches auch durch eine vralte beständige Gewohnheit approbiert ist vndt hiermit explicite vndt implicite in denen Bündten fun-
10 diert, so mag kein Orth der Eydtgnosschafft die Zöhl weder steigeren noch versetzen, obschon einem jeden Orth in denen Bündten seine Freiheit, Recht vndt Gerechtigkeiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten vorbehalten seind. Die Ursach ist, weilen die Orth der Eydtgnosschafft sich hierzu durch Bündt vndt Verträg verbunden haben, welche ein Souerain eben sowohl schuldig zu halten, als ein Particular-Persohn, Bened. Carpz. in leg. reg. c. 3. Sect. 14. n. 14 et c. 12. Sect. 1. n. 35.
11 vndt wan sich deswegen Mißverständnuß zwischen zwei oder mehr Orthen erhebte, so gehört solche nit für Eydtgnossisch Recht, sonder die überige Orth alle seind lauth des acht örtischen Bündts schuldig ein solch betrengtes Orth bei den Bündten, seinem Rechten oder gueten Gewonheit zu schützen, zu schirmen vndt zu handhaben:

„Damit dan solches fürkommen, vndt vnser aller ewige „geschworenen Bündte kräftiglich beschirmt werden rc. da föllendt „vndt wöllendt wir übergen Orth alle gemeinlich dasselbe Orth „vndt die seinen rc. ungehindert aller Sach mit gueten Treüwen „schirmen, schützen vndt handhaben, ohne alle Geuerde.“ Also haben gethan die übergen Orth gegen denen Orthen Schwätz

vndt Glarus¹, vndt selbige deswegen nit vor Recht gewisen, sonder selbige bei der alten gueten Gewonheit geschirmet vndt gehandthabet, krafft der volgendten Worten des Berichts von a. 1440: „Also daß die obgenannten von Schwyz vndt von „Glarus vndt die ihren darvon geben vndt bezahlen, Zöhl, „Gleith, vndt Zme oder Umgelt, als das von Alter harkommen „ist, ohne alle andere Neuerungen, Auffäß, oder Beschwehrungen sc.“

Es erhebt sich noch ein andere Frag, ob namblich eine 12 Sach, welche recht- oder güetlich oder durch Vertrag entscheiden vndt ausgesprochen ist, dem Eydtgnisch. Rechten vnderworffen seie?

Es wird geanthworthat nein, aus volgenden Gründen; 13 erstlich aus dem gemeinen Rechten Transacta quippe et conclusa in deliberationem denuo vocari nec juris ratio, nec mos patrius patitur, Bened. Carpz. in leg. reg. c. 10. Sect. 8. n. 6. dan die vertragne vndt beschlossne Sachen widerumb in Beratschlagung zu ziehen, weder die Eigenschaft des Rechten noch des Batterlandts Gebrauch vndt Bebung zulasset.

Item Sententia contra rem iudicatam est ipso iure nulla, 14 in additam. Specul. Jurid. Speidel. verb. Res iudicata. Ein Urtheil wider ein gevrtheilte oder ausgesprochne Sach ist von rechtswegen selbsten nichtig. Verstehet sich, wan die erste Urtheil kein offenbare Ungerechtigkeit in sich haltet, vndt darvon nit appellieret werden kan für ein höheren Richter.

2. Aus dem Vergleich von 1440. Dan daraus ist ganz flahr daß ein Statt Zürich vndt die Orth Schwyz vndt Glarus wegen des freien Handel vndt Wandels nit vor Recht gewisen worden, sonder Schwyz vndt Glarus bei dem freien Handel vndt Wandel als einer uralten Gewonheit vndt deswegen in denen Pündten schon ausgemachten vndt vertragnen Sach von übrigen Orthen manuteniert vndt beschirmet worden, wie der vierte vndt fünffte Articul des besagten Vertrags austruckhlich anzeigen:

„Item es ist auch beredt, daß die obgenandten von Zürich „den vilgenambten von Schwyz vndt Glarus vndt allen ihren „Landtleüthen, so zu ihnen gehörendt, des Reichs Strafen vndt

„Märcht allenthalben gänzlich aufthuen vndt offen lassen
 „sollendt, also daß man ihnen vndt ihren Landtleüthen, so zu
 „ihnen gehörendt, des Reichs Straßen vndt Märcht allenthalb
 „gänzlich aufthuen vndt offen lassen solle, also daß man ihnen
 „vndt ihren Landtleüthen allerley Kauff vndt Kauffmanschafft
 „zu ihnen vndt von Ihnen füehren möge, sie füehrendts oder
 „ander Leüth, nun vndt zu ewigen Zeiten freilich vndt fridlich
 „durch ihr Statt, Land vndt Gebiet ohne alle Hindernuß, Ein-
 „trag vndt Geferde; also daß die obgenandten von Schwyß
 „vndt von Glarus vndt die ihnen daruon geben vndt bezahlen
 „Zöhl, Gleid, Ime- oder Umgelt, als das von Alter harkommen
 „ist, ohne alle andere Neuwerungen, Aufsätz oder Beschwerungen,
 „desgleichen sollen die von Schwyß vndt von Glarus denen
 „von Zürich auch thuen gänzlich ohne alle Geferde; doch ist
 „denen von Zürich vorbehalten, daß sie durch ihr Statt nit
 „gebunden sein sollen keinen frömbden Wein lassen zegande,
 „dan allein Elsasser, Breyßgauwer vndt Weltschen Wein, aber
 „sonst allenthalben vßerhalb ihr Statt sollen sie ihnen allen
 „Kauff lassen gahn, inmassen als vorstaht.

„Item aber vmb all ander Reüff, so die von Schwyß
 „vndt Glarus auch ihr Landtleüth vndt die ihnen alle in der
 „Statt Zürich Landen oder Gebieten thuendt, oder die von
 „Zürich vndt die ihnen in der von Schwyß vndt Glarus
 „vndt der ihnen Landen vndt Gebieten thuendt, sollendt sie zu
 „beider Seith ein anderen geben vndt volgen lassen; inmassen
 „als das von Alter har ihr Borderen, ehe sich die Stöß erhueben,
 „einanderen gethan hand, alles freündlichen vndt ohn alle
 „Geferde.“

3. Aus der Absurditet, so erfolgte, wan solche vertragne
 oder ausgesprochne Sachen widerumb disputiert vndt berech-
 tiget werden möchten; dan wan solches beschechen möchte, so
 wären hiemit die Sachen niemahlen ausgemacht, kein End der
 Streittigkeiten, welches dan ein Ursach wäre, daß niemand
 einichen Vertrag mehr machen oder die Sachen güet- oder
 rechtlich überlassen wurde, weilen man sich daran nit allein nit
 halten, sonder alle Sicherheit der Tractaten aufgehebt wäre,
 vndt ein jeder auf diese Manier von einer Sach getrieben oder

stillgestellt werden könnte, welche er lauth güet- oder rechtlichen Spruchs oder Vertrags schon lange Jahr besessen hätte, welches nothwendigerweis die Einigkeit der Orthen zerstöhren vndt betrüben müeste; Nam rei iudicatæ standum est, unusque iudicati finis sufficit, ne aliter modus litium multiplicatus summam atque inexplicabilem faciat difficultatem, l. singulis. 6 ff. de except. rei iudicatæ. Struvius de Judiciis cap. 9. n. 7. 15

Es möchte eingeworffnen werden, der Landtsfriden, wie oben zu sechen, weise ohne alle Ausnamb alle Ansprachen vor das Eydtgnisch. Recht; also gehören auch lauth desselbigen die vertragne, recht- oder güetlich ausgesprochne Sachen, wan derentwegen sich Streit erhebte, vor das Eydtgnisch. Recht.

In denen Eydtgnisch. Bündten seind die Handvestenen 16 vndt Recht eines jeden Löbl. Orths von dem Eydtgnisch. Rechten ausgenommen vndt vorbehalten, so seind aber die Handvestenen anders nichts als alle authentische brieffliche Documenta, vndt alle durch Sprüch vndt Vertrag erhaltene Sachen seind Recht; also seind die vertragne vndt ausgesprochne Sachen in denen Eydtgnisch. Bündten von dem Eydtgnisch. Rechten ausgenommen vndt vorbehalten, gehören auch hiemit nit für Eydtgnisch. Recht, vndt volglich verstehet sich der 6. Articul des Landtsfridens allein auf die Sachen, so in denen Eydtgnisch. Bündten von dem Eydtgnisch. Rechten nit ausgenommen, welches dan der gedachte 6. Articul des Landtsfridens selbsten bestättet vndt verificiert, weilen derselbige des Eydtgnisch. Rechtes halber anders nichts verordnet, als was die Bündt einhalten, ja flahr beflicht die Sache nach Einhalt der Bündten zu rechtfertigen krafft dessen eignen vndt deutlichen Worten: „Vndt auch sein „Ansprach mit Recht fürnemben vndt versetzen nach lauth vndt Sag unser geschwornen Bündten vndt Briessen sc.“

Vndt was noch mehr ist, so erweiset der Landtsfriden heiter, 17 daß die Löbl. Orth durch den Landtsfriden denen Bündten nichts zu präjudicieren oder das Gringste abzuendern begehrt, weilen beide Theil denselbigen ohne einige Ausnamb oder Bedingnuß zu halten treülich versprochen haben, vndt man auf ein Zeit nit hat wollen können die Bündt treülich halten, vndt etwas darin abenderen. Also lauthet der dritte Articul des

Landtsfridens: „Zum Dritten, so sollendt vndt wollendt wir „von Zürich die geschworne Pündt vndt Brieff, vndt alles das, „so von unsren fromben Borderen an uns gewachsen vndt von „Alter harkommen, gänzlich ohne arguieren an unsren Eydt- gnossen den fünff Orthen treülich halten, vndt sie darbei blei- „ben lassen, wie unsrer Borderen auch gethan. Hinwiderumb „so wollendt auch wir von denen fünf Orthen die geschwornen „Pündt vndt Brieff an unsren Eydtgnossen von Zürich auch „treülich halten, wie von Alter harkommen ist.“ Also weilen die vertragne, recht- vndt güetlich ausgesprochne Sachen in denen Eydtgnisch. Pündten von dem Eydtgnisch. Rechten vorbehalten vndt ausgenommen, die Pündt auch ohne einigen Abbruch oder Enderung durch den Landtsfriden bestättiget worden, so bleibt festgestellt, daß auch lauth des 6. Articuls des Landtsfridens die Recht, vertragne, güet- oder rechtlich ausgesprochne Sachen der Löbl. Orthen nit mehr vor Recht gehören.

18 Einwurff; Es seyen in denen Pündten nur diejenige Hand- vestenen vndt Recht vorbehalten worden, welche die Orth bei Aufrichtung der Pündten schon gehabt haben, gemeh der Wor- ten, als sie es unzhar geführt vndt bracht hand, und also seien die hernach gemachte Verträg, güet vndt rechtliche Sprüch nit darinn begriffen.

19 Obschon Verträg oder Sprüch nach denen Eydtgnisch. Pündten gemacht worden, so hat es doch nichts zu bedeuten, dan nit allein die Handvestenen oder brieffliche Documenta, sondern der löbl. Orthen Recht selbst in denen Pündten vorbehalten seind: vndt weilen einem jeden Löbl. Orth seine Recht vndt Gerech- tigkeiten in denen letzten gemeinen Eydtgnisch. Pündtnussen vorbehalten vndt von dem eydtgnössischen Rechten ausgenommen worden, die Orth der Eydtgnösschafft aber vor vndt bei Au- richtung der letzten eydtgnisch. Pündten schon alle diejenige Recht gehabt haben, welche sie dermahlen haben, vsserdt dem Rechten der anderen Religion, welche erst darnach hersfür kom- men, so volget, daß hiemit alle Recht vndt Gerechtigkeiten der Orthen krafft ihrer Pündten von denen Eydtgnisch. Rechten exi- miert vndt ausgenommen seien, vndt volglich weder lauth Pündten noch Landtsfridens demselbigen vnderworffen seien.

Solches bestätigt der 1656 Friedensschluß in seinem End- 20 Articul, welcher all Recht vndt Gerechtigkeiten, Vertrag vndt guete Gewohnheiten von der Verordnung dises Friedens eximiert vndt ausnimbt vndt volglich auch von dem darin begriffnen Cydtgnisch. Rechten; also lautet derselbige:

„Vndt dieweil endtlich diser Fried in oberleütherten Puncten vndt Articlen von denen Parteien allseiths auf Interposition der ohninteressirten Schid-Orthen allein aus Liebe vndt Be- gird zur Ruhe vndt Wolstand des werthen Vaterlandts also eingegangen vndt beschlossen worden, also ist auch abgeredt vndt heiter versechen, daß solche im übrigen keinen Orth der Cydtgnoschafft an seiner Religion, Frey- vndt Hochheit, Recht vndt Gerechtigkeit, Judicatur, geschwornen Bündten, Landtsfriden, Mehrem, so weit sich das erstreckt, Säzungen, alten Breüchen vndt Harkommen, Burg- vndt Landt-Rechten, authentischen Abscheiden vndt Verträgen, in specie des rechtlichen Austrags halb denen fünff Lobl. Orthen an ihnen vnder sich selbst habenden Verkommnüssen, wie auch anderen Stätten an ihren sonderbahren Burgrechten, Abscheiden vndt Verträgen kein præiudiz noch Abbruch gebehren, auch sonst in kein Consequenz oder Nachvolg gezogen werden solle.“

Man nun krafft diser Worten allen authentischen Verträg- vndt Rechten, Abscheiden, alten Breüch- vndt Harkommen durch disen 1656 sten Friedensschluß kein præiudiz noch Abbruch beschieden, vndt in kein Consequenz oder Nachfolg gezogen werden solle, so seind hiemit die vertragne recht- oder güetlich aussprochne Sachen der Disposition dises Friedensschlusses, vndt volglich dem darin enthaltenen Rechten auch nit vnderworffen. Vndt ist insonderheit zu beobachten, daß gesagt wird, in specie des rechtlichen Austrags halb den fünff Lobl. Orthen an ihnen vnder sich selbst habenden Verkommnüssen.

Es ist eine vnlaugbahre Wahrheit, daß die vnder denen fünff kathl. Orthen entstehende Mißhelligkeiten dem in diesem Friedensschluß versechnen Cydtgnisch. Rechten nit vnderworffen, als daß hierwider das geringste nit prätendiret worden.

Man dan diese dem in diesem Frieden enthaltenen Cydtgnisch. Rechten nit vnderworffen, so volget, daß die vertragne recht-

oder gütlich ausgesprochne Sachen demselbigen auch nit vnderworffen, weilen die Recht- vndt Gerechtigkeiten, authentische Verträg vndt Abscheid, alte Brüch vndt Harkommen gleich wie der fünff kathl. Orthen Verkommnussen von dem darinnen versechenen Rechten vorbehalten vndt ausgenommen worden seind, vndt hiemit des ein vndt anderen ein gleiche ratio oder Ursach ist, wo aber eine gleiche ratio oder Ursach ist, da ist auch ein gleiches Recht.

21 Es erhebt sich ein Frag oder Einwurff, warumb dan der Articul des 1656 sten Fridens kahr melde, daß die Streitigkeiten zwischen denen Orthen vmb Herrschafft, Landt-Marchen, Lehenschafften, Wohn, Weyd, Fischenzen, Allmenden, Zöhlen, Gleith, Gricht, Tressel, Buezen, Forstrech, Hagen, Tagen vndt dergleichen ic. durch das unparteische Recht zu gleichen Säzen entscheiden werden sollen, also müessen nit alle Recht der Orthen von dem Eydtgnisch. Rechten ausgenommen sein.

22 Es fragt sich, ob bei Ausrichtung des 1656 sten Fridens ein einig Orth der Eydtgnischafft die Meinung gehabt, ein einig Stücklin seines Landts oder Gebiets oder ein einiges Recht, so es über ein-, zwei- oder dreihundert Jahr in Besitzung gehabt, geübt oder authentische Brieff vndt Sigill darumb auflegen kan, in Streit zu sezen, vndt einem frömbden Richter ab- oder zuzesprechen zu überlassen.

23 Gleichwie nun solches weder zu vermuthen noch zu glauben, also beweiset der vierte Articul des 1656 sten Fridens selbsten, daß die Lobl. Orth diese Meinung bei Ausrichtung des gesagten Fridens nit gehabt, gemeß volgender seiner Worten: „vndt ein „Jedes insonderheit in seinen eignen Landen vndt Gebieten bey „seiner Religien vndt Soverainitet oder hoher Ober- vndt „Herrlichkeit vndt Judicatur ohngefrochten, ruhig vndt vntur- „biret verbleiben.“

Man nun ein jedes Orth alle Jurisdiction vndt Judicatur in seinem eignen Land vndt Gebiet hat, vndt selbige vermög angezogner Worten des 1656 sten Fridens ihmme unangefochten, ruhig vndt vnturbiert verbleiben solle, wie haben dan die Orth der Eydtgnischafft solche lauth dises angezogenen Articuls einem frömbden Richter übergeben können.

Gintweder seind eines Orths eigne Land oder Recht dem Streit, Disputation Rechten vndt dem Ausspruch eines frömbden Richters krafft des 1656 sten Fridens vnderworffen oder nit? Sind solche dem Streit, Disputation Rechten vndt Ausspruch eines frömbden Richters vnderworffen, so widerspricht der angezogene Articul ihm selbsten vndt ist hiemit von rechtswegen vnerbindlich.

Sind aber eines jeden Orths eigne Landt vndt Lüth dem Streit, Disputation Rechten vndt Ausspruch eines frömbden Richters nit vnderworffen, wie sie lauth Pündten vndt des Landsfridens, auch des 1656 sten Fridens selbst dem nit vnderworffen seind, so verstehen sich die obangezognen Wort des 24 vierten Articuls des 1656 sten Fridens allein auf diejenige Sachen, welche von dem ein noch andern Theil weder durch die Besitzung noch Uebung, Exempel Marchen, noch Sigill vndt Brieff bescheinigt werden können, daß sie ihm gehören, vndt volglich allein auf solche Sachen, welche im Zweifel vndt man warhaftig nit weist, wem solche gebühren.

Endtlichen erforderen die Eydtgnisch. Pündt, daß wan man etwas darin enderen will, daß solches mit gesamtbtem Rath vndt Einwilligung der Verpündten beschächen solle gemehß derselben eignen Worten, also lauthet der Pündt so Zürich mit den fünff kathl. Orthen Ao. 1352 aufgericht:

„Wir haben auch einmütiglich mit gueter Vor betrachtung vns selber vorbehebt vndt behalten, ob wir durch vnseren gemeinen Nutz vndt Nothurstt keiner Ding einhelliglich mit einanderen nun oder hienach je mehr ze Rath wurdend, anderst dan in diser Pündtnusse iez verschrieben vndt heredt ist, es seie zu minderen oder ze mehren, daß wir das alle mit einanderen wohl thuen mögen vndt Gewalt haben sollen, wie wir alle, die in diser Pündtnus vndt seynd einhelliglich ze Rath wurdend vndt überein kommend, daß vns nutz vndt füeglich dunche ohn alle Geferde.“

Der Pündt, so ein Stadt Bern mit den drei Waldstädten Ao. 1353 aufgericht, redt wie volget. „Wir haben auch einhelliglich mit gueter Vor betrachtung vns selber vorbehebt vndt behalten, ob wir durch vnseren gemeinen Nutz vndt

„Nothurstt keiner Ding einhelliglich mit einandern nun oder
„hienach jemehr zu Rath wurdend, anders dan in diser Pündt-
„nuß ich verschriben vndt beredt ist, es wäre zu minderen oder
„ze mehren, daß wir das all mit einanderen wohl thuen mö-
„gend vndt Gwalt haben sollend; wan wir sin all die in diser
„Pündtnuß seind einhelliglich ze Rath werdend vndt überein-
„kommend, daß vns nuß vndt füeglich dunct ohn alle Geserde.“

Der zechen Orthen Pundt de Ao. 1481 meldet wie volget:
„Vndt in disen Dingen allen haben wir zu beider Seithen ab-
„gescheiden vndt vnder vns eigentlich beschlossen, ob wir zu
„beider Seith über kurz oder lang zu Nutz vndt Guet vns
„allen einhellig vndt gemeinklich zu rath wurdend in diser
„Pündtnuß etwas ze mehren, ze minderen oder ze enderen, daß
„wir solches wohl thuen mögen einhelliglich nach vnserem Ge-
„fallen.“ Eines gleichen Inhalts seind auch die übrige Pündt,
welche ich Kürze halber dis Orths auslässe.

25 Aus denen Worten angeführter Pündten ist am hellen Tagleich vndt ganz vnwidersprechlich wahr, daß in denen geswornen Pündten nichts abenderet werden mag, es werde dan vnder den gesambten Eydtgnisch. verpündten Orthen gehandlet vndt geratschlaget, was vndt worumb man etwas in denen Eydtgnisch. Pündten abenderen wolle, vndt daß dessen alle Verpündte, keiner ausgenommen, zufriden seie, versteht sich, kein Orth nit auf jeden Particularen derselbigen. Nun aber ist bei Aufrichtung des 1656 sten Fridens lauth desselbigen Acta vndt Schriften vnder denen gesambten verpündten Orthen das geringste nit gehandlet worden, daß man etwas in denen geswornen Eydtgnisch. Pündten abenderen, vermehren oder verminderen wolle; gestalten dan auch kein einiger Gesandter von den Lobl. kathl. Orthen hierzu das geringste nit befelhet gewesen.

Zum anderen erforderen die Pündt, daß dasjenige, was man in selbigen abenderen will, denen verpündten Orthen nutzlich vndt nothürftig seie. Wie kan aber nutzlich sein, daß die vertragne recht- oder gütlich ausgesprochne Sachen wieder disputiert, vor Recht gezogen vndt darüber wieder abgesprochen werden möge, welches nothwendig vndt ohnentbährlich die Streitigkeiten vermehren müeste, so sonsten lauth Pündten nit ge-

schechen, sonder ein jedes Orth bei seinen Handvestenen, Rechten, authentischen Brieffen vndt Gewarsammenen treülich geschirmt werden solle.

Wie kan denen verpündten Orthen nützlich sein, daß sie ihre Judicatur, welche sonst lauth Pündten niemand dan einem jeden Orth allein in seinem eignen Land gebührt, einem frömbden Richter übergeben solten.

Wie kan eine solche neuwe Verordnung denen verpündten Orthen nützlich sein, welche alle alte rechtmessige Verträg, güet- vndt rechtliche Sprüch, rechtmessige Besitzung vndt Uebung vernichten, aufheben oder wenigst in ein Stillstand sezen (wie dan eben in dem rechtlichen Ausspruch der in zween gleiche Theil zerfallen Säzen über die zwanzig Punkten bis dahin vnerörtheret hangen verbleiben), ja alle Sicherheit der Sachen aufheben kan, daß keiner sagen mag, dieses ist mein eigen Guet, weilen er nit weist, wan mans ihm disputieren vndt zu- oder absprechen wird, welches die Pündt nit verordnen, sonder ein jedes Orth bei Sigill vndt Brieffen, Rechten vndt gueten Ge- wonnenheiten zu schirmen befehlen.

Wie kan dan eine nit allein nit nützliche, sonder höchst schädliche Verordnung nothürftig sein?

Drittens wird zu einer gültigen Abenderung der Pündten erforderet, daß die verpündte Orth sammentlich zufriden seien, darumb werden verstanden nit allein die Räth, sonder auch die Burger vndt Landtleüth der Orthen sammenthaft, wie solches der Eingang aller Pündten anzeigen vndt bekräftiget; nun aber haben den 1656sten Triden nit die gemeine Landtleüth aller katholischen Orthen quotgeheissen, insonderheit die Abenderung der Pündten, von welcher ihnen gleichwie denen Räthen das geringste nit bekannt gewesen.

Van nun bei Aufrichtung des 1656 sten Tridens vnder denen gesambten Lobl. Orthen nichts von Abenderung der Pündten gehandlet worden; der vierte Articul vndt die darin begriffne Abenderung des Eydtgnsch. Rechtens denen Lobl. Orthen nit allein nit nützlich, sondern höchst schädlich vndt deswegen nit nothürftig vndt endtlich nit von gesambten Landtleüthen aller kathl. Orthen guetgeheissen worden, so volget, daß 26

der 1656ste Frides, so fehr selbiger denen Eydtgnisch. Pündten einichen Abbruch oder Verenderung bringet, ganz vnkräftig, vngültig vnd vnverbindlich seie, weilen solche Abenderung wider den klahren Inhalt der Pündten beschehen, welche eben in disem 27 angezogenen Frides bestermassen reserviret seind. Bndt bleibt hiemit aufrecht vndt vest gestelt, daß die zwüschen denen Orthen der Eydtgnischafft vertragne, güet- oder rechtlich ausgesprochne Sachen dem in dem 1656sten Frides versechnen Eydtgnisch. Rechten nit vnderworffen seien.

28 Einwurff: *Omnis conventio tacitam hanc recipit clausulam: si res in eodem statu permanet: arg. leg. fin. s. qui satisd. cogant. l. ult. s. ad. municip.* Ein jeder Vertrag empfängt disen stillschweigenden Schluß oder Vorbehalt, wan die Sach in ihrem Stand verbleibt; nun aber hat sich seith Aufrichtung der Pündten die Religion in etwelchen Orthen der Eydtgnischafft geenderet, also seind dieselbige Orth, so den Glauben verenderet, die Pündt nit zu halten schuldig.

29 Anthworth: ein Stadt Zürich hat, nachdem sie die Religion abgeenderet, die Eydtgnisch. Pündt zu halten versprochen, wie der Landtsfriden klahr anzeigen:

„Zum dritten so sollendt vndt wollendt wir von Zürich „die geschworne Pündt vndt Briess vndt alles das, so von „vnseren fromben Borderen an vns gewachsen vndt von Alter „harkommen, gänzlich ohn alles arguieren an vnseren Eydt- „gnossen den fünff kathl. Orthen treülich halten vndt darbey „bleiben lassen, wie vnser Boderen auch gethan haben.“

So seind auch die Pündt von allen kathl. Orthen in dem 1656sten Frides reserviert vndt seithar lauth verschidenen Abscheiden einanderen zu halten versprochen worden: also daß diser Einwurff kein Platz hat vndt die gesamte kathl. Orth solche zu halten schuldig vndt verbunden seind.

30 Anderer Einwurff: das in dem 1656sten Frides enthaltene Recht hat gleich darnach durch einen authentischen Act seine Würckung erlanget, dardurch solches gesagte Recht guet geheissen worden, vndt folglich mögen die Eydtgnisch. Pündt den 1656sten Frides nit invalidieren oder entkräftten.

31 Anthworth: die in mehr gesagtem 1656sten Frides be-

griffne Abenderung des in denen geschworenen Bündten ver-
sehnen Rechtes ist wider die geschworene Bündt vndt derselben
austrichenliche Verordnung, wie vorhär erwisen worden, vndt
volglich wider die Gesetz geschehen (welches sich mit diesem Ein-
wurff nit auslöschen lässt, quia factum infectum fieri nequit),
weilen die Verträg vnder den Vertragenden Gesetz geheissen
werden, l. leg. 10 c. de pact. l. 1 § si conveni 6 ff. depos.
contractus ex conventione legem accipere dignoscuntur c.
contractus 85 de reg. jur. in 6 quæ autem contra legem
sunt, pro infectis habentur. in l. habemus § sane 1 junct. 32
auth. præterea. Cod. de sacros. Eccles. Was aber wider die
Gesetz beschicht, das ist nichtig vndt vngültig. Pacta enim, 33
quæ contra leges et bonos mores sunt, indubitati juris est,
vim nullam habere, ut videndum in l. pacta. 6 C. de pact.
Dan die Verträg, welche wider die Gesetz vndt guete Sitten
gemacht worden, haben vermög der vnzweifelichen Rechten keine
Krafft. Also weilen der erfolgte Act sowohl wider die geschworene
Bündt vndt Gesetz lauffet, als der 1656ste Frieden disfahls
selbst, so ist derselbige hiemit auch nichtig vndt vngültig, 34
causatum enim sequitur naturam suæ causæ. Menoch. de præ-
sumpt. lib. 1 quæst. 39 n. 12. Dan die Würzung volget der
Natur ihrer Ursach vndt volgentlich mag ein widerrechtlicher
Act den anderen widerrächtlichen Act weder bestättigen noch guet
machen. Deßwegen ist der 1656ste Frieden, so fehr vndt weit 35
er denen Eydtgnisch. Bündten widersträbet, von rechtewegen nich-
tig, vngültig vndt nit verbindlich.

Es erhebt sich eine Frag, ob dan ein jeder rechtlicher Spruch 36
von der erkiesten Säzen in Sachen, so dem Eydtgnisch. in denen
Bündten versehnen Rechten vnderworffen, von den Partheyen
angenommen werden müesse?

Obwohnen der willkürlichen Schidrichtern Spruch der Re- 37
gul nach nit appelliert wird, Joan. Schneid. in Inst. Justin.
lib. 4 de Act. § Omnium. 1 tit. 6. n. 28. in additam. Spec.
Jurid. Speid. verb. res iudicatæ, so hat es doch seinen Under-
scheidt. Wan der Spruch gerecht vndt denen Gesäzen gemäß,
soll es billich darbei sein Verbleiben haben. Wan aber der

- Spruch vngrecht oder wider Pündt oder authentische Verträg
gienge, so wär man nit schuldig solchen anzunemmen.
- 38 Weilen eine Brthel, so wider die Gesetz gefelt wird, von
Rechts wegen nit bestehen kan, sonder vngültig ist, lib. 2, tit. 27.
c. 1. in l. iubemus § sane. 1. iunct. authen. præterea C. de Sacros.
- 39 Eccles. Vndt ein Spruch, welcher eine öffentliche Ungerechtig-
keit in sich haltet, man nit schuldig ist anzunemmen, sonder
aufgehebt werden solle, diet. lib. 2, tit. 27, c. 9. Dahero wan
wider die Pündt, Vertrag oder authentische Spruch gesprochen
wird, so wird wider die Gesetz gehandlet vndt folglich wan
von den Säzen also gesprochen wurde, oder der Spruch sonst
eine öffentliche Ungerechtigkeit in sich hielte, so wäre solcher
Spruch von rechts wegen vngültig vndt die beschwärzte Parth ey
selbigen anzunemmen nit schuldig.
- 40 Einwurff: die geschworne Pündt reden flahr, daß solche
Spruch gehalten vndt denselben stath beschechen solle, gemäß
der Worten: daß sollend wir zu beiden Seithen stets
han ohn alle Geferde. Also redt der sechs Orthen Pundt,
das sollend aber beid Theil steth halten. Also der Pundt
so ein Stadt Bern mit den drei Waldstädten aufgericht. Vndt
wie solches die vier oder der mehr Theil vnder ihnen
ausrichtend vndt bekennendt, dabei soll es bleibent.
Also der zechen Orthen Pundt.
- 41 Anthworth: obberührte Wort verstehen sich auf recht-
messige gerechte Spruch, nit auf die, welche eine öffentliche
Ungerechtigkeit in sich halten, oder wider die geschworne Pündt
oder authentische Vertrag lauffen, dan obschon die Pündt mit
Eidt verlobt seind, so mögen sie doch niemand zu einer unge-
rechten Sach verbinden, quia iuramentum non debet esse vin-
culum iniquitatis, sed tres habere comiles inseparabiles, ve-
ritatem nempe iudicium et iustitiam, lib. 2, tit. 24 c. etsi
- 42 Christus. Weilen der Eyd nit ein Band der Bosheit sein,
sonder drei vnabsönderliche Geferdten haben soll; namblich
die Wahrheit, das Gericht vndt die Gerechtigkeit.
- 43 Vndt wan schon von disen Säzen nit appelliert werden
möchte, vndt hiemit die Partheien von der Appellation aus-
geschlossen wären, so sollend selbige doch nit verhinderet werden

wider den Richter zu agieren wegen der vngerechten Sentenz, wie Joan. Jacob Speid. in specul. jurid. verb. appellation. Vndt Joan. Schneid. in instit. Justin. lib. 4 de oblig. quæ ex delicto nascuntur tit. 5, n. 11 a. aus dem geist= vndt weltlichen Rechten probieren.

Es fragt sich, wo dan ein Orth, welches mit einem vn- 44 gerechten Spruch beschwärzt were, die Sach anhängig machen möge?

Der acht örtische Punkt löst die Frag auf, dan derselbige 45 sagt ausdrücklich, „wan jemand dem anderen das Seinig zu „nemmen, theinerlei Schadens oder Verlustens zo thuen sich „vnderstehen würde, da süssendt vndt wüssendt wir übrigen „Orth alle gemeinlich dasselbe Orth vndt die Seinen vor solcher „Gewaltsamij vndt Ueberpracht vngehinderet aller Sach mit gues- „ten Treüwen schirmen, schützen vndt handhaben ohn alle „Geverde.“ Also mag ein solch beschwerdetes Orth die Sach bei denen ohninteressirten Orthen anhängig machen, als welche das beträngte Orth lauth des achtörtischen Punktes zu schützen vndt zu handhaben verbunden seind. Ich hab gesagt bei denen übrigen ohninteressirten Orthen, weilen diser achtörtische Punkt alle Orth der Cydtgnösschafft verbindet, wie in nachvolgendem 10. cap. n. 24 zu sechen; ohngeacht der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Punkt melden, daß selbige Orth keinem Theil anhangen sollen: dan erstlichen ist diser Punkt in den gemeldten Punkten vorbehalten, also daß diese jenem nichts schaden mögen; sodan reden diese drei Punkte nichts von gegen- wärdigem Fahl, sonder von einem anderen, wan namblichen zwei oder mehr Orth der Cydtgnösschafft in kriegliche Aufrühr gegen einanderen geriethen, daß dan diese drei Orth keinem Theil anhangen, jedoch aber ihre Vermittlung vorheren mögen, wie in gesagtem 10. cap. n. 26 zu vernemben; deswegen nit auf diesen Fahl gezogen werden kan, weilen von einer vngleichlichen Sach zu der anderen vngleichlichen kein Consequenz gemacht werden mag. l. fin. ff. de column. l. 12 et 52 in princip. de acquir. possess. et positio unius est exclusio alterius, l. hæc verba. 124 ff. de verb. signif. Vmb so vil mehrers weilen niemand mit Grund widersprechen kan, daß diese drei Orth gemäß ihrer

- Pündten nit sowohl als die acht Orth verbunden seien, ein wider Recht beträngtes Orth auf dessen Anrueffen oder Mahnung zu schützen vndt zu schirmen, vorbehalten wie angedeutet wan man gegen einanderen in die Waffen geriethe.
- 46 Hinderet nichts wan schon eingeworffen werden wollte, daß der Soverain kein anderen Richter erkenne.
- 47 Dan erstens seind die Säz oder Scheidrichter nit Soverain; weilen ihr Gwalt nit ewig ist, dan wer Soverain sein will, dessen Gwalt müeß ewig sein; Bened. Carpz. in leg. Reg. cap. 13 Sect. 2 n. 10. Joan. Bodin. lib. 1 de Repub. cap. 8. fol. 123.
- 48 Zum anderen hat diser Einwurff kein Platz, ob schon solche Säz Soverain wären, wan die Verträg anderst verordnen, weilen der Soverain die Verträg sowohl schuldig ist zu halten als ein Privatpersohn: Nun aber verordnet der achtörtische Pundt, daß die überige Orth gemeinlich dasjenige Orth schützen, schirmen vndt handhaben sollen, demme das Seinig genommen, einicherlei Schadens oder Verlustes zugefügt werde; wan aber einem Orth durch ein öffentlich vngerechte Urthel sein Sach aberkent wird, so wird jhmme das seinig genommen, Schaden vndt Verlust zugefügt; deßwegen seind lauth des achtörtischen Pundts vndt anderer Pündten die überigen Orth gemeinlich verbunden ein solch beschwertes Orth bei dem Seinigen ungehindert aller Sach zu schirmen, zu schützen vndt zu handhaben.
- 49 Es möchte gesagt werden: der acht Orthen Pundt rede, wan solche Sachen eigens Gwalts beschehen; wan jemand etwas durch die Säz abgesprochen wurde, so werde jhme nichts eigens Gwalts genommen, Schaden oder Verlust zugefügt, also seien dißfahls die Orth der Cydtgnosßschafft nit verbunden, dasselbige zu schirmen vndt zu schützen, sondern es habe bei dem Spruch zu verbleiben.
- 50 Wan die Säz die Schranken der Gerechtigkeit nit überschreiten, sonder erkennen, was das Recht ausweist vndt jhnen ihr Gwalt zugibt, so wird niemand eigens Gwalts etwas benommen, Schaden oder Verlust zugefügt. Wan die Säz aber die Gerechtigkeit beiseiths sezen vndt einen Spruch wider die Cydtgnosß. Pündt, authentische Verträg, Recht oder Billigkeit aussäßen, so handlen sie eigens Gwalts, deßwegen das geist

vndt weltliche Recht saget, quod talis judex litem suam faciat, vndt schuldig seie die Part⁹ schadlos zu machen, wie ermelter Speidel verb. Appellation, vndt Joan. Schneid an citiertem Orth beweisen, vndt volglich seind die übrige Orth der Cydtgnos- schafft verbunden ein mit einer solchen Vrthel beschwertes Orth bei seinem Rechten ungehinderet aller Sach zu schirmen, zu schützen vndt zu handhaben.

Weilen nun die Vobl. Orth lauth Pündten vndt des Landts 51 Fridens schuldig dem Recht begehrendten Orth zu dem Rechten zu verhelffen, wird gefragt, wan ein Orth des Cydtgnosch. Rechten nit gestehen wolte, in Sachen, welche demselbigen vnderworffen, ob dan die überige Orth das Recht verweigerende Orth gleich mit Krieg zu dem Rechten anhalten mögen?

Es wird geantwortet Nein, weilen solches weder die Pündt 52 noch der Landtsfriden reden, sonder die überigen Orth sollen zuvor alle andere Mittel vorwenden, ehe vndt beuor sie die Waffen ergreissen, Gestalten sowohl die Theologi als Rechts- gelehrte lehren, daß man zu den Waffen nit eilen, sonder zuvor alle andern Mittel vor die Hand nemmen solle, ehe man Krieg anhebe, also daß kein ander Mittel mehr überig als die Waffen, vndt hiemit zu dem Krieg benöthiget seie; nam bellum debet esse necessitatis, und wie der H. Augustinus lehret, tom. 4. lib. 6 super Josue quæst. 10, dan der Krieg soll aus Noth beschehen: Gestalten die in Gott ruhendte Vorfahrer auch gepflogen vndt alles vorgekehrt haben, ehe sie die Waffen ergriffen, inmassen die Cydtgnosch. Cronichen gnuergsamb bescheinien vndt anzeigen.

Wan aber alle andere Mittel freündt- vndt ernstliche nit 53 erschiesen wolten oder ein solches Orth sich wider das andere in die Waffen zu stellen begünne, möchten die überige Orth alsdan die Waffen vor die Hand nemmen (wan die Sach wichtig vndt gnuergsamb ist, dan ohne gnuergsambe vndt gerechte Ursach soll kein Krieg angehebt werden, wie cap. 4 angezeigt worden), damit denen Pündt stath geleistet vndt nach Anleitung derselbigen dem Rechtbegehrendten zu dem Recht verhulffen werde, gemäß des achtörtischen Pündts: „ungehinderet aller Sach mit „guten Treüwen schirmen, schützen vndt handhaben ohn alle

„Geverde.“ Bndt des sechsten Articuls des Landtsfridens: „als-
„dan sollen die übergan Orth der Eydtgnoschafft dem Rechts-
„begehrenden zum Recht verhelffen mit Leib vndt Guet nach
„allem jhrem Vermögen vndt unsere frombe Altvorderen auch
„gebraucht habend;“ dan was einem zu guekem verordnet ist,
das soll seiner Würckung Zahl vndt Endt nit ermanglen,
l. 25 ff. de leg. l. quod favore 6 C. eodem c. quod ob gratiam 61
de reg. Jur. in 6. Sodan lassen alle Recht zu Gwalt mit
Gwalt zu vertreiben, also haben alle übergan Orth die Waffen
wider ein Stadt Zürich ergriffen, wie der offst berührte Bericht
in mehrerem anzeigen.

55 Einwurff: wan denen übergan Orthen sammenthafft zuge-
lassen ist, ein Orth mit Waffen anzufallen, so das Recht in
Sachen demselbigen vnderworffen ganz nit bestehen will, so ist
dasjenige Orth, demme das Recht verweigeret wird, auch be-
56 füegt, dasselbig anzugreissen; nam unaquæque pars iudicatur
secundum suum totum, et quod juris est de toto quoad totum,
idem est de parte quoad partem, l. quæ de tota. 76 ff. de rei
vindic: dan ein jeder Theil wird gevrtheilt nach seinem Ganzen,
was Rechts von dem Ganzen ist, so vil das Ganze betrifft, so
vil ist von dem Theil, so vil den Theil betrifft.

57 Mit alle Zeit ist einem jedem absonderlich erlaubt, was
allen sammenthafft zugelassen ist, dan manches einer ganzen
Gmeind erlaubt ist, welches doch nit einem Jeden absonderlich
zugelassen.

58 Sodan hat diser Rechtsspruch stat, wan das Gesetz oder
die Verträg nichts anders verordnet haben, weilen aber lauth
des achtörtischen Pundts verordnet, das kein Orth das andere
eignes Gwalt mit Krieg überziehen soll, so hat diser Rechtss-
spruch kein statth: wan aber die übergan Orth alle wider ein
solch Recht verweigerendes Orth ausziehen oder einem mit
Krieg überzognen Orth sammenthafft zu Hilff ziehen, so ge-
schieht solches aus Zulassung des Gesetzes, weilen es der acht-
örtische Punkt vndt der 6. Articul des Landtsfridens also ver-
ordnen.

59 Dieses aber ist nit zu dem End angesehen, das über-
zogene Orth schwerlich beschädiget oder verstöhrt werde, gemäß

der Worthen des mehrgedachten 6. Articuls des Landtsfridens,
„söllendt die überigen Orth dem rechtsbegehrenden zu dem
„Rechten verhelffen.“

Dan obwohlen der beleidigte Fürst oder Soverain die 60
anerbotne Satisfaction von dem Feind anzunemmen nit schul-
dig, nach dem ein oder anderer Scharmuž oder Streit vorbei
gegangen, wie bei Eligio Bassæo Caietanus vndt Bannes leh-
ren, sagendt, daß alsdan die Feindt nit mehr im Stand seien
gnueg zu thuen, sonder gnueg zu leiden, ohne daß derjenige
so ein gerechten Krieg führe, nit ein Parth, sonder ein Richter
seiner Feinden seie, so hat es doch dis Orths einen Absatz, all-
dieweilen die überigen Orth, so wider ein solches Orth aus-
ziehen, lauth mehr berührten 6. Art. des Landtsfridens ein
determinierten Gwalt vndt gwüsses Zahl haben, nemlich dem
Rechtsbegehrenden in Sachen dem Rechten vnderworffen zu dem
Rechten zu verhelffen: deßwegen, wan ein solches Orth sich des 61
Rechten erbietet, seind die überigen Orth schuldig mit den feind-
lichen Waffen einzuhalten, also weiset der Bericht von Ao. 1440
krafft volgndten Worten: „also daß vnser Herren, so da im
„Feld wider sie lagen, bedeucht, daß sie sömlich Recht beüten,
„daß sie darüber nit mehr zu beschädigen noch zu beleidigen
„wärendt.“ Demme stimmet bei der Basler Pundt von Ao. 1501:
Vndt ob sich begebe, daß ein Stadt Basell mit Jemand zu
Uwillen käme, vndt der sich Rechtes auf gemeine vnser Cydt-
gnößschafft sambi vndt sonders erbietet, so soll sich solchen Rech-
tes ein Stadt Basell benüegen vndt dem stath thuen ohne
weitere kriegliche Uebung.

Man möchte vileicht vermeinen wollen, als wan disse an- 62
gezogene Wort des Basilischen Pundts von dem Rechtbodi redten,
so vor Bewegung der Waffen beschicht; es wird aber gesagt,
ohne weitere kriegliche Uebung, welches Worth weitere
ein schon vorgegangne kriegliche Uebung anzeigen vndt hiemit
sich auf den Fahl verstehet, da man die Waffen schon ergriffen:
dan wan ein Orth vor Ergreiffung der Waffen des Rechten sich
erbute in Sachen, so demselbigen vnderworffen, wären die
überigen Orth lauth Pündten nit befüegt wider solches Orth
auszuziehen, wie vorleüßig gnuegsamb bescheint worden.

Das sechste Capitul.

Von dem Commercio oder freien faihlen Kauff.

1 Weilen die Sper- oder Hemmung des Commercii oder freien faihlen Kauffs ein Zundell oder Anlaß des Kriegs ist, in maßen derjenige Krieg, so zwüschen der Stadt Zürich vndt denen beiden Orthen Schwyz vndt Glarus ofgemelter massen entstanden, bescheinet; haben die Orth der Eydtgnoschafft (obwohlen 2 in denen Pündten zuerst nit explicitè verordnet gewesen, daß die Orth der Eydtgnoschafft einanderen freien faihlen Kauff halten sollen, sonder nur implicitè vnder denen Worten der gueten Gewonheiten begriffen gewesen) gleich in dem ersten auf gesagten Bericht erfolgten Pundt als der zechen Orthen Pundt vndt allen nachgehendteren Pündten, namblich dem Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Pundt, auch in dem Landts- 3 vndt 1656sten Frides verordnet (damit disem Uebel fürs könfftig vorgeschen werden), daß der freie faihle Kauff vnder denen Orthen der Eydtgnoschafft offen sein solle, dessen zur Prob vmb der Kürze willen ich allein der zechen Orthen Pundt vndt den 1656sten Frides anfüehre, der erstere lauthet wie volget.

„Wir hand auch in diser Pündtnuß eigentlich beredt vndt „beschlossen, daß fürohin jedtweder Theil vndt die Seinen dem „anderen Theil vndt den Seinen güetlich vndt freündlich zu- „gahn lassen soll den faihlen Kauff.“ Der ander redt also: „hier- „neben der freye faihl Kauff, Handel vndt Wandel aller Orthen „vndt Enden geöffnet vndt den Commercien- vndt Kauffmann- „schafften der Kauff wie von Altershero vndt disen Unruhen „gelassen werden.“

4 Das Commercium ist ein freier Gwalt hin vndt wider zu reisen vndt zu handlen, Ambros. Calepin. Zu dem Ende von Gott angeordnet, damit die menschliche Gesellschaft erhalten werde, also bezeuget bei dem Grotio de Jur. Bell. et Pacis lib. 2, c. 2. § 13. n. 5. Libanius, Deus non omnia omnibus terræ partibus concessit, sed per regiones dona sua distribuit, quo homines aliorum indigentes ope societatem colerent. 5 Gott hat nit alles allen Theilen der Welt gegeben, sonder seine

Gaben durch die Landtschafften ausgetheilt, damit andere Menschen anderer Hilff manglende die Gesellschaft ernehreten.

Der Effectus oder die Würckung des Commercij ist, daß ⁶ sie alle Sachen gemein machen; itaque excitavit mercaturam, ut quæ usquam nata sunt, iis communiter omnes frui possent, ermelter Author an gesagtem Orth, dahero hat Gott die Kauffmannschafft auferweckt, damit dasjenig, wo es jimmer gebohren oder erwachsen, von allen gemeinlich genossen werden könnte.

Weilen nun weder die Pündt noch Fridenschlüß keine Exception, Vorbehalt noch Beding des freien fahlen Kauffs halber machen, möchte gefragt werden, ob ein Orth der Eydtgnösschafft zu Theürungs Zeiten in denen Victualien des Kauffs halber einige Ordnung oder Limitation machen möge? ⁷

Einerseiths wird vorgeschüzt werden, daß einem jeden Orth ⁸ der Eydtgnösschafft seine Freiheit, Recht- vnd Grechtigkeiten in denen Pündten vorbehalten seien, vndt hiemit nichts in Weg stehe, daß mit ein jeder Orth nach seinem Gefallen Ordnungen in seinem Land machen möge: Ja, wan man zu Zeiten keine Ordnungen des Kauffens vnd Verkauffens halber mache, würden die Sachen noch vil theurer vndt darmit größerer Mangel verursachet werden.

Anderseiths möchte repliciert werden, was die Orth ⁹ andern in Pündten, Verträgen vndt Fridenschlüssen versprochen, zugesagt vndt verlobt haben, seie durch disen Vorbehalt nicht aufgehebt noch excipiert worden; also möge diser Vorbehalt vndt Exception disfahls kein Orth schirmen. Insonderheit weilen der Soverain sowohl schuldig die Verträg zu halten, als ¹⁰ ein Priuatpersohn. Bened. Carpz. in Leg. Reg. c. 3. Sect. 14 n. 14 et c. 12. Sect. 1. n. 35. Deßwegen, weilen die Orth der Eydtgnösschafft einanderen ohne Beding den freien fahlen Kauff offen zu lassen durch authentische Verträg versprochen, seien selbige solches zu halten schuldig. Endtlich seie die Sorg oder ¹¹ Muethmaßung nit gnuegsamb, die Fridenschlüß vndt mit Eiden verlobte Pündt zu alterieren, wie aus nachvolgendem mehrers erscheinen wird.

Worbei aber ausgenommen werden diejenige Orth, welche ¹²

neben denen Pündten des Kauffens vndt Verkauffens halber absönderliche Verträg haben, bei denen es billich bleiben solle.

13 Man möchte weiters vorwerffen, daß die Früchten demjenigen Land zu Nutzen erschießen sollen, in welchem selbige aufwachsen, wie Grotius de Jur. Bell. et Pac. lib. 2. c. 2. ad

14 § 19 aus dem Cassiodoro notiert. Sodan seie die Noth dem Gsatz nit vnderworffen, lib. 3 tit. 46 c. consilium; also möge ein Orth der Eydtgnosschafft freilich in seinem Gebiet in der Noth Ordnungen des Kauffens vnd Verkauffens halber machen.

15 Was das Erstere betrifft, möchte geantwortet werden, daß solches wider die Würckung des Commercii oder freien Handels, sitenweilen wie gehört dasselbige alle Sachen gemein macht vndt keinem Land gegen dem anderen einichen Vortheil gibet, also schreibt Plinius in Pan. Diversas gentes ita commercio miscuit ut quod genitum esset usquam, id apud omnes gentes natum esse videretur. Sodan hat diser Einwurff Platz, wo keine Verträg vorhanden, welche die Sachen gemein machen; weilen aber die Pündt vndt Fridensschlüß den faihlen Kauff ohne Restriction zugeben, mag diser Einwurff kein stath haben.

16 So vil den anderen Puncten betrifft, seie erstens zu wüsten, daß die Verordnung des freien faihlen Kauffs halber, so die Pündt vndt Fridensschlüß disfahls einhalten, eben auf die Theürungszeiten vndt die Noth gerichtet, dan wan ein Uebersfluß der Sachen ist, wird Niemand gefunden, der solche nit gern verkauffen lasse, wäre hiemit diese Verordnung ganz vmsouß gewesen, wan selbige auf die wohlfaible Zeiten gemeint gewesen wäre.

17 2. Sehe aus authentischen Actis zu bescheinien, daß man eben in der Noth oder Theurungs Zeiten keine dergleichen Ordnungen im Kauffen oder Verkauffen machen möge; dann, wie Johann Stumpf in seiner Cronick lib. 13 c. 12 schreibt, so waren die Frucht vmb das Jahr 1438 auch theür; also lauten seine Wort: vndt als diser Zeit die Frucht gar theür wärendt, machten die Zürcher ein Ordnung auf ihrem Marcht, wie vil ein jeder Frömbder kauffen sollte vndt nit mehr.

Nichtsdestoweniger findet sich aus ost benambtem Bericht

de Ao. 1440, daß weder die Theürung noch der in denen Gydtgnisch. Bündten begriffne Vorbehalt ihrer Freiheit vndt Rechten ein Stadt Zürich hat beschirmen mögen, daß sie den fahlen Kauff nit habe ohneingeschränket lassen müesen, wie in dem vorgehendten 5. Cap. 14 zu sehen.

3. Seye nit ein jede Noth von dem Gesetz eximiert, sonder 18 allein die eüsserste Noth, wie aus angezognem lib. 3 tit. 46 c. Consilium sonnenklar erscheinet; seye also für keine solche Noth zu achten, wan die Vorräthheuser noch angespickt, oder wan man (obschon eine Gattung oder Sorten der Nahrung nit ein Ueberfluß, oder gar ermanglet) noch andere Lebens- oder Nahrungsmittel zur Nothwendigkeit oder Wölle hat, oder von anderen Orthen haben kan.

Sagt der H. Ambroſius lib. 3 de offic. c. 7, daß ein gemeines Uebel insgemein getragen werden solle. Welches gegen denen Orthen vmb so viel mehr statth haben solle, welche den fahlen Kauff anderen Orthen ohnbedingt vndt ohneingeschränkt offen lassen; inmassen der H. Ambroſius an hemeitem Orth mit folgenden Worten anzeigen: cum quibus fuerint communia iura, cum his nolle in tempore necessitatis subsidia partiri. Feræ non expellunt feras, et homo excludit hominem.

Es wird ferners eingeworffen, die Gydtgnisch. Acta geben 20 mit, daß bei Theurungs Zeiten der Verkauff der Früchten vndt anderer Victualien mehrmalen verboten worden, daraus erscheine klar, daß man bei Theurungs Zeiten Ordnungen im Kauffen vndt Verkauffen machen möge.

Was das Verbot des Verkauffs betrifft, so findet sich aus 21 denen Gydtgnisch. Actis, daß solches mit Einwilligung gesambter Orthen beschehen; also, wan zu anderen Kauffsordnungen die gesambten Orth sich verstehen, hat es auch kein Bedenckhen, vndt sich kein Orth zu beschweren, quia volenti non sit iniuria, vndt hat billich darbei zu verbleiben, wan solche Ordnungen gesambten Orthen nuzlich vndt bei Aufrichtung derselben vnder denen Verpündten gehandlet wird, daß man des freien Kauffs halber eine Abenderung machen wolle, vndt darzu, wie gemelt, alle verpündte Orth sich verstehen, sonsten mögen dergleichen

Ordnungen denen geschworenen Pündten nichts präjudicieren, wie in dem 5. Cap. n. 25 zu sehen.

22 Nun lasse ich iezunder hierüber ein jeden Bernünftigen vnd Unparteischen den Schluß selbsten machen, was dißfahls denen Pündten vndt Verträgen gemeß gethan werden möge oder nit!

23 So viel nun die Durchfuehr der Lebensmittlen vndt anderer Kauffmannschafften oder Waaren, so vßert der Eydtgnoschafft oder an einem anderen Orth, als wo sie durchgeföhrt, erkaufft werden, betrifft; obwohlen in specie vndt absönderlich darvon in denen Pündten nichts, sonder nur insgemein vnder den Worten des fahlen Kauffs begriffen, so ist doch durch ein vralte Gewonheit hargebracht, welche in denen Pündten Be- stand hat, daß die Orth der Eydtgnosch. den Paß nit sperren, sonder ohngehinderet gestatten sollen, gestalten der mehr ge- nandte Bericht von Ao. 1440 beweiset: „Item eß ist auch be- redt, daß die obgenandten von Zürich den vilgenandten von „Schweyz vnd von Glarus vndt allen ihren Landtleüthen, „so zu jhnen gehörendt, deß Reichs Straßen vndt Märcht allent- „halb gänzlich aufthuen vndt offen lassen sollendt, also daß „man jhnen vndt ihren Landtleüthen allerlei Kauff vndt Kauff- „manschafft zu jhnen vndt von jhnen führen möge, sye füh- „rendts oder ander lüth, nun vndt zu ewigen Zeiten.“

Vndt die 13 vndt zugewandte Orth der Eydtgnoschafft mit einanderen im 10bri Ao. 1692 einhellig verabscheidet vndt geschlossen haben gemeß volgendorf Worten: „Worüber insge- mein besunden, daß man insgesamt lauth Pündten den „Durchpaß für die außenhar erkauffte Früchten nit sperren, son- 24 „der offen lasse.“ Welches alles mit den gemeinen Rechten übereinstimmet, krafft dessen alle Landt- oder Reichsstraßen ei- nem Jeden zu gebührendtem Gebrauch offen sein sollen; weilen solcher Landtstraßen Gebrauch sowohl als der Boden gemein ist, l. 2 ff. ne quid in loc. public. Dan obschon die Landt- oder Reichsstraßen, oder viæ publicæ vnder die Regal gezelt wer- 25 den, so seind selbige doch gemein, quia in ea tantum juris ha- bet unus ac alius, Feltman, de inspectione cadaveris discept. 2 Sect. 5; vndt werden allein darumb denen Regalien zugezelt, weilen dem Fürsten oder Oberherrn obliget, selbige sicher zu

halten vndt zu befehlen, daß die Underthanen solche verbesseren, Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 264. Deswegen 26 ihme auch auf denselbigen das merum imperium gebühret, das ist der Gwalt, die lasterhafte Menschen abzustraffen. Idem dict. c. 2 n. 265.

Dahero wan gefragt wird, ob die Orth der Eydtgnosß- 27 schafft ein anderen den Paß für ihre Völcker, so in verpünter Fürsten Dienst gehen, abschlagen mögen oder nit?

Wird geantwortet Nein; erslich weilen solcher Durchpaß 28 durch vralte Gewonheit bestätigt vndt hiemitz seinen Bestand in denen geschwornen Pündten hat; daß selbiger vnschädlich, vndt das gemeine Recht vermag, daß die Reichesstrafen zu gebührendtem Brauch, wie oben gehört, meniglichen offen sein sollen, auch durch ein solchen Durchpaß die Jurisdiction nit vio- liert wird, vndt das Recht der menschlichen Gesellschaft erfor- deret, daß ein vnschädlicher Durchpaß oder Transit nit abge- schlagen oder gesperrt werden solle; 23 q. 2 c. notandum. Wel- chem allem auch bestimmet der badische Abscheid der Tagsatzung, angefangen den 17. Hornung Ao. 1686 art. 3.

Das siebente Capitul.

Bon dem Recht, Zöll anzustellen oder aufzurichten.

Der Zoll ist eine erbliche Pflicht, krafft deren eine gwüsse 1 Summa oder vile Gelts oder eine andere Sach von denen Fürüberföhrendten oder Gehendten an besteltem Ort für den gemeinen Nutzen bezalt wird, also beschreibt denselbigen Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 3. n. 21. Munus patrimo- niale, quo certa pecuniae aut alterius rei quantitas à trans- vehentibus vel transeuntibus constituto loco pro communi bono dependitur. Aus diser Definition oder Beschreibung ist nit allein fundt, was der Zoll seie, sonder darmit wird auch dargethan, zu was für einem Zahl vndt End selbiger angestellt vndt verordnet seie; namblich zu guetem des gemeinen Nutzes 2 vndt Wohlfahrt des Standts. Dan ohne das Gelt in einem Stand nit beschehen kan, was nothwendig ist, wie die Ver-

- nunfft selbsten dictiert. Vndt Just. Lips. civil. Doct. lib. 4. c. 9.
- 3 andeüthet: Dahero vndt weilen dem Fürsten den Stand zu regieren, zu beschirmen vndt zu erhalten obliget, vndt die Sorg des gemeinen Gelts meistens demselbigen zustehet. Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 8. Sect. 1. n. 4. So gehört solches Recht, Zöhl aufzurichten, niemand dan dem Fürsten oder Soverain; massen mehrgedachter Conrad. von Einsiedels dict. Tract. c. 3 n. 21. selbiges für das erste Regal des Fisci oder der Kammer gesetzet, vndt Joan. Bodin. de Repub. lib. 1. cap. 10 pag. 265 sagt,
- 4 daß das Recht der Zöhlen oder Auflagen anzulegen der Mayestät eigen seie, wie das Gesetz selbsten: es hätte dan solches ein minderer durch Bewilligung oder Verjährung erhalten, wo selbige wider den Oberherren stath hat.
- 5 Obwohlen aber der Soverain neuwe Zöhl aufrichten vndt die alten vermehren mag, wie bei Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 8. Sect. 1. n. 7 zu sechen, wo solches mit absonderliche Vertrag limitieren, so sollen doch mit leichtlich neuwe aufgericht 6 oder die alten vermehrt werden; weilen allezeit für eine sehr gefährliche Sach gehalten worden ist, neuwe Zöhl anzustellen oder die alte zu vermehren, als von welchem schwere Empörungen mehrmalen erweckt worden, berührter Author an cit.
- 7 Orth n. 23; dahero zu Aufrichtung eines neuwen Zohls oder Vermehrung deselbigen eine wichtige Ursach vonnöthen ist, entweder einer gemeinen Noth oder Nutzens. I. fin. c. de vectigal l. 1. C. vectigal. nov. *
- 8 Von der Bezahlung des Zohls ist niemand befreit, er seye dan absonderlich privilegieret, bemelter Conrad. von Einsiedels eod. loc. n. 27. Also ist auch Ao. 1683 auf der Jahrrechnung zu Baden erkent worden, daß niemand des Zohls oder Gleidts befreit sein solle, er habe dan ein Specialexemption aufzuweisen.
- 9 Weilen nun ein jedes Orth der Gydtgnösschafft ein freier soverainer Stand ist, so gehörte billich einem jeden Orth deselbigen auch das Recht, aus gnuegsamber wichtiger Ursach neuwe Zöhl aufzurichten oder die alte zu vermehren. Wan aber sowohl durch die Uebung hargebracht als in denen Pündten ausdrücklich versechen ist, daß die Zöhl gegen einanderen in

der Eydtgnoschafft weder vermehrt noch neuwe aufgericht werden sollen, gestalten solches neben anderen der zechen Orthen p undt flahr vndt heiter anzeigen:

„Wir hand auch in dieser ewigen Bündtnuß eigentlich beredt vndt beschlossen, daß fürohin jedweder Theil vndt die Seinen dem andern Theil vndt den Seinen gütlich vndt freündlich zugahn lassen soll faihlen Kauff ohne weitere Be schwerung einicherlei Zöhlen mit gueten Treüwen ohne Gefd, wie von Alter harkommen ist“, so ist denen Orthen der 10 Eydtgnoschafft nit zugelassen, gegen einanderen weder neuwe Zöhl aufzurichten, noch die alte zu vermehren.

Mithin aber ist denen Orthen der Eydtgnoschafft das 11 Recht nit benommen gegen denjenigen, mit welchen sie weder durch Verträg oder einiches Gegenrecht deswegen verbunden, neuwe Zöhl aufzurichten oder die alten zu vermehren, wan es die Noth oder das Heil des Stands erforderet.

Jedoch in gebührendter Formb oder Bescheidenheit; dan 12 wie Aristoteles bei mehr berührtem Conrad. von Ginsiedels cit. cap. n. 26 sagt, so ist guet was wenig ist, dan was mehr ist, als es sein soll, das ist böß, iuxta tritum proverbium, omne nimium vertitur in vitium.

Es wird gefragt, ob ein Orth der Eydtgnoschafft die alte 13 Zöhlstätt an ein ander Orth transferieren oder versezzen möge?

Wie gehört, so mögen die Orth der Eydtgnoschafft gegen 14 einanderen weder neuwe Zöhl aufrichten, noch die alten vermehren; also weilen dieses nit zugelassen, so kann auch das andere weder zugelassen noch gestattet werden: die Ursach ist, weilen das eine wie das andere wider die Bündt vndt das Harkommen lauffet; dan obwohlen der alte Zöhl durch solche Versez- oder Transportierung scheinet weder vermehret noch ein neuwer aufgericht zu werden, so werden doch Leüth mit Zöhl beschwert, die zuvor von ihren Sachen, welche sie daselbst durchgeföhrt oder getragen, kein Zöhl bezalt haben; also daß die Versezung der Zollstätten in der Würckung nichts anders ist, als wan ein neuwer Zöhl aufgericht, weilen Leüth zahlen müessen, die es zuvor nit gethan, oder der alte vermehrt wurde, weilen mehr Leüth als zuvor zahlen müessen, wie dan niemand

die Zohlstäth verenderen würde, wan man nit eine Vermehrung desselben verhoffete oder suechte, wie dan auch Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 46 et sequen. anzeigen. Vndt hat diser Schlüß vmb so vilmehr stath, weilen diser Pundt sagt, ohne weitere Beschwerung einicherlei Zöhlen, welche Wort alle Beschwerungen der Zöhlen begreissen; gestalten der offtberüchtigte Bericht de Ao. 1440 gneugsam erleütheret:

„Also daß die obgenannten von Schwyß vnd von Glarus vndt die Jhren daruon geben vndt bezahlen Zöhl, Gleidt, Imme oder Umbgelt, als das von Alter härfkommen ist, ohne alle andere Neüwerungen, Außäsz oder Beschwerungen; desgleichen sollend die von Schwyß vndt Glarus denen von Zürich auch thuen gänzlich ohn alle Geserde.“

Es wird gesagt, als das von Alter herkommen ist, ohne alle andere Neüwerungen, Außäsz oder Beschwerungen, welche Wort nit allein die Steigerungen der alten Zöhlen vndt Aufrichtung der neuwen, sonder alle Verenderungen vndt Versezungen derselbigen vndt in Summa alles das begreissen, was wider das alte Härfkommen der Zöhlen halber vorgenommen wird.

Das achtte Capitul.

Bon der Religion der Orthen der Chdtgnoschafft vndt gemeiner Vogteyen.

§ 1.

1 Eine mehr als gneugsam bekante Sach ist es, vndt hat deswegen keiner fehrneren Beweistumb vonnöthen, daß von Anfang der Chdtgnoschafft kein anderer als der römischt-catholische Glauben in allen derselben Orthen bis vngfahr Ao. 1520 gewesen, vndt zwar wie der Landtsfriden selbst sagt, der wahre, ungezweifelte christliche Glauben.

2 Welcher sich endlich durch göttliche Verbengnuß getheilt vndt theils Orth ein andren Glauben angenommen: Lucern, Bry, Schwyß, Unterwalden, Zug, Freyburg vndt Solothurn haben den alten catholischen ungezweifelten Glauben behalten; die andere Orth aber als Zürich, Bern, Basell vndt Schaffhausen,

ein anderen Glauben angenommen. In denen Orthen Glarus⁴ vndt Appenzell haben theils den alten wahren Glauben behalten, theils aber solchen verlassen vndt den neuwen angenommen.

Von denen zugewandten Orthen hat das Hochfürstl. Gotts-⁵ haus St. Gallen seine klösterliche Regul, Disciplin vndt alten wahren catholischen Glauben behalten; dessen Landtschafft, die alte Landtschafft genant, hat die catholische Religion auch behalten; in dem Toggenburg aber seind theils auch beständig auf der alten wahren Religion verblichen, theils aber die neuwe angenommen.

Die Stadt St. Gallen vndt Biell aber haben sammentlich⁶ den alten wahren Glauben verlassen vndt den neuwen Glauben angenommen.

Ein jedes Orth üebet in seinem Gebiet seine Religion vnu-⁷ gehindert, auch in denen Orthen, wo dieselbige entzweiet wird, jede unverhinderet der anderen geüebt lauth Landtsfridens, welcher darvon volgendltergestalten redet:

„Zum Ersten, so föllendt vndt wollendt wir von Zürich vnser getreuw lieb Eydtgnosser von den Fünff Orthen, desgleich auch ihr lieb Mit-Burger vndt Landtleüth von Wal- liß vndt all ihr Mithafften, sye seigendt geistlich oder weltlich, bey ihrem wahren, vngewissleuten christlichen Glauben iez vndt hienach in ihren eignen Städten, Landen, Gebieten vndt Herrlichkeiten gänzlich ungearguert vndt vngedisputiert bleiben lassen, alle böse Fünd vndt Aufzüg, Geuerd vndt Arglist vermitten vndt hindan gesetzt.

„So wollendt wir von den Fünff Orten vnser Eydtgnosser von Zürich vndt ihr eigen Mitverwandten bey ihrem Glauben auch bleiben lassen.“

Weilen nun die Sach also beschaffen vndt ein jedes Orth seine Religion in seinem Gebiet frei vndt ungehinderet üebet, so ist hiervon nichts sonderlich zu reden. Wan aber in denen gemeinen teutschen Vogteien, darauf der Landtsfriden sich erstreckt, sich vil Streitigkeiten der Religion halber, sonderlich ob vndt welche Streitigkeiten für das Recht der gleichen Säzen gehören, vndt wegen Widereinpflanzung der katholischen Religion oder Aufrichtung des katholischen Gottesdiensts erheben,

wird etwas weitleufiger darvon in diesem Capitul gehandlet werden.

§ 2.

Gründliche Erwegung,
ob die katholische Religion in den gemeinen Vogteien, darauf
der Landtsfriden sich erstreckt, dem Rechten zu gleichen Säzen
vnderworffen seie?

- 8 Ao. 1460 ist die Landt- vndt Graffschafft Turgeuw, Ao. 1415
die Graffschafft Baden, Ao. 1489 die Graffschafft Rheinthal
durch die regierenden Orth der Eydtgnosschafft erobert worden.
Ao. 1483 ist von denselbigen die Graffschafft Sargans erkauft
worden, wie Johannes Stumpf in seiner Cronicke verzeichnet.
- 9 So vil aus denen Historicis bekannt, so seind gemelte
Vogteien schon Ao. Christi 800 durch vndt durch katholisch ge-
wesen, vndt mit dem katholischen Glauben an die regierende
10 Orth kommen, vndt zwar mit dem Rechten, daß sie dem meh-
rern Theil der regierendten Orthen gehorsamb sein sollen in dem
Zerfallungsfahl; inmassen die Capitulation der Stadt Diessen-
hofen von Ao. 1460 beweiset:

„Vndt Ihnen als vnser obersten Herrschafft geschworen mit
„vnseren leyblichen geschwornen Eyden ze Gott vndt den Hei-
„ligen für vns vndt vnser Nachkommen Ihnen Treuw vndt
„Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden vndt ihren
„Nuß zu förderen, auch mit vnser Stadt vndt Schloß als ge-
„treuwe Vnderthanen vndt als ihr offen Haus ihnen allen oder
„NB. dem mehrern Theil vnder ihnen, so wir desß von dem
„mehrern Theil ermahnt worden.“

Die Capitulation der Stadt Baden von Ao. 1450 zeiget
ganz klahr an, daß die Stadt Baden dem mehrern Theil der
regierendten Orthen gehorsamb sein solle:

„Wäre auch Sach, daß wir die obgenandten Eydtgnossen
„von Zürich, Bern, Lucern, Bry, Schwyß, Vnderwalden,
„Zug vndt von Glarus oder vnser Nachkommen zu keinen
„könnftigen Zeiten Stöß oder Mißhell gewunnendt, das Gott
„lang wenden vndt mit seinem göttlichen Friden darvor sein
„wölle, alsdan süssendt die von Baden still sitzen vndt sich auff

„kein Orth noch Theile werffen noch halten in kein Weyse;
 „es wäre dan, daß sye von vns allen oder dem NB. Mehrtheil
 „vnder vns gemahnt würden, alsdan, wan föllich Mahnung
 „beschechendt, föllendt sye vndt jhr Nachkommen vns allen oder
 „dem mehrern Theil vnder vns gehorsamb vndt gewertig sein
 „ohne Widerred vndt Geuerde.“

„Es ist auch in diser Verkommnuß vndt Hulden beredt,
 „daß die bemelten von Baden vndt jhr Nachkommen fürbaß
 „hin kein Burgrecht noch Pündtnuß an sich nemmen, noch deß
 „mit Jemand eingahn sollendt in dhein Weyß ohne vnser der
 „obgenandten Eydtgnossen allen oder des Mehrtheils vnder
 „vns Wüssen vnd Willen vndt Gehällung, all Geuerd, Arglist
 „vndt Untreuw ganz ausgeschlossen vndt vermitten.“

Eines gleichen Inhalts ist disfahls die Capitulation der Städten Bremgarten vndt Mellingen.

Dises alles bestättiget auch der gewohnliche Huldigungseidt der Underthanen, krafft dessen sie denen Lobl. Reg. Orthen oder dem mehrern Theil derselbigen zu gehorsamen schweren.

Es bevestnet solches alles ganz ausdrücklich der Vertrag von Ao. 1632 mit volgndten Worten:

„Vndt ein Mehre ein Mehre seyn vndt bleiben, wie von vnsern Altvorderen harkommen.“

Weilen nun ganz ohnwidersprechlich wahr, daß die gedachte Vogteien mit dem Rechten der Maiora oder mehrern Stimben an die regierende Lobl. Orth khommen, vndt nit bescheint werden mag, daß die mehrere reg. oder katholische Orth solches Recht jemahlen cediert oder nachgeben haben;

So ist solches Recht der mehrern Stimben auch durch den Landtsfriden bestättiget worden, welcher in dem anderen Articul alle Herrlichkeiten, Freiheit- vndt Gerechtigkeiten, so die regierende Orth in denen Vogteien gehabt, bestättiget, gemäß diser volgndten Worten:

„Zum anderen, so sollendt wir zu beiden Theilen bei allen vnsernen Freiheiten, Herlichkeiten vndt Gerechtigkeiten, so wir in denen gemeinen Herrschafften vndt Vogteien hand, von allermeniglichen Ungehinderet gänzlich bleiben lassen.“

Wan dan diser Articul ausdrücklich verordnet, daß die 11

reg. Orth bei allen ihren Herlich-, Freiheit vndt Grechtigkeit-
ten verbleiben sollen, vndt solche das Recht der Maiora ohn-
widersprechlich gehabt, so ist durch disen Articul auch verordnet
worden, daß die reg. Orth bei dem Rechten der Maiora oder
mehreren Stimben verbleiben sollen.

Lauth des dritten Articuls des Landtsfridens verspricht ein
Lobl. Stadt Zürich, die fünff Lobl. kathol. Orth bei allem demme
ohne alles Aesern verbleiben zu lassen, was von ihren Vorderen
an sie gewachsen vndt von Alter herkommen:

„Zum Dritten, so sollendt vndt wollendt wir von Zürich
„die geschworne Pündt vndt Brieff vndt alles das, so von vn-
„seren fromben Vorderen an vns gewachsen vndt von Alter har-
„kommen, gänzlich ohn alles Arguieren an vnseren Eydtgnossern
„den fünff Orthen treuwlich halten vndt sye darbey bleiben
„lassen.“

Was nun durch disen Articul alles das bestätigt vndt
denen fünff lobl. kathol. Orthen von der Stadt Zürich zuge-
sagt vndt versprochen worden, sie darbei verbleiben zu lassen,
was selbige von ihren Vorderen in denen gemeinen Vogteien
hargebracht haben, vndt sie aber das Recht der Maiora von
ihren Altvorderen hargebracht haben, so volget, daß ein Stadt
Zürich den fünff kathol. Orthen krafft dieses Articuls auch ver-
sprochen habe, sie bei dem Rechten der Maiora in denen ge-
meinen Vogteien verbleiben zu lassen, vndt hiemit selbige mit
Recht nit darvon treiben können.

12 Obschon der Landtsfriden in seinem 6. Articul insgemein
vndt generaliter die Angesprochen, so die Orth der Eydtgnos-
schafft oder besonder Personen an einandern gewinnen möch-
ten, mit dem Rechten zu erörtheren verordnet vndt beflicht:
„Zum Sechsten ist zwüschen vns beyden Theilen in disem Fri-
„den lauther abgeredt vndt beschlossen, daß nun hinsür, wo
„ein Theil an den anderen, es were eines oder mehr Orth
„oder besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas zu spre-
„chen an einandern hätten oder inskünftig gewunnendt, daß
„derselbe ansprächig Theil sich des Rechten benüegen lassen,
„auch sein Ansprach mit Recht fürnemmen vndt verfertigen
„nach Lauth vndt Sag vnser geschwornen Pündten.“

So mag doch solches dem Rechten der Maiora oder mehreren Stimben der gemeinen Vogteien regierendter Orthen nichts schaden noch præiudicieren; dan durch den anderen vndt dritten Articul des Landtsfridens seind alle Recht, so die reg. Orth in denen Vogteien gehabt haben, bestätigt worden, vndt volglich auch das Recht der Maiora (weilen das Wort alles nichts ausschließet, sonder alles begreiffet), vndt von einer Stadt Zürich versprochen worden, die fünff fahl. Orth ohngefäert darbei verbleiben zu lassen; also haben die lobl. reg. Orth mit die Meinung gehabt, durch disen 6. Articul des Landtsfridens das Recht der Maiora oder mehrern Stimben zu verändern oder aufzuheben, welches sie eben in dem anderen vndt dritten Articul desselben Fridens bestätigt vndt einanderen darbei verbleiben zu lassen versprochen haben, weilen niemand zu einer Zeit wi- drige Ding wollen kan.

Welches der Articul selbst klahr anzeigen vndt bekräftiget; dan derselbe allein von denen Orthen der Eydtgnosßschafft vndt derselbigen geist- vndt weltlichen Personen redet, welche einanderen Zusprachen haben, gemäß der Worten: es wäre eins oder mehr Orth oder besonder geistlich oder weltlich Personen; und also berührt diser Articul die gemeinen Vogteien nicht, sonder nur die Orth, welches volgende Gründ besshinen.

Erstlich wird kein Wort in disem Articul weder von den gemeinen Vogteien noch derselben Underthanen gemeldet, sonder wie bedeüthet, allein von denen Orthen vndt Particularen derselbigen, da doch sonst in denen Articulen, welche die gemeine Vogteien berühren sollen, derselbigen austrüchlich gedenk wird.

Zum Anderen wird gesagt, die Ansprachen sollen nach Lauth vndt Sag der geschworenen Bündten gerechtsfertiget werden, welche Bündt dißfahls nicht auf die gemeine Vogteien, sonder lauth ihren beschribnen Marchen sich nur auf die Orth der Eydtgnosßschafft erstreckhen.

Dritens, weilen die vbrigen Orth, welche mit regierendt seind vndt kein Jurisdiction über die gemeine Vogteien haben, dem Rechtsbegehrendten zu dem Rechten zu verhelffen verbun-

den werden, krafft der Worten des mehrgesagten 6. Art. des Landtsfridens: Wo aber Jemand dem anderen des Rechten nit geständig sein wollte, alsdan so sollendt die übrigen Orth der Eydtgnosschafft dem Rechtsbegehrenden zu dem Rechten verhelfsen. Wan nun die reg. Orth für sich selbsten mächtig gnueg gewesen, die gemeine Vogteien einzunemmen, so seind selbige auch gnuegsamb für sich selbsten ohne anderer Orthen Hilff einem Jeden der Underthanen zu dem Rechten zu verhelfsen, vndt ist deswegen nit zu vermuthen, daß die reg. Orth in disem Articul auch zu denen Orthen die Underthanen, von welchen doch kein Wort in disem Articul geredt wird, haben begreissen wollen: weilen aber ein jedes Orth der Eydtgnosschafft, wan es nit gern will, nit so leichtlich zu einem Rechtsbesland kan angehalten werden, gleich wie die Seinige, wan es denselbigen Schirm gebet, vndt hand obhalten will, wie aus dem Bericht de Ao. 1440 zu sechen ist; also ist durch den 6. Art. des Landtsfridens verordnet, daß in solchem Fahl die übrigen Orth dem Rechtsbegehrenden zu dem Rechten verhulffen sein sollen.

Vndt weilen diser 6. Articul des Landtsfridens nichts von denen gemeinen Vogteien redet vndt verordnet, sonder aus ob erzelten khlaren Gründen allein die Orth vndt ihre eigne Leuth berüehrt, so mag derselbige auch nit auf die gemeine Vogteien gezogen werden. Nam dispositio circa id desicere dicitur, circa quod legis verba desciunt, l. quod constitutum, 21 ff. de testam. milit. l. ita autem, 5 in pr. ff. de administ. tut. et l. 8 ff. de Public. in rem act.

14 Dan es wird gesagt, daß die Verordnung vmb dessentwillen aufhöre, vmb welches willen die Wort des Gesages ermanglen; dahero, was die Schrifft nicht sagt, müessen wir auch nit sagen. Bald. in c. Rudolphus col. 2 vers. et ego dico extr. de Rescript., vndt volglich haben die Orth, so die gemeine Vogteien regieren, kein Meinung gehabt, etwas denen Rechten der gemeinen Vogteien vndt denen Maiora zu benemben, oder durch disen Articul zu verenderen.

Fürs andere redt der offtgedachte 6. Articul des Landtsfridens nit, daß die Formb des Gerichts, namblich die meh-

rere reg. Orth, wan deren Gewalt zu richten disputiert werden wolle, mit Recht fürgenommen vndt gerechtfertiget werden solle, sonder allein die Ansprachen, als die Materj der Richter; vndt weilen diese zwei realiter vndt physice vnderscheiden vndt ganz vngleich Sachen seind, so kan die Consequenz nit gemacht werden, die Ansprachen in denen gemeinen Vogteien als die Materj des Gerichts seind einem anderen Richter in dem Entzweigungsfahl der regierenden Orthen vnderworffen, also auch der Gewalt der Maiora als die Formb des Gerichts. ¹⁵ Dan von einer vngleich Sach zu der anderen vngleich mag kein Nachuolg gemacht werden. I. fin. ff. de calumn. l. 12 et 52. in pr. ff. de acquir. possess. l. 10 in fin. C. de donat. int. vir. et ux. Also seind die Maiora oder mehrere Stimben durch den 6. Articul des Landtsfridens dem Rechten nit vnderworffen, vndt volgentlich nit aufgehebt worden.

Einwurff: Der 6. Articul des Landtsfridens redt aus- ¹⁶ truchlich ohne Underscheidt, daß die Ansprachen nach Lauth vndt Sag der geschworenen Bündten sollen gerechtfertiget werden; also seind die Maiora oder die mehrere Stimben aufgehebt.

Antwort: Dieser Articul redt kein einzig Wort von denen ¹⁷ Vogteien, sonder allein von denen Orthen vndt ihren Leuthen, also hat er nichts mit denen gemeinen Vogteien zu thuen, wie oben erwiesen.

2. Kan disem ein gleicher Einwurff entgegen gesetzt werden volgendter gestalten: Durch den anderen vndi dritten Articul seind alle Recht, so die reg. Orth in denen gemeinen Vogteien gehabt, ohne einzige Ausnamb vndt Vorbehalt bestättiget vndt einanderen darbei verbleiben zu lassen versprochen worden; nun haben die regierende Orth das Recht der Maiora in denen gemeinen Vogteien gehabt vndt von ihren Vorderen hargebracht. Also ist das Recht der Maiora nit aufgehebt, sonder bestättiget worden.

Einwurff: Das Wort Alles begreiffst alles, so nicht in specie ¹⁸ darvon ausgenommen l. in toto iure, ff. de reg. jur. Weilen aber die Ansprachen ohne Underscheid, vndt volgentlich auch die in denen gemeinen Vogteien lauth des 6. Articuls des Landtsfridens dem in denen geschworenen Bündten begriffnen Rechten

vnderworffen worden, so seind selbige mit Namen vndt in specie von dem Rechten der Maiora ausgenommen, vndt volgentlich thuet der ander vndt dritte Articul das Recht der Maiora nit begreiffen vndt bestättigen.

19 Aufflösung dises Einwurffs: Das Wort Alles begreiffst alles, so nit in specie darvon ausgenommen. Dies ist wahr vndt wird guetwillig nachgegeben; daß aber der 6. Art. des Landtsfridens auch die gemeine Vogteien oder die Ansprachen in denselbigen weder mit Namen noch insgemein begreiffe, das widerspricht man in bester Formb, weilen es eine öffentliche Unwarheit ist; dan er allein die Orth vndt ihre einige Leüth berüehrt lauth des 6. Art. des Landtsfridens selbsten: „Wo „ein Theil an den anderen, es wäre eins oder mehr Orth oder „besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas zu sprechen „an einander hätten.“ Nun aber seind die Theil niemand ander, dan allein die 5 kathol. Orth vndt die Stadt Zürich sambt iher Landtschafft vndt abermahlen gemäß der austrücklichen Worten des Landtsfridens:

„Wir Haubtleüth, Bannerherren, Kriegsräth vndt ganz „Gmeinden der nachbenandten fünff Orthen des alten Pundts „der lobl. Eydtgnosshafft; namblich von Lucern, von Bry, „von Schwyz, von Unterwalden ob vndt nit dem Kernwald „vndt von Zug mit dem vssern Amt so darzu gehört an „Einem: vndt wir Haubtman, Bannerherr, Räth, Rotmeister „vndt ganz Gmeinden von der Stadt Zürich sambt allen „Aembteren, so vns NB. in sonderbahrer Eigenschafft zugethan, „gemeinlich vndt sonderlich des anderen Theils.“

Diese NB. ist wohl zu beobachten, dan ein Stadt Zürich für sich die gemeine Vogteien selbsten ausgeschlossen vndt allein ihre eigne begriffen vndt hiemit die gemeine Vogteien für kein Theil des Landtsfridens erkent; also begreiffst der 6. Art. vndt der Eingang des Landtsfridens lauth iher eignen Worten allein die regierende Orth vndt ihre eigne Leüth als Theil des Landtsfridens, vndt volglich redt diser 6. Articul allein von denen regierenden Orthen vndt ihren eignen Leüthen, vndt nichts von denen gemeinen Vogteien, vndt mag hiemit weder dem Rechten der Maiora noch anderen Rechten der gemeinen Vog-

teien einigen Abbruch noch Enderung bringen, sonder seind durch den 2. vndt 3. Art. des Landtsfridens bestättiget. 21

Daß die regierende Orth dem Rechten der Maiora oder denen gemeinen Vogteien durch mehr gedachten 6. Art. nichts benemben wollen, beweiset auch die Uebung, weilen bis auf Ao. 1632 von dem Landtsfriden an alle vorfallende Sachen, ja auch die Religion in den gemeinen Vogteien denen Maiora der reg. Orthen vnderworffen gewesen, das Erstere krafft des anderen Articuls des Vertrags de Ao. 1632: „Demnach sol-“
 „lend die regierende Orth gemeiner Herrschafften des Turgeüws“
 „vndt Rhinthals in allen vorfallendten Sachen handlen vndt“
 „erkennen, richten vndt vrtheilen, vndt ein Meher ein Meher“
 „seyn vndt bleiben, NB. wie von vnszen Altvorderen harkom-“
 „men.“ Das andere beweist der Eingang des besagten Ver-
 trags:

„Vndt sich deren hoch beschwert, als dardurch ihren Glau-
 „bensgnosßen Verhinderung vndt Nachtheil beschrehe.“

Wan die Maiora nit auch über die Religions-Sachen ge-
 vrtheilt hätten, würde ein Stadt Zürich sich dessen nit be-
 schwerth haben.

Daß dan das Recht der Maiora vßert der zürcherischen Re- 22
 ligion Ao. 1632 widerumb bestättiget vndt die entstehende
 Streitigkeiten wegen der katholischen Religion in denen ge-
 meinen Vogteien denen Maiora oder mehreren Stimben der re-
 gierenden Orthen vnderworffen, vndt nit dem Rechten zu glei-
 chen Säzen, bescheinet nit allein das Prothocoll der katholischen
 Ehrensäzen, so den Vertrag von Ao. 1632 gehulffen aufrichten,
 sonder der Vertrag selbst.

Die Herren Ehrensäz haben insgemein vndt absönderlich
 die katholische regierende Orth versicheret, ehe sie sich zu disem
 1632, verstehen wollen, daß der erste Articul desselbigen auf
 den Landtsfriden fundiert vndt die nachgehendere Articul durch-
 aus allein auf die Religion der Stadt Zürich gemeint seien,
 wan sich deßhalber Streit erhebe, vndt daß der Vertrag kein
 anderen Verstand als eben disen haben solle, lauth volgendorf
 Wörten des Prothocolls:

„Habent die fünff katholische Orth diseren Fürtrag gethan,

„ daß ic. vndt weilen darnach von wohlermelten Herren Ehrensäzen gemeinlich, wie auch absönderlich sye dahin versicheret vndt vergwüst worden, daß durch die gütliche Mittel ihren gnäd. Herren vndt Oberen an Ihr Maioritet, Herrlichkeit, Präminenzen, Recht- vndt Gerechtigkeiten nützit entnommen noch entzogen werden solle; dannethin auch weitleüffiger bericht worden, daß obwohl vielleicht etliche Wort ausgelassen oder in anderwertigen Verstand gezogen werden möchten, daß es jedoch kein anderen Verstand als eben diseren haben möchte, daß nähmlich der erste Articul dis Proiects auf den Landtsfriden fundiert seie, NB. vndt in nachgehenderen durchaus allein die Religion ihrer Cydtgnosser der Stadt Zürich gemeint, daß wan deshalb vnder ihnen den reg. Orthen Späne entstehen ic.“

So ist aus eben disem Prothocoll bekannt, daß die reg. kathl. Orth sich nit zu dem Proiect des Vertrags verstehen wollen, dasselbige werde dan allein auf die Irrungen vndt Späne der genant euangl. Religion erleütheret, gemäß volgendter Worten:

„ Als aber der Herren Ehrensäzen gemachtes vnverbindliche Proiect nach der lobl. kathl. Orthen Begehren nit erleütheret worden, haben selbige sich erklährt, anständiger zu sein, die Endtschafft durch das Recht zu suchen, als das Proiect anzunemmen; wan aber der Verstand nach ihrem jederweilen gemachten Vorbehalt mit wenig Worten exprimiert vndt beigesetzt werde, nähmlich wofehr zwüschen ihnen Irrung vndt Gespän, NB. von obgeredter euangelischer Religion vndt Glaubenssachen wegen ic., alsdan vndt im Fahl nun diser billichmessige vndt ganz nothwendige Erleütherung Stath vndt Blag haben mag, ihre Herren vndt Obere disen ersten Puncten ihres Theils ins könftig ihnen belieben vndt gefallen lassen wollen; darbei aber verhoffen, daß weil man zu keiner Specification vndt Benambsung der nothwendigen Religionsanhängen kommen ist, ihre Cydtgnosser von Zürich nit gestatten wollen, gleich jede fürsallende Sachen von Underthanen zu Religionssachen gerechnet vndt ausgelegt werden mögen: vil weniger auch daß ins könftig die einverleibten Wort anderst, dan

„wie sye iez von den Herren Säzen gemeint vndt verstanden seind, sollendt ausdeütet werden.“

Fehrners ist aus mehrverdeüttem Prothocoll ganz klar, daß die Herren Ehrengesandte lobl. Stadt Zürich nachgeben haben, daß das Proiect anstatt der Religion insgemein allein auf ihr genant euangl. Religion eingerichtet werde:

„Haben die Herren Ehrengesandte von Zürich geanthwortet, seyen dahin gänzlich nit instruiert, sonder sollen bim ganzen Instrument bleiben, seien zwar eingangen anstatt der Religion möge in das Instrument gesetzt werden obgedachter euangel. Religion.

„Item ob gleichwohl sye den Befelch empfangen bey vollkommnen Proiect zu bleiben, oder so man darin was enderen wolte, sye ihre Beschwerden auch anmelden solten, habendts doch gern diß Wörtlein euangl. Religion zuhin sezen lassen vndt alles das erzeigt, was sye verhofft zu der Sach dienstlich seyn solle, wan die Stund nur so glückhaftig wäre, daß diß Geschefft zu erwünschtem End gereichen möchte.“

Nun ist aus der kathl. Herren Ehrensäzen Prothocoll ohnwidersprechlich wahr, daß die Herren Ehrensäz alle insgemein kein andere Meinung gehabt, als daß krafft des Vertrags de Ao. 1632 allein die sogenant euangelische Religion vndt Glaubenssachen sambt dero nothwendigen Anhang in denen gemeinen Vogteien, wan sich derentwegen Streit erhebte, durch das Recht der gleichen Säzen entscheiden werden sollen. 2. Daß die fünf kathl. Orth sich nit zu dem Proiect verstehen wollen, wan die Herren Ehrengesandte von Zürich nit von der Religion insgemein hätten abstehen vndt das Proiect allein auf ihre zürcherische Religion richten wollen. 3. Daß die Herren Ehrengesandte von Zürich von der Religion insgemein abgestanden vndt das Proiect allein auf die genant euangl. Religion einrichten lassen. Undt ist dieses Prothocoll vmb so vil glaubwürdiger, vndt deßwegen nit suspect oder partheysch zu machen, als der Vertrag selbsten (welchen lauth seines klahren Buechstabens beide Theil beliebet vndt angenommen haben) weilen solcher mit diesem Prothocoll überinstimbet; dan gleichwie 23 aus dem Eingang des Vertrags de Ao. 1632 selbsten erweis-

lich, daß ein Stadt Zürich sich anfangs des Mehrs in Religion- vndt Landtsfridenssachen insgemein beschwert, gemeß volgendorf Worten:

„Namblich einer Stadt Zürich Klägeren eines Theils, vndt „Lucern, Bry, Schwyz, Unterwalden vndt Zug Beklagten „anders Theils, berührend das Meheren vndt Erkennen in Religions vndt Landtsfridens Sachen in gemeinen Vogteyen des „Thurgeüw vndt Rhinthals,“ also ist aus eben diesem Vertrag ohnwidersprechlich zu bescheinen, daß ein Stadt Zürich von der Religion insgemein abgestanden vndt sich allein auf ihre Religion vndt Glaubenssachen sambt dero nothwendigen Anhang gelassen; im Fahl sich selbiger wegen vnder den regierenden Orthen Irrung vndt Spän erheben möchten, daß solche in dem unverfänglichen güetlichen Vergleichungsfahl durch gleiche Säz ausgetragen werden sollen gemeß volgendorf Worten:

„Woefhrn aber Irrung vndt Gespän von obgedachter euangl. Religion vndt Glaubenssachen oder dero nothwendigen Anhang, davon im Landtsfriden nit gneugsambe Leütherung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Uerthel in selbigen gefellt, sonder solcher Spänigkeiten halber ein fröndtlicher Vergleich getroffen werden; vndt im Fahl güetlicher Vergleich ansänglich nit statth haben mag, sollendt vndt mögendlt sye demnach von vndt aus ihnen selbsten vermög der Pündten vndt Landtsfridens oder unparthenschen Orthen von beyden Religionen gleiche Säz vndt Richter nach altem Gebrauch vndt Harkommen erkiesen, sye güetlich old rechtlich in entstandenen Gespänen zu entscheiden.“

Uebrige in den gemeinen Vogteien vorfallende Sachen aber, nichts ausgenommen, seind dem Meher der reg. Orthen wie von altem Harkommen zu vrtheilen, zu verhandeln, zu erkennen vndt zu richten überlassen werden, krafft nachgesetzter Worten des gesagten Vertrags:

„Demnach sollendt die reg. Orth gemeiner Herrschafften des Thurgeüwer vndt Rheinthals in allen fürfallenden Sachen handlen vndt erkennen, richten vndt vrtheilen, vndt ein Meher ein Meher sein vndt bleiben, wie von unseren Altvorderen harkommen.“

Vndt weilen nun die Wort alle fürfallende Sachen alles ergreissen vndt einschließen, was nit mit Namen darvon ausgenommen, vndt aber lauth des Vertrags nichts von dem Meher der regierendten Orthen ausgenemben als die sogenante euangl. Religion, so ist auch die kathol. Religion dem Meher der regierendten Orthen vnderworffen, vmb so vil mehrers, weilen eine Stadt Zürich lauth des obangerührten Prothocolls vndt des Vertrags von dem gleichen Rechtssatz oder von dem Rechten der gleichen Säzen in Religions-Sachen insgemein abgestanden, vndt sich allein auf ihre Religion gelassen vndt erleüttheret, vndt vor disem Vertrag, wie oben bescheint worden, beide Religionen, wan sich derentwegen Streit erhebt, dem Meher der reg. Orthen vnderworffen gewesen.

Vndt hiemit möchte der sechste Articul des Landtsfridens, 24 wan derselbige schon die gemeine Vogteien berührte, wie er aber vorerwissner Maßen selbige nit, sonder nur die Orth betrifft, nicht verhinderen, daß die kathol. Religion in denen gemeinen Vogteien nit dem Meher der reg. Orth vnderworffen seie: weilen nit die ältern den jüngeren, sonder die jüngern denen älteren Verträgen präjudicieren vndt Abbruch bringen.

Eben darumb steüret sich ein Stadt Zürich, wan selbige 25 sonst kein Ausflucht weist, auf den 1656. Friden, weilen derselbige iünger als der Landtsfriden vndt der Vertrag von Ao. 1632 ist, der in seinem vierten Articul also lauthet: „In denen „meinen Herrschaften aber, darauff sich der Landtsfriden erstreckt, „jeder bei der freien Uebung seiner Religion vndt was dero „nothwendig anhanget lauth des Landtsfridens vndt in Ao. 1632 „aufgerichteten Vertrags ohnangeschöften gelassen, vndt da in sel- „bigen Herrschaften Streit vndt Mißhell vnder den reg. Or- „then vorsfallen vndt der einte Theil vermeinen thäte, daß solche „vermög angeregten Vertrags von Ao. 1632 durch gleiche Säz „zu entscheiden wären, der ander Theil aber dessen nit gestehen „wollte, so solle man deswegen nichts Unguetes wider einan- „deren vornemmen, sonder den Zweifel oder die Frag, ob es „zu dem Rechten gehöre oder nit? durch unparteyische gleiche „Säz vorderist entscheiden lassen.“

Eintwederſ müß es durch die gleiche Säz entscheiden wer-

den, wan der ein Theil nur oben dahin sagt, er vermeine, die Sach gehöre für die gleiche Säz, der ander es aber nit gestehen will, oder nit.

26 Gleich wie eine Sach ohne Grund vndt vernünftige Br-
sach ansprechen, bestreiten oder vor Recht ziechen eine offenbahre
Ungerechtigkeit ist vndt gemäß der Rechten verbotten vndt straff-
würdig, also wäre die Verordnung des vierten Articuls, wan
selbige disen Verstand haben sollte, wider die Recht vndt die
Gerechtigkeit, vndt hiemit nichtig, vngültig vndt krafftlos;
weilen diejenige Sachen, so wider die Gesätz vndt guete Sitten
beschrechen, kein Krafft haben. l. pacta, 6 Cod. de pact., vndt
27 vngültig seind, l. iubemus § sane 1 iunct. auth. præterea. C.
de Sacros. Eccles.; deßwegen ist es nit genueg sagen, man
vermeine, die Sach seie durch gleiche Säz zu entscheiden, vndt
volgentlich muß es auch nicht durch gleiche Säz entscheiden
werden; dan der vierte Articul sagt nit, wan der eine Theil
nur obenhin vermeinte, sonder er bindt das Vermeinen an den
1632. Vertrag, wan ers vermög des selbigen vermeine, gemäß
der Worten des offt berührten vierten Articuls des 1656. Fri-
dens: vndt der eine Theil vermeinte, daß solche NB.
vermög des 1632. Vertrags durch gleiche Säz zu ent-
scheiden wären. Wan aber vermög des Vertrags de Ao. 1632
allein die genant euangel. Religion vndt Glaubenssachen sambt
deren nothwendigen Anhang dem Rechten zu gleichen Säzen
vnderworffen vndt dessen kein einiger Zweifel, sonder eine war-
haffte vnläugbahre Sach ist, so kan nit vermeint werden, daß
vermög des 1632. Vertrags auch die kath. Religion dem Rechten
zu gleichen Säzen vnderworffen seie; dan was man gwüß weist,
daß nit ist, das kan nit vermeint werden, daß es seie; also
weil man gwüß weist, daß der Ruß schwarz, kan nit vermeint
werden, daß selbiger weiß seie; quia putare non dicit aliquam
certitudinem veritatis, sed potius credulitatem dubietatis, Pe-
trus Bercorius Pictaviensis ord. St. Benedicti in suo dictio-
nario morali litt. P. Weilen vermeinen kein Gwüßheit der
Wahrheit, sonder ein Glaubwürdigkeit des Zweifels saget. Dese
Definition des Worts vermeinen ist nit allein aller Vernunft
gemäß, sonder es bekräftiget solche der Vertrag von Ao. 1632

selbst, als welcher nit eine Gewüßheit, sonder nur zweifelhaftige Sachen disfahls begreiffet, lauth seiner ausdrücklichen Worten: davon im Landtsfriden nit gnuegsam be Leütherung zu finden.

Bleibt hiemit vest gestelt, daß vermög des 1632. Vertrags 30 nit vermeint werden könne, daß die kathl. Religion in denen gemeinen Vogteien dem Rechten zu gleichen Säzen vnderworffen seie, vndt volgentlich lauth des Vertrags von Ao. 1632 vndt vierten Articuls des 1656. Fridens kein Zweifel noch Frag deßwegen mehr seie, hiemit auch die gleiche Säz hierüber nichts zu sprechen haben, sonder eine vnlaugbare bekannte offenbare Warheit seie, daß lauth des Vertrags von 1632 vndt 4. Art. des 1656. Fridens allein derjenige Zweifel vndt Frag, ob es zum Rechten der gleichen Säzen gehöre oder nit? so sich wegen der sogenanten evangelischen Religion erhebt, in Sachen, die durch den Landtsfriden nit gnuegsamb erleütheret, dem Rechten zu gleichen Säzen zu entscheiden gebühre, übrig es aber alles in denen gemeinen Vogteien dem Meher der regierendten Orthen vnderworffen seie.

Vndt kan die katholische Religion in denen gemeinen Vogteien vmb so vil minder vor das Recht zu gleichen Säzen gezogen werden, weilen solche niemahlen von denen kathl. Orthen zu Recht gesetzt worden, vndt hiemit von dem Landtsfriden an (zuvor ist darumb kein Streit gewesen) bis auff gegenwärtige Zeit in einer vnunderbrochnen rechtmässigen Possession sich befinden, von deren sie auch mit Recht wider ihren Willen nit getrieben werden können: welches nit allein in dem Vertrag de Ao. 1632 vndt 1656. Friden wohl erkent, vndt deßwegen die katholische Religion wie vor also auch fürbaß dem Rechten zu gleichen Säzen nit vnderworffen worden, sonder die gesamte ohninteressierte Orth auf der Tagsatzung zu Baden angefangen den 29. Augusti 1695 in dem Geschefft, betreffend die Eüffnung des kathl. Gottesdiensts zu Wartauw beobachtet haben, weilen selbige auff dreimahliges ganz ernstliches mündt- vnd schriftliches Anhalten der Stadt Zürich Recht zu halten, nit willfahren wollen.

§ 3.

Ob die kathl. Religion in allen Orthen gemeiner Vogteien, darauf sich der Landtsfriden erstreckt, vndt Cathl. daselbst sich befinden, geübt werden möge?

- 31 Wahr ist es, daß die gemeine Vogteien, darauff sich der Landtsfriden erstrecket, so lang vndt breit selbige seind, 5 oder 600 Jahr zuvor vndt ehe sie an die regierende Orth kommen, ganz katholisch gewesen mit einhelliger Uebereinstimmung aller Einwohnern.
- 32 Ebenso warhaft ist, daß diese Vogteien mit dem Rechten des kathl. Glaubens an die regierende Orth kommen, also daß die regierende Orth sie wider ihren Willen darvon zu treiben nit befügt gewesen wären.
- 33 Endtlichen ist eine ohnlaugbare Warheit, daß gedachte Vogteien mit dem Rechten vndt Schuldigkeit an die regierende Orth kommen, daß sie den mehrern derselbigen treuw vndt gehorsamb sein wollen, welche Schuldigkeit sie von zwei Jahren zu zwei Jahren vmb mit Eiden bis auf diese Zeit bestätigt haben; also daß, gleichwie die regierende Orth die Underthanen wider ihren Willen zu einem anderen Glauben als den kathl. nit anhalten können, ebenso wenig die Underthanen von dem kathl. Glauben ohne den Willen der mehreren regierendten Orthen abzufallen vndt einen anderen anzunemmen befügt gewesen. Als aber endtlichen ein großer Theil der Underthanen sich ihrer Schuldigkeit so weit vergessen, daß sie wider den Willen der mehreren regierendten Orthen von dem kathl. Glauben abgesunken vndt einen neuwen angenommen, vndt also geübt, vndt eidbrüchig an ihrer rechtmässigen Oberkeit worden, ist zwüschen denen fünff kathl. Orthen eines- vndt der Stadt Zürich anders Theils ein ernstlicher Krieg entstanden, worinnen aber die kathl. regierendten Orthe durch göttliche Gnadenhilff ganz victorios vndt sichhaft verbliben, vndt von ihrem Rechten disfahls durch die Waffen das gringste nit verlohren haben.
- 34 Dahero auch in dem auf diesen Krieg erfolgten Landtsfriden die kathl. Religion insgemein vndt besonder bei ihrem al-

ten Rechten ohngearguert vndt ohngedisputiert gelassen vndt ihro von demselben das geringste nit benommen worden: also daß, gleichwie die kathl. Religion vor bescheinem Absahl an allen Orthen der gemeinen Vogteien ohne Hinderung geübt werden mögen, selbige auch nach dem Landtsfriden an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da wenig oder vil Cathl. sich befinden, auf ihr Begehrn ohne Hinderung geübt vndt der kathl. Gottesdienst aufgericht werden mag.

Dan obwohlen den Unkatholischen durch den 2. Articul des 36 Landtsfridens zugelassen worden, wan sie wollen, bei ihrem Glauben zu bleiben:

„Es ist lauther zwischen vns zu beiden Theilen abgeredt vnd beschlossen, ob in den selbigen gemeinen Herrschafften etlich Kilchhörenen, Gemeinden oder Herlichkeiten, wie die genemt möchten werden, die den neuwen Glauben angenommen vndt noch dabey bleiben wolten, daß sye es wohl thuen mögndt.“

So ist jedoch durch diese Zulassung den kathl. Underthanen nit benommen worden, daß sie die kathl. Religion nit wie zuvor an allen Orthen, wo sich der selbigen befinden, üben mögen, gleichwie in einer Stadt, in welcher einem frömbden Arbeitsmann zu arbeiten erlaubt wird, den Burgeren dadurch ihr Recht nit benommen wird, daß selbige nit wie zuvor arbeiten dörffen; also obschon der unkatholische Glauben als ein Frömbdling durch den Landtsfriden zugelassen vndt üben gestattet worden, so ist doch dem kathl. Glauben als Burger dadurch sein vorgehabtes Recht nit benommen worden, daß die Cathl. nit wie zuvor, wan sie wollen, an allen Orthen der gemeinen Vogteien ihren kathl. Gottesdienst haben vndt üben mögen.

Solches bestättiget der Landtsfriden selbsten; dan in dem 37 anderen Articul des selbigen ist verordnet, daß beid Theil einanderen bei allen ihren Freiheiten, Herlichkeiten vndt Grechtigkeiten in denen gemeinen Vogteien von meniglichen ohngehinderet gänzlich bleiben lassen sollen:

„Zum Anderen, so sollendt wir zu beyden Theilen einanderen bey allen unsren Freyheiten, Herlichkeiten vndt Grechtigkeiten, so wir in denen gemeinen Herrschafften vndt Vog-

„teyen hand, von aller meniglich ohngehinderet gänzlich bleiben lassen.“

So haben aber die lobl. reg. kathl. Orth die Freiheit vndt Gerechtigkeit gehabt, daß sie die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien ohne Hinderung haben mögen üben lassen, vndt zwar daß keine andere wider ihren Willen hat mögen geübt werden; also mögen die lobl. reg. kathl. Orth lauth des anderen Articuls des Landtsfridens die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da wenig oder vil Cathl. sich befinden, gleichwie vor dem Absahl üben vndt den kathl. Gottesdienst halten lassen.

38 Im dritten Articul des Landtsfridens verspricht ein Stadt Zürich, die fünff kathl. Orth bei allem dem, was von ihren fromben Borderen von Alter harkommen, gänzlich ohn alles Arguieren verbleiben zu lassen, wie ihre Altborderen auch geschan haben:

„Zum dritten so söllendt vndt wöllendt wir von Zürich die geschworne Bündt vndt Brieff vndt alles das, so von unsrer fromben Borderen an uns gewachsen vndt von Alter harkommen, gänzlich ohn alles Arguieren an unsrer Eydtgnosßen den fünff Orthen treulich halten vndt sie dabei bleiben lassen, wie unsrer Borderen auch gethan.“

Vndt weilen ohnwidersprechlich wahr, daß die Uebung des kathl. Glaubens vndt Gottesdienst an allen Orthen der gemeinen Vogteien von ihren fromben Borderen harkommen, auch die Altvordern einer Stadt Zürich die kathl. reg. Orth an diser Uebung nit allein nit verhinderet, sonder darzu behülflich gewesen, so hat eine Stadt Zürich lauth dises Articuls einschließlich auch versprochen, die reg. kathl. Orth an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da Catholische sich befinden, ohn alles Arguieren die kathl. Religion vndt Gottesdienst üben zu lassen; weilen das Wort alles nichts ausschliesst, sonder alles begreift, was nicht mit Namen darvon ausgenommen, diß Orths aber nichts darvon ausgenommen ist: also ist ein Stadt Zürich lauth des dritten Articuls des Landtsfridens schuldig, die kathl. reg. Orth gänzlich ohn alles Arguieren darbei verbleiben zu lassen, wie ihre Borderen auch gethan haben.

Noch flährer bescheint es der fehrnere Inhalt des anderen 39 Articul's des Landtsfridens, welcher nit allein austruckenlich verordnet, daß die Cathl. in denen gemeinen Vogteien bei ihrem alten Glauben vngesetzt vndt ungehaffet verbleiben sollen:

„Desgleichen ob etwar in gemelten Herrschafften wäre, so den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch vngesetzt vndt ungehaffet bei ihrem alten Glauben bleiben sollendt.“

Sonder daß die Cathl. auch ihre Kirchengebrüch vndt Ce- 40 remonien, wo selbige durch die Neuwgleübige schon abgethan gewesen, vndt Predicanten sich eingefunden, widerumb aufrichten vndt halten mögen:

„Ob auch dieselben (es wäre an einem oder mehr Enden) die fiben h. Sacrament, das Amt der heiligen Meß vndt andere Ordnungen der christlichen Kilchen Ceremonien wider aufrichten vndt haben wöltten, daß sie das auch thuen sollendt vndt mögendt, vndt dasselb alles wohl halten, als der ander Theil die Predicanten. Ehe sollendt auch die Kilchengüeter vndt was den Pfrüenden zugehört nach Marchzahl mit den Priestern theilen, vndt das überig dem Predicanten gefallen.“

Wan dan lauth des flährten Buchstabens des anderen Articul's des Landtsfridens die Cathl. ihren Gottesdienst an denen Orthen, wo derselbige jederzeit gehalten worden, fürbaß halten, vndt denselbigen an denen Orthen widerumb aufrichten vndt haben sollen vndt mögen, wo selbiger abgethan worden, so volget, daß an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo vil 41 oder wenig Cathl. sich befinden, der kathl. Gottesdienst aufgericht vndt gehalten werden mag.

Hierwider mag nit eingeworffen werden, daß die Verordnung dieses Paragraphi allein auf die Zeit, da der Landtsfriden aufgericht worden, sich verstehe; dan wan solcher allein auf 43 die Zeit gleich nach dem Landtsfriden vndt nit weiters sich verstehen sollte vndt deswegen keine Priester an denen Orthen, wo dermahlen noch keine seind, mehr solten aufgestellt werden, so müesten lauth eben dieses Paragraphi die Predicanten alle ihre Pfrüenden verlassen, so selbige würcklich haben, weilen er nit allein die Priester, sonder auch die Predicanten begreiffet;

vndt wan er wegen den Priesteren ausgeloffen, so ist er auch wegen den Predicanten ausgeloffen, dan des ein vndt anderen ein gleiche Ursach wäre.

Welches Lettere gleichwie es die Uncatholische nit gestehen würden, also ist auch das erstere nit dahin auszulegen oder zu verstehen, vndt zwar vmb so vil minder, weilen nebent dem Buchstaben es auch die Uebung vndt andere authentische Tractaten bescheinien.

Exempel seind volgende:

Ao. 1532 ist der kathl. Gottesdienst vndt Priester zu Diessenhoffen widerumb aufgericht worden.

Ao. 1533 zu Sümmei der Priester.

Ao. 1565 zu Wuppenauw der Priester.

Ao. 1565 zu Romižhorn ein Priester sambt dem Exercitio.

Ao. 1567 zu Sittendorff der kathl. Gottesdienst, vndt ao. 1624 der beständige Priester.

Ao. 1592 zu Wyningen, Hütweylen vndt Uslingen seind die Altär aufgericht worden. Jahrrechnungsabscheidt von gesagtem Jahr, n. 17.

Ao. 1596 zu Busnang der Priester vndt Altar.

Ao. 1607 zu Müllheimb die kathl. Religionsüebung vndt der Priester.

Ao. 1619 zu Mammeren der kathl. Gottesdienst.

Ao. 1627 zu Adorff der Altar vndt Priester.

Der Vergleich, so die lobl. Orth Bern, protestierend Glarus, Freiburg vndt Solothurn zwüschen einer Stadt Zürich vndt denen Cathl. Turgeüws reg. Orthen Ao. 1602 in der Jahrrechnung zu Baden gemacht, vermag ganz ausdrücklich, daß an allen Orthen, dahin sich der Landtsfriden erstreckt, wo die H. Meß begert wird, von denen kathl. reg. Orthen ohne menigfliches Einredt oder Widersprechen Priester aufgestellt werden mögen:

„Zum Anderen solle der Landtsfriden in allen Puncten bestätigt vndt guet erkent sein, hiemit den kathl. lobl. Orthen zugelassen, Einhalt vndt Vermög bemelts Landtsfriden Priester in allen Orthen, so weit derselbig Landtsfriden ausweist, wan

„die h. Meß begehrt wird, auffzustellen ohne menigkliches Einred vndt Widersprechung.“

Dieser Vergleich ist Ao. 1693 mit Namen von allen siben reg. Orthen nochmahlen authentisch bestättiget worden. Ao. 1627 hat eine Stadt Zürich in einer zu Frauwenfeldt gehaltenen sibenörtischen Tagsatzung lauth selbigen Abscheidts selbsten sich erklährt, den Landtsfriden aufrecht vndt redlich zu halten vndt deswegen die Priester vndt Altareinsetzung zu Aladorff nit zu verhinderen, vndt volgentlich selbst erkent, daß solche dem Landtsfriden gemäß seie.

„Wie dan nit weniger vndt gleicher Gestalt wir die Abgesandten von der Stadt Zürich anstath vndt in Namen unsrer Herren vndt Oberen vns ebenmessig declarirt vndt versprochen, obgedachten Landtsfriden auch aufrecht, redlich vndt ohnverbrüchlich zu halten, vndt hiemit die vermerkte Tagsatzung zu Aladorff nit zu verhinderen. In Urkundt ic. geben den 26. Aug. 1627.“

Endtlichen ist die Disposition über alle in denen gemeinen Vogteien vorsallendten Sachen denen mehreren Stimben oder Meher der regierendten Orthen vndt einschließlich auch über die kathl. Religion krafft Vertrags de Ao. 1632 überlassen worden; also zwar, daß nichts darvon ausgenommen als allein die calvinische Religionssachen, so nit gnuegsamb in dem Landtsfriden erleütheret. Vndt volglich, wan schon keine andere Trac- 44 taten wären, welche die Sachen heiterer erklährten, so hätte doch ein Stadt Zürich krafft dises Vertrags das geringste wider dasjenige nicht zu reden, was die mehrere reg. Orth in denen gemeinen Vogteien der kathl. Religion halber verordnen vndt disponieren, wan nur ihrer Religion wider den Landtsfriden kein Hinderung beschicht.

So ist aber nit allein aus dem Landtsfriden ganz ohn-widersprechlich war vndt bekant, daß die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo Cathl. sich befinden, die es begehren, wie vor Enderung der Religion also nach fürbaß vngehinderet geüebt vndt der kathl. Gottesdienst gehalten werden möge, sonder solches Recht ist durch eine rechtmessige Uebung bewahrt, durch den Vergleich von Ao. 1602 bestättiget vndt

lauth Frauwenfeldischen Abscheidts von Ao. 1627 von denen H.H. Ehrengesandten von Zürich in Namen ihrer Herren vndt Oberen guet- vndt dem Landtsfriden gemäß geheißen vndt erkent worden, vndt hiemit an klahrer heiterer Bescheinung dises Rechten nichts ermanglet.

§ 4.

Ob die unkatholische Religion in den gemeinen dem Landtsfriden vnderworffnen Vogteien so vil Recht habe, als die kathl. Religion?

45 Diese Frag wird nit vnsüeglich dis Orths gemacht, weilen bekant, daß ein Stadt Zürich schon mehrmahlen der Religion halber in denen gemeinen Vogteien gleiches Recht prætendieren vndt sich deßwegen auf den 2. Articul des Landtsfridens vndt den 4. Articul des 1656. Friden berueffen vndt beziehen wollen.

Das letstere für das erste zu beantworten, so redt der 4. Articul des 1656. Fridens also:

„In denen gemeinen Herrschafften aber, darauf sich der Landtsfriden erstreckt, Jeder bei der freyen Uebung seiner Religion vndt was dero nothwendig anhanget, lauth Landtsfridens vndt in Ao. 1632 aufgerichtten Vertrags ohnangesochten gelassen.“

46 Dieser Articul sagt: lauth Landtsfridens vndt 1632. Vertrags soll Jeder bei seiner freien Uebung der Religion verbleiben, also gibt diser Articul keiner Religion mehr Recht als der Landtsfriden jeder Religion gibt, gleichwie der 1632. Vertrag, welcher allein von der calvinischen Religion redet vndt disfahls sich auch auf den Landtsfriden beziehet, gemäß volgendter Worten:

„Des Ersten soll vndt mag die Glaubensbekantnuß vnserer getreüwen lieben Eydtgnosßen der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschafften des Thurgeüws vndt Rheyntals vngewinderet vndt sicher seyn, vndt selbiger Religion Underthanen bey ihrem Gottsdienst vndt freyen Religionsüebung, auch allem, was derselben nothwendig anhanget, rüewig vndt von

„menigflichen vngehinderet leben vndt verbleiben, kraft Landtsfridens.“

Also beruhet der Entscheid der Sachen allein auf dem Landtsfriden vndt ist deswegen zu vernemmen, ob der Landtsfriden der neuwen Religion so vil Recht gebe als der kathl. Religion oder nit?

Erstlich ist gewüß, daß der kathl. Gottsdienst vor dem Abfahl an allen Orthen der gemeinen Vogteien vngehinderet hat mögen gehalten vndt geübt werden; dises ihr Recht haben die kathl. reg. Orth vermittelst der Gnaden Gottes durch die Waffen nit verloren, sonder durch den Landtsfriden ohne Abbruch oder Schmählerung erhalten. Vndt gleichwie die kathl. Religion als 47 Obsigerin durch den Landtsfriden nit mehr Recht erhalten, als was ihro von allen Rechten wegen gebührt vndt sie zuvor gehabt, also hat die neuwe Religion, welche vor dem Landtsfriden gar kein Recht in disen Landen gehabt hat, nit mehr Recht erlangen können, als der Landtsfriden ihro geben: so hat aber der Landtsfriden derselbigen anderst nichts geben, als daß die Neuwgleübigen bei ihrer Religion bleiben mögen, wan sie wollen, lauth seiner eignen Worten: „Es ist lauther zwüschen vns zu beyden Theilen abgeredt vndt beschlossen, ob in denselben gemeinen Herrschafften etlich Kilchhörenen, Gmeinden oder Herrlichkeiten, wie die genemt mögten werden, die den neuwen Glauben angenommen vndt noch darbey bleiben wolten, daß sye es wohl thuen mögndt.“

Wan dan die neuwe Religion in denen gemeinen Vogteien vor dem Landtsfriden kein einig Recht gehabt, durch den Landtsfriden aber nit mehr erhalten, als daß die Neuwgleübige bei ihrer Religion bleiben mögen, wan sie wollen, vndt ihr Gottsdienst vor dem Landtsfriden vndt bei Aufrichtung desselbigen nit an allen Orthen der gemeinen Vogteien geübt worden, so mag lauth des Landtsfridens auch 1632. Vertrags vndt 1656. Fridens (weilen dise ihnen nit mehr Recht geben als der Landtsfriden, wie gleich oben bescheint worden) der neuwen Religion Gottsdienst nit an allen Orthen der gemeinen Vogteien, sonder allein an denen Orthen, wo selbiger zur Zeit des Landtsfridens geübt; dan gleich wie demjenigen kein weiter

Recht mehr zugeeignet wird, als er gehabt, demme bei seiner Jurisdiction zu bleiben vergünstiget wird: also ist der neuwen Religion durch die Vergünstigung, bei ihrer Religion zu bleiben, nichts weiters geben worden, als an denen Orthen, wo sie damals sich befunden, bei ihrem Glauben zu bleiben, vndt wo ihr Gottsdienst damahlen geüebt worden, fürters zu üeben, weilen das Wort bleiben aller Erweiterung widerstrebet.

49 Es kan auch mit Vernunft nit præsumiert werden, daß die kathl. reg. Orth der neuwen Religion, die sie gar nit gedulden wollen, so vil Recht haben geben wollen, als der kathl. Religion, sie wären dan darzu benöthiget gewesen, welches sie aber nit waren, weilen selbige durch die Gnad Gottes victorios gewesen; gestalten dan der Landtsfriden solches vndt daß man der neuwen Religion kein Vermehrung oder Erweiterung zu geben habe, heiter zu erkennen gibt, indemme derselbige den Neuügleübigen den Gwalt gibt, widerumb katholisch zu werden:

„Ob aber etlich derselbigen, so den neuwen Glauben angenommen vndt wider davon ze stahn begertendt, vndt den „alten wahren christlichen Glauben wider annemben wöltent, „desselben freyes Urlaub von meniglichen vngehinderet guet „Fueg, Macht vndt Gwalt haben sollendt.“

Denen Catholischen aber bei ihrem Glauben zu verbleiben gebietet vndt volglich den neuwen Glauben anzunemmen verbietet:

„Desgleichen ob etwar in gemelten Herrschafften wäre, so den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch vngesetzt vnd vngehaffet bei ihrem alten Glauben bleiben sollendt.“

50 Widerumb gleichwie die kathl. Religion vor dem Landtsfriden in die 7 oder 800 Jahr in rüewiger, vnbetrüebter rechtmessiger Besitzung ihrer Religions- vndt Gottsdiensts Uebung gewesen vndt an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo sie es gut funden vndt begehrt, ihre Religion vndt Gottsdienst geüebt vndt gehalten hat, dahero selbige von solcher ihrer rechtmessigen Besitzung nit hat getrieben werden können, also ist selbige auch in disem ihren Rechten ganz ohnverminderet vndt

ohneingeschränchet krafft des Landtsfridens gelassen worden, also daß daran vndt darwider nichts geäseret, gedisputiert, sonder selbige ganz vngesecht vndt vngehasset bei ihrer Religion vndt Gottesdiensts Uebung, so sie gehabt, gelassen werden solle. Zu dem Ende allen Paragraphis, so von der kathl. Religion reden, beigesetzt ist, daß die kathl. Religionsgnosßen bei ihrem Glauben vngeargiert, vngedisputiert, oder vngesecht, vngehasset bei ihrem Glauben bleiben sollen. Hingegen aber ist deren Wörteren feins einichem Paragrapho beigesüegt, welcher von der neuwen Religion redt. Woraus dan heiter zu sechen, daß die kathl. Religion in ihrer alten Possession gelassen vndt von allem Disputieren vndt Rechten gelediget, der neuwen Religion aber ein beschräncktes Recht, namblich bei ihrer Religion, 51 wo selbige gewesen, zu bleiben (dan an anderen Orthen hat sie niemahlen kein Recht gehabt) ertheilt worden seie, vndt darumben auch des Disputierens, Arguierens nit gelediget, damit demselbigen, wan es zu weit extendiert werden wolte, seine gebührendte Maß gegeben vndt in denen gezimmenden Schrankchen gehalten werden möge; der Ursachen dan in dem Vertrag de Ao. 1632 durch selbigen damahls von denen ohninteressierten Orthen gemachten Vertrag verordnet worden, wan Irrungen vndt Spän sich zutragen möchten von der caluinischen Religion vndt Glaubenssachen oder dero nothwendigen Anhang, davon im Landtsfriden nit gnuegsambe Leütherung zu finden, durch gleiche Säz entscheiden werden sollen, wan man sich derentwegen nit güetlich vergleichen könnte, wie in mehrerem im anderten § dises Capituls zu sechen.

Endtlichen wird die kathl. Religion von der Stadt Zürich 52 selbsten die wahre vngezweiflete christliche Religion, die andere aber der neuwe Glauben von beiden Theilen geheissen: woraus dan vndt demme, was oben aus dem Buechstaben des Landtsfridens bescheint worden, namblich daß die Neuwgleübige katholisch, die Catholische aber nit neuwgleübig, der kathl. Gottesdienst an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo Catholische sich befinden, geüebt werden mag, der Neuwgleübigen Gottesdienst aber an keinem anderen Orth, als wo selbiger bei Aufrichtung des Landtsfridens geüebt worden, offenbahr vndt be- 53

tant ist, daß die kathl. Religion vndt der neuwe Glauben weder in Qualitet noch dem Rechten gleich seindt.

54 **Einwurff:** der andere Articul des Landtsfridens rede noch mehr vndt zeige heiter an, daß beide Religionen gleich vil Recht haben, vndt wie der eine Theil die Priester, also der ander Theil die Predicanten haben möge, Inhalt volgendter Worten:

„Ob auch dieselben (es wär an einem oder mehr Enden)
 „die H. Sacrament, das Ambt der H. Meß oder andere Ord-
 „nungen der christlichen Kilchen Ceremonien wider aufrichten
 „vndt haben wöltten, daß sye das auch thuen sollendt vndt
 „mögendt, vndt dasselb alles wohl halten, als der ander Theil
 „die Predicanten. Sye sollendt auch die Kilchengüeter vndt
 „was den Pfriüenden zugehört nach Marckzahl mit den Prie-
 „stern theilen vndt das Uebrig dem Predicanten gefallen.“

55 Diser Paragraphus redt, daß die Cathl. die heilige Meß vndt andere der christlichen Kilchen Ceremonien an denen Orthen, wo die Predicanten zur Zeit des Landtsfridens sich schon eingefunden vndt den katholischen Gottsdienst abgethan haben, wiederumb aufrichten vndt haben mögen, sowohl als der ander Theil die Predicanten haben; redt also diser Paragraphus, daß der kathl. Gottsdienst an denen Orthen, wo selbiger abgethan worden, wiederumb eingeführt vndt gehalten werde, gleichwie der ander Theil daselbsten, wo sie schon gewesen, die Predicanten haben möge, woraus dan keineswegs eine Reciprocation gezogen noch geschlossen werden kan, die Priester mögen an denen Orthen aufgestellt werden, wo sie abgethan worden, also mögen auch Predicanten an denen Orthen, wo keine gewesen, oder mehr aufgestellt werden, als zuvor: es seie dan Sach, daß man von Seithen der Stadt Zürich aus dem Landtsfriden so klahr erweise, daß die Predicanten auch an denen Orthen, wo sie noch niemahlen gewesen, oder mehrere als bis dahin gewesen, auf Begehren ihrer Religionsgnosßen auffgestellt werden mögen, als klahr aus selbigem Landtsfriden bescheint ist, daß die heilige Meß vndt Priester an denen Orthen wiederumb aufgericht werden mögen, wo selbige abgethan worden.

Gleichwie dises aber aus dem Landtsfriden zu bescheinien eine offenbare Ohnmöglichkeit ist, weilen derselbige hiervon

nit das geringste redet; also ist eine offenbahre ohnhindertreibliche Warheit, daß die Uncatholischen weder lauth des Landtsfridens, 1632. Vertrags noch 1656. Fridens so vil Recht in denen gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstrecket, haben, als die katholische Religion, vndt volgtlich auch mit keinem Fueg noch Rechten die Reciprocation oder Gleichheit der Religion prætendieren noch förderen können.

Dan obschon die lobl. kathl. Orth ein oder anderen Predicanten aufzustellen aus guetem Willen vndt Freündtschafft zugelassen, so gibt dises denen Uncatholischen kein Recht, weilen solches nit aus Schuldigkeit oder Verbindlichkeit einichen Rechtens beschehen, dan wie erwisen, weder der Landtsfriden noch andere Verträg solches nit zugeben; was aber guetwillig vndt willkürliche beschicht, das mag gemes der Rechten in keine Consequenz oder Verbindlichkeit gezogen werden.

Dise Willkür haben die Herren Ehrensäz in dem Verglich 58 de Ao. 1602 wohl erkent, vndt dahero geschlossen, daß der Predicant zu Wengi vmb Erhaltung gueter Correspondenz willen seine Berrichtung thuen möge, nit aus Krafft des Landtsfridens, wie aus dem Abscheidt zu Baden angefangen auf Mittasten des gesagten 1602. Jahrs zu ersehen, daß die obgedachte Herren Ehrensäz kein andere Meinung gehabt haben, als daß es einer Stadt Zürich zu Gefallen beschehen möchte: hingegen ist aus berührttem Verglich ganz klar vndt offenbahr, daß die kathl. reg. Orth krafft vndt vermög des Landtsfridens an allen Orthen der gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstreckt, wo Cathl. sich befinden, auf ihr Begehren Priester aufstellen mögen; also daß aus der Aufstellung etwelcher Predicanten keine Gleichheit, weniger einiges Recht gezogen werden mag, gestalten auch die Concessionen der Einten vndt der Anderen ganz vngleich seind, wie die Acta beschein.

Es ist sich nit wenig zu verwunderen, daß der Gegentheil disen letzten berührten Paragraphum zu Bescheinung anziehen darff, daß seine Religion in denen gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstrecket, so vil Recht habe als die kathl. Religion, da derselbige doch die Ungleichheit an zwei Orthen vor Augen stelle; dan gleichwie eben iez erwisen, so

verordnet er, daß die Priester vndt der kathl. Gottesdienst an denen Orthen, wo selbige abgethan worden, auf Begehrten deren daselbst sich katholisch Befindenden widerumb aufgericht werden mögen, hingegen redt er nit, daß die Predicanten auch an denen Orthen mögen aufgestellt werden, wo sie damahlen nit gewesen.

59 Widerumb besilcht diser Paragraphus in seinem anderen Membro ganz austruckenlich, daß die Predicanten eben an denen Orthen, wo der kathl. Gottesdienst abgethan worden vndt die Predicanten der Pfrüenden Einkommen ganz an sich zogen, mit denen Priesteren, so daselbst eingesetzt werden, nach Marckzahl theilen sollen, verordnet aber nit, daß solches die Priester auch mit den Predicanten zu theilen haben.

Woraus dan ganz vernünftig zu schließen, daß man nit gewolt habe, daß mehr Predicanten aufgestellt werden mögen, als bei Aufrichtung des Landtsfridens geduldet worden, wie auch schon oben bescheint ist, sonst würde man auch verordnet haben, daß die Priester das Pfrundteinkommen auch mit den Predicanten theilen solten, gleichwie es die Predicanten mit denen Priesteren nach Marckzahl zu theilen schuldig seind.

Neuntes Capitul.

Von dem Recht zu münzen.

1 Nachdemme die Underscheidung vndt Vertheilung der Sachen vndt Herrschafften von dem Völkerrecht eingeführt worden, daß ein jeder das Seinig behalte, Joan. Schneidew. in Institut. Justin. lib. 1 de Jur. nat. gent. et civil. tit. 2 § 1. Junct. § Jus autem gentium n. 20., vndt nit jedes Land allerhand Sachen herfürbrachte nach dem gemeinen Sprichwort, non omnis fert omnia tellus, auch keiner alles dasjenige selbsten hatte, was er zu seinem Underhalt bedörffe, vndt nit einem Jeden Waar gegen Waar zu vertauschen annemblich ware, auch die Freigebigkeit vnder den Menschen sich nit so groß befande, daß man einem die Sachen vmbsonst oder vergebens gabe, hat die Gerechtigkeit erforderet, daß eine Aequivalenz für die Waaren vndt Nothwendigkeiten gegeben wurde.

Zu disem Zihl vndt End, namblich zu dem Gebrauch der 2 verwechslendten Gerechtigkeit vndt der Kauffmannschafft ist die Münz aufgebracht vndt erfunden worden; deßwegen solle dieselbe aus kostlichem Metall geschlagen werden, wie Nicolaus de Clemangys de lapsu et reparat. *Justitiae cap. 22* beweiset,³ vndt zwar nit vmbsonst, dan das Gold vndt Silber durch alle Landt den Gang hat, deßwegen das daraus gemachte Geld nit allein denen Ständen nützlich, sonder auch der Kauffmannschafft ersprieslich ist, hingegen die schlimme vndt schlechten Münzen dem gemeinen Nußen sowohl als der Kauffmannschafft schädlich⁴ vndt verhinderlich seind, weilen selbige eines gar zu schlechten Werths vndt gemeinlich nur in dem Land oder Gebiet den Gang haben, wo selbige gepräget werden, geschweige der Bn=5 ruhen, welche vilmahlen derentwegen vnder dem gemeinen Volck den Kauff- vnd Handtwertsleüthen erweckt worden; inmassen Freherus in notis ad Oresmum volgendtes verzeichnet: *Advo- cavit Rex quosdam de Florentia Lombardos in scientia lu- crandi valde gnaros: Ad horum consilium parvos denarios Rex permisit in monetā publicā monetari. Cœpit ex hoc cla- mor in vulgo non modicus elevari, quoniam cuprea materia et corrupta eorum forma impediunt omnium venalium rerum formam.* Der König (das ist der König Johannes in Böhmen) hat von Florenz etliche in der Wissenschaft Gelt zu gewünschten wohlersfahrne Lombarder berueffen, vndt auff deren Ein- ratthen kleine Pfennig für eine öffentliche Münz schlagen lassen. Aus welchem vnder dem gemeinen Pößel angefangen hat ein nit geringes Geschrei sich zu erheben, dan die kürferne Materij vndt deren verderbte Formb verhinderen aller faihlen Sachen Gattung. In gleichem schreibt Joan. Bodin. *de Republic. lib. 6 c. 3* fol. 1064, daß vnder Philippo dem Schönen König zu Frankreich vilsaltige Aufruhen vndt Unruhen entstanden, weilen derselbige den halben Theil Erz vnder das Silber gesmischt habe.

Weilen nun die Regier-, Erhalt- vndt Beschirmung der Republic oder des Standts, auch die Sorg des Gelts dem Fürsten oder Souerain zustehet, wie in nechst vorgehendten Capitul bedeutet worden, so gehört billich das Recht zu münzen⁶

niemand dan dem Fürsten oder Souerain, massen dan Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 214 saget, daß solches von vilen Sæculis har der Mayestät angehanget seie, ja des Fürsten eigen ist, wie ex. l. 2 C. de fals. monet. l. 1. C. de veter. numis. potest. zu sechen; also, daß kein minderer Fürst oder Stand münzen lassen darff, er habe dan solches durch eine Bewilligung des Souerainen oder Veriährung an sich gebracht, verstehet sich, wo die Veriährung wider den Fürsten zugelassen ist.

- 7 Welches Recht zu münzen nach Zeugnuß des gesagten Conrad. von Einsiedels cit. loc. allezeit in solcher Würdigkeit gewesen, daß es ein gwüsses Zeichen der Mayt. geachtet worden, vndt theils mehr als kein anders der Regalien; deßwegen
 8 die alte Römer eine solche Sorgfalt für das Münzwesen getragen, daß sie ein einige Münzstadt vndt zwar in dem Tempel Junonis gehabt haben, Freher lib. 1. de re monetar. cap. 1., damit die Münz desto besser gemacht würde. Carolus Magnus
 9 hat an keinem Orth als in seinem Palast münzen lassen, allein zu dem End, damit die Münz desto aufrichtiger gemacht vndt vmb so vil minder verfälscht werden dörffe, Joan. Bodin. de republ. c. 3 fol. 1077 (dan das Aug des Herren macht treüwe vndt sorgfaltige Diener), vndt zwar nit vmbsonst, weilen an der
 10 Münz hanget vndt stehet des Fürsten Ansehen vndt Glauben; dan die Münz wird bezeichnet mit der Bildnuß des Fürsten oder dem Wappen desselbigen oder eines Standts: eines Theils zum Zeichen, wessen die Münz seie, anders Theils, daß die
 11 Münz gerecht seie. Also gleichwie die guete Münz dem Fürsten oder Stand großes Lob verursachet, thuet die schlechte Münz das Lob vndt Ansehen desselbigen vermindern; gestalten Bodinus dict. loc. fol. 1064 anzeigen, da er sagt: Quanquam Principi non magis licet improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari, nec à j ure gentium, quo quidem auri et argenti prætium constitutum est, discedere, nisi Regis nomen amittere, ac falsæ monetæ fabricator appellari malit.
 12 Weilen dan einem Stand das Münzwesen so nothwendig ist, daß er ohne dasselbige nit wohl bestehen könnte, vndt deßwegen je größer die Nothwendigkeit, je mehr man derselben

Verderbung vorsechen solle, Bodin. dict. loc., die Erfahrnuß ¹³ aber mitbringet, daß durch die Verleihungen der Münzstätten an die Particularhänd dem gemeinen Wesen oder dem Stand großer Schaden zugefügt wird, indemme solche Münzbeständer allerhand List ersinnen, wie sie einen Gewünn vndt Nutzen darvon ziehen vndt sich bereichen mögen, vndt deswegen bald an dem Gewicht, bald aber an der Proba abbrechen, da doch die Münzstätte nit zum Gewün oder einer Kauffmanschafft, ¹⁴ sonder zu Ehren vndt Guetem des Standts auffgericht worden, wie erheslet aus dem Reichsabscheidt zu Speyr de Ao. 1570, da Kaiser Maximilian der ander saget, die Münzgerechtigkeit ist kein Mercanz, sonder vnser keiserl. Regal, so die Münzstände aus vnserem sonderen Vertrauwen nicht zu ihrem selbst gesuechten Vortheil, sonder wie wir selbst dem Reich zu Ehren vndt Wohlfahrt brauchen sollen.

Dahero disem Uebel vorzukommen ist in denen Reichs- ¹⁵ constitutionibus ernstlich verordnet worden, § so haben wir vns auch 46. Münzordnung zu Augspurg Ao. 1559, daß keiner das Münzrecht einem anderen verkauffen, verleihen oder abtreten, noch mit denen Münzmeisteren vngewöhrliche Verträg machen, sonder ein jeder Stand das Gelt in seinem Kosten bezeichnen, welcher anders thuen wird, die keiserl. Gnad vndt Münzrecht verloren haben vndt die Münzbeständer vmb zechen March Gold gestrafft werden sollen.

Weilen nun ein jedes Orth der Eidgenösschafft ein freier ¹⁶ vndt soverainer Stand ist, so gebürt billich einem jeden Orth das Recht zu münzen, weilen, wie oben bedeutet, solches des Soverainen eigen ist.

Frage sich nun, ob die Orth der Eidgenösschafft einem ¹⁷ oder dem anderen Orth derselben das Münzen verbieten oder das gemünzte Gelt in ihren Gebieten abrueffen oder verbieten mögen?

Weilen einem jeden Orth die Soverainität durch die Pündt ¹⁸ vorbehalten worden, vndt keine absonderliche Verträg seind, welche den anderen Orthen solchen Gewalt geben, so mögen die Orth der Eidgenösschafft das Münzen keinem Orth derselbigen verbieten oder vndersagen, weilen, wie Anfangs dieses Capituls

vermerkt worden, das Münzwesen eine der Soverainitet anhängige Sach ist vndt der Abscheidt der badischen Jahrrechnung Ao. 1693, art. 1, flahr zugibt. Ob aber die andere Orth der Eydtgnoschafft die Münzen, welche ein Orth derselbigen macht, in ihren eignen Gebieten abrueffen oder verbieten mögen oder nit? ist mit Underscheid zu anthworthen.

Eintwedes ist es Gold- oder Silbergelt, welches wenig oder fast keinen Zusatz von anderem Metall hat, als Duplon, Ducaten, ganz, halb oder Vierteldaler, vndt dergleichen; oder es ist Gelt, welches ein nambhaftesten Zusatz von anderem Metall hat.

19 Ist es Gold- oder Silbergelt vorgemelter Gattungen vndt hat seine von einer Eydtgnoschafft guetgeheizene oder althar-gebrachte Prob vndt Gewicht, so soll solches billich in anderen Orthen der Eydtgnoschafft nit abgerueffen oder verboten werden.

20 Sind es aber Gold- oder Silber- oder ringere Münzen, welche eintwedes die rechtmessige Prob oder Gewicht nit haben, so mögen selbige gar verbotten oder abgerueffen werden.

21 Die Ursach des ersteren ist, weilen durch die rechte Prob vndt Gewicht haltende Gold- vndt Silbersorten dem gemeinen Wäsen vndt Commercio kein Nachtheil oder Schaden verursachet wird, auch in lobl. Eydtgnoschafft vnerhört ist, daß dergleichen rechte Prob vndt Gewicht haltende Gold- vndt Silbersorten verboten oder abgerueffen worden seien; deßwegen als eine alte wohlhargebrachte Gewonheit ihren Platz vndt Bestand in denen Pündten hat.

22 Die Ursach des anderen ist, weilen solche zu geringe Prob vndt Gewicht haltende Gold- oder Silber- vndt minderen Sorten dem gemeinen Wäsen vndt Commercio schädlich vndt nachtheilig seind, auch ein allgemeines Harkommen vndt Uebung ist, daß dergleichen geringe Prob vndt Gewicht haltende Geltsorten oder Münzen abgerueffen oder ganz verboten werden mögen.

23 Dan keinem Soverain in seinem eigenen Gebiet zugelassen ist, von dem Werth des Gold vndt Silbers, wie oben bedeüthet, abzuweichen, es seie dan die höchste Noth. In welchem

Fahl selbiger jedoch verbunden ist, solches schlechte Gelt mit erster möglicher Gelegenheit wider an sich zu wechslen.

Es fragt sich aber, wan ein gar zu großer Schwall der 24 kleinen oder Wexelmünzen gemacht wurden, welche ihre behörige Gewicht vndt Prob hielten, ob selbige von denen anderen Orthen in ihrem Gebiet verboten werden mögen oder nit?

Weilen nun, wie verdeütet worden, das Münzen keinem Orth der Eydtgnoschafft verboten werden kann vndt aber der gleichen Verbot einem solchen münzenden Orth in dem Münzen große Hinderung bringen kan, hat es zwahr den Schein, als wan solches Verbot in denen anderen Orthen nit beschechen möchte.

Wan aber durch den Ueberschwal solcher kleinen schlechten 25 Münzen der gemeine Nutzen lediert vndt geschediget wird, wie bei Johan. Jacob. Speidel. in Specul. Jurid. verb. Müntz. zu se- chen vndt Vernunft selbsten mitbringet, daß dergleichen kūpferne Münzen nit nutzlich sein können, so mögen dißfahls die anderen Orth, wan ein gar zu großer Ueberschwal solcher geringen Münzen gemacht wurd, selbige in ihren Gebieten wohl ab- rüeffen oder verbieten, weilen durch das Recht zu münzen, so 26 ein Orth hat, denen anderen Orthen das Recht nit benommen wird, welches sie haben, den Schaden vndt Nachtheil von ih- rem gemeinen Nutzen abzuleihnen; dan einem jeden Orth in seinem eignen Gebiet oblieget, dem gemeinen Nutzen vorzusehen.

Es sollen auch solche kleine Münzen vmb so vil minder 27 vndt ohne große Nothwendigkeit nit gemacht werden, weilen selbige vilmahlen von bösen Particularen in ganz schädlicher Prob nochgemacht vndt mit denen gueten zu großem Nachtheil des gemeinen Wesens ausgeben werden.

Das zehnnte Capitul.

Bon denen eydtgnosischen Pündtnüssen.

Weilen noch aller Rechtsgelehrten Meinung das Recht, 1 Pündtnüssen zu machen, niemand dan der Mayestät oder dem Soverainen gebührt, so gehört dieses Recht billich auch denen 2

Orthen der Eydtgnosßschaft, weilen ein jedes derselben ein freier soverainer Stand ist.

3 So vil die acht alten Orth berüehrt, mögen dieselbige wohl Bündtnüssen aufrichten, jedoch keineswegs wider den Inhalt ihrer vnder sich habendten Bündtnüssen, welche voraus ewiglich gehalten werden sollen, gemehß des sechsortischen vndt anderen Bündten:

„Auch haben wir gemeinklich vns selber ausbehebt vndt beredt, wäre daß wir samment oder vnser Städte vndt Länder keines besonder, vns jederthin gen Herren oder Städten fürbaß besorgen oder verbinden wolten, das mögendlt wir wohl thuen, also daß wir doch dise Bündtnuß vor allen Bündten, die wir hienach nemmen wurdend, gegen ein anderen ewiglich steht vndt vest haben sollendt mit allen Sachen, als sie dan an disem Brieff beredt vndt verschriben seind, ohn alle Geferde.“

4 Was aber die übrigen Orth der Eydtgnosßschaft betrifft, ist heiter in denen Bündten versechen, daß selbige sich mit Niemand weiter verbinden mögen, dan mit Rath vndt Willen der übrigen verpündten Orthen oder des mehreren Theils derselbigen, das ist der acht Orthen lauth volgendorf Worten des zechenörtischen Bündts:

„Wir die Vorgenambten von Freyburg vndt Solothurn wöllend vns auch fürbaßhin mit einerley Glübt vndt Eyden zu jemand weiter verbinden, dan mit der obgenanten acht Orthen gemeinklich oder des mehreren Theils vnder ihnen Rath, Wüssen vndt Willen.“

5 Gleichwie zweierlei Krieg seind, also seind auch zweierlei Bündtnüssen, namblich eine Belei digungs-Bündtnuß vndt eine Schirmbspündtnuß.

6 Eine Beleidigungspündtnuß ist, wan der Verpündte seines Verpündten Feind, oder seine Freünd auch für Freünd hältet, ohnangesehen des Rechten oder der Ursachen.

7 Eine Schirmbspündtnuß aber ist, krafft deren die Parteien zu Beschirmung ihrer Verpündten in gerechter Sach wider vndt gegen einander verbunden vndt obligiert werden. Vndt

8 gleichwie der Beleidigungskrieg von allen Rechten verboten ist,

also ist auch die Beleidigungs-Bündtnuß verboten, Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 6. Sect. 1, n. 14, weilen sie zu einem Zahl vndt End gerichtet seind.

Hingegen sind die Schirms-Bündtnussen von allen Rechten 9 erlaubt.

Die Bündtnussen werden weiters vertheilt in eine vollkomne vndt unvolkomne Bündtnuß. Eine volkomne Bündtnuß 10 ist, wan ein Reich oder Provinz von einer anderen krafft des Bündts mit Theilhaftmachung der Fundenthal-Satzungen des Reichs vndt Rechten der Majestät in ein vollkomnes ganzes Recht vndt Gemeinschafft des Reichs auf- vndt ange- nomben vndt gleich in einen Leib vereiniget werden vndt zusammen wachsen als Glider eines Leibs: derobalben solchen 11 Verpündten gemein ist die Freündtschafft, das Recht der Wohnung oder Aufenthalts der Kauffmannschafften, also daß erlaubt ist, in der Verpündten Land zu gehn, zu thun, zu handlen, zu kauff- vndt zu verkauffen: eintwedes ohne einige Bezahlung des Zohls oder eines gwüssen Zohls, welcher den Handelsleüthen krafft des Bündts auferlegt wird.

Eine unvolkomne Bündtnuß ist, krafft deren vnderschidliche 12 Provinzen oder Ständ mit Vorbehalt eines jeden Rechten der Majestät einanderen wider den Feind hilff zu leisten oder Treuw vndt Glauben zu halten, den Frides vndt Freündtschafft zu ernehren, oder gemeine Freünd vndt Feind in gemeinem Kosten zu haben durch eine allseithige Pflicht vndt Vertrag sich auf gewüsse oder ungewüsse Zeit verbinden; diese Bündtnussen aber, mit welchen die Verpündte vereiniget oder verbunden 13 werden, mit gewüssen Gesäzen vndt Bedingnussen aufgesetzt, vndt mit Handversprechen, Schrifften vndt Sigillen, auch vnderweilen mit Eyden der Verpündten bestätigt.

Die Gesetz solcher Verpündten handlen mehrentheils von 14 drei Sachen; namblich von Beschirmung wider ihren Gwalt vndt Unbild. 2. Von Erhalt- vndt Ernehrung der Einigkheiten vnder denen Verpündten. 3. Von Verpflegung der Verpündten gemeinen Rechten. Joan. Jacob. Speidel. in Specul. Jurid. verb. Bündtnuß.

Aus demme, was iezunder gesagt worden, erhellet sich, 15

daß die Eydtgnſch. Bündtnuſſen Schirmbspündtnuſſen ſeind, weilen ſolche wider vngerechten Gewalt vndt Vnbilden auffgerichtet ſeind, geſtalten der Pundt, ſo ein Stadt Zürich mit den fünff kathl. Orthen aufgericht, neben anderen Pündten weift:

„Also daß wir einandern treuwlich behulffen vndt berathen
 „ſeyn ſollen, als fehr vnsrer Leib vndt Guet gelangen mag,
 „ohne alle Geſerde, gen allen den vndt auf alle die, ſo vns
 „an Leib oder an Guet, an Ehren, an Freyheiten mit Gwalt
 „oder Vnrecht, Vnsfueg, Vnlust angreiffen, befränckhen, dehein
 „Widerdriß oder Schaden thäten.“

16 So ſeind ſie auch vnvollkomne Bündtnuſſen, weilen ſelbige mit Eid, Brieff vndt Siglen beſtättiget vndt die Verpündte die Recht der Mayestät mit einanderen nit gemein haben, ſonder ein jedes Orth ein freier ſoverainer Stand in ſeinem Ge- biet iſt, maſſen in denen Bündtnuſſen ſelbſten einem jeden Orth ſeine Freiheit vndt Recht vorbehalten vndt reserviert, wie cap. 5 angezeigt worden.

17 Sodan handlen diſe Eydtgnſch. Bündtnuſſen vornemblich von der Beſchirmung wider vnbillichen Gwalt:

„Wäre aber das in diſen vorbenämbten Zihlen vndt Kreyſen
 „Jemand, ſo in diſer Bündtnuſſ ist, dehein Weife jemer ohne
 „Recht von Jemand angriffen oder geſchädiget wurde an Leüth
 „oder an Guete, darumb ſoll vndt mag der Rath vndt die
 „Gemeind der Stadt oder Landes, ſo dan geſchediget iſt, umb
 „den Schaden ſich erkennen uſſ ihr Eyd, und wes ſich denne
 „derselbe Rath oder die Gemeind auff den Eyde erkent, vmb
 „Hilff oder anzegreiffen vmb keiner Hand Sach, ſo dan
 „nothürſtig iſt, darumb ſoll vndt mag der Rath vndt
 „die Gemeind derselben Stadt oder Landes, ſo dan geſchädiget
 „iſt, die andere Stadt vndt Länder, ſo in diſer Bündtnuſſ
 „ſeind, mahnen, und auf wen dan die Mahnung beſchicht mit
 „des Rathes oder des Landes gewüſſen Potten oder Brieffen
 „in die Räth vndt Gemeinen der Städ, den Amman
 „der Gemeind, oder zu den Kilchen der vorgenanten dreyen
 „Ländern ohne alle Geſerde, über den vndt über die ſöllendt
 „ihnen die andere Stadt vndt Länder, ſo dan gemahnet ſeind,
 „bey den Eyden vnvorzogenlich beholffen vndt berathen ſein

„mit ganzem Ernst vndt mit allen Sachen, als die nothürftig seynd, die sich dan vmb Hilff erkant hand ohn alle Geferde.“ Also redet der sechs Orthen Pündt, vndt seind vast eines gleichen Einhalts auch die anderen Pündt.

Frage sich nun, wan einem Orth der Eydtgnosßschafft von 18 Jemand solcher Gwalt oder Unrecht beschrehe, daß solches Orth die Waffen ergreissen thäte, ob dan ohne Underscheid alle übrige Orth auff beschrechende Mahnung demselbigen zuzuziehen vndt zu helffen verbunden seien?

Eintwiders ergreift solches Orth die Waffen wider ein 19 Orth oder Stand außert der Eydtgnosßschafft oder wider ein Orth der Eydtgnosßschafft. Werden die Waffen ergriffen wider ein Orth oder Standt außert der Eydtgnosßschafft mit vorgehender in denen Pündten verordneten Erfantnuß, so seind die Orth der Eydtgnosßschafft alle insgesamt auf beschrechende Mahnung verbunden, demselbigen Orth Hilff zu leisten lauth obgemelten Worten:

„Also daß wir einanderen getreülich behulffen sein sollen, als fehr vnser Leib vndt Guet gelangen mag ohne alle Geferde gen allen den vndt alle die so vns an Leib oder an Guet, an Ehren, an Freyheiten mit Gwalt oder Unrecht, Unfueg, Unlust angreissen, befränckhen, dehein Widertrieß oder Schaden thäten.“

Zu gleicher Hilffsleistung sind die Orth der Eydtgnosßschafft 20 verbunden, wan eins oder mehr derselbigen von Bsseren feindlich angegriffen wurden:

„Wäre aber, daß in disen vorbenämbten Zihlen vndt 21 Craysen jemand, so in diser Pündtnuß ist, dehein weyse jemmer ohne Recht von Jemand angriffen oder geschädiget wurde, an Leüth oder an Guet zc., über den vndt über die sollendt ihnen die andere Städt vndt Länder, so dan gemahnet seynd, bey den Eyden unverzogenlich behulffen vndt berathen seyn mit ganzem Ernst.“

Werden aber von einem Orth der Eydtgnosßschafft die Waffen ergriffen wider ein anders Orth derselben, so soll kein Orth der Eydtgnosßschafft dem angreiffenden beistehen oder zu Hilff ziehen.

Einwurff: Der obangezogene Pündt macht kein Exception 22

oder Ausnamb, wer aber nichts ausnimbt, der sagt oder begreiffet alles, also seind die übrigen Orth der Eydtgnösschafft auch disfahls dem angreiffenden Orth beizustehen verbunden.

- 23 Antwort: Wer nichts ausnimbt, der sagt oder begreiffet alles, hat Statth vndt Platz, wan das Gesetz nichts anders verordnet hat; nun aber verordnet das Gesetz disfahls ganz anderst, dan der acht Orthen Punkt, der zechen Orthen Punkt, der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Punkt verbieten den Krieg zwischen den Orthen der Eydtgnösschafft einertheils; anderstheils aber verordnet der acht Orthen Punkt, daß die übrigen Orth nit dem Angriffer eines eydtgnössischen Orths, sonder dem angegriffnen Orth gemeinklich beistehen vndt verhulffen sein sollen noch den austrucklichen Worten des achtörtischen Punktis:

„Da sollendt vndt wollendt wir übrigen Orth alle gemeinklich dasselbe Orth oder die Seinen, wie vorstatth, so also genöthiget werden, vor solcher Gewaltsamme vndt Ueberpracht vngehinderet aller Sach mit gueter Treüwe schirmen, schützen vndt handhaben ohn alle Geserde;“ also hat diser Einwurff kein Statth noch Platz.

- 24 Irrt nichts, wan schon gesagt werden wolte, daß der achtörtische Punkt allein von den acht Orthen aufgericht worden seie vndt hiemit nit alle Orth verbinde, dan diser Punkt heiter vermag, daß er auch ihre Punktsgnassen begreiffe krafft seiner Worten:

„Wir haben auch geleutheret vndt harinne eigentlich beschlossen, daß dise freündliche vndt ewige Verkomnuß die vilgenanten Städt vndt Orth vndt auch alle die, so in vnser Eydtgnösschafft mit vns reisendt, auch vnser Bunderthanen Burger vndt Landtleüth vndt die, so mit vns in ewigen Pündten seynd vndt vns zu versprechen stand, berüehren soll, vndt darinne begriffen seyn.“

- 25 Vndt wan diser achtörtische Punkt, dato non concesso, nur diejenige Orth begreiffen solte, so bei Aufrichtung solchen Punktis in Vereinigung waren, so begreiffe er wenigst auch beide Orth Freiburg vndt Solothurn; sitenweilen der acht vndt zechen Orthen an einem Tag aufgericht worden vndt also Ver-

pündte, vndt mit denen acht Orthen zu reisen verbunden gewesen seind.

Sodan melden der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller 26 Bündt ausdrücklich, daß, wan zwüschen denen Orthen der Eydtgnösschafft einige Aufrührer erwachsen wurde, gedachte Orth seinem Theil wider den anderen anhangen sollen, gemeh der Worten des Schaffhauser Bündts, demme die andere Bündt in der Essenz disfahls gänzlich beistimmen:

„Wo es auch durch einich Ungefähl darzu käme, daß zwüschen vns der Eydtgnösschafft (es wäre eins oder mehr Orth) gegen vndt wider einanderen krieglich Aufrührer wurde erwachsen, das Gott ewiglich wolle verhüten, so mögen vns der Eydtgnössen von Schaffhausen durch ihre Potschafft sich darin bearbeiten, sömliche Aufruehren, Zweihung vndt Spän hinzulegen. Bndt ob aber das je nit seyn möchte, so sollendt sie doch sonst kheinen Theil hilfflich wider den anderen annemmen, sondern still sitzen, doch ihre freündtliche Mitlung wie vorstath, ob die erschiesen möchte, vnverzigen.“

Also weilen die zechen Orth lauth des achtörtischen Bündts dem Angriffer nit, wohl aber dem angegriffenen Orth beistehen mögen, vndt die drei Orth Basell, Schaffhausen vndt Appenzell lauth ihren Bündten seinem Theil anhangen sollen, so ist doch wahr, daß kein Orth der Eydtgnösschafft demjenigen Orth 27 zu Hilff ziehen oder beistehen mag, welches ein ander Orth der Eydtgnösschafft krieglich zu überziehen vnderstehet.

Zum anderen handlen vndt tractieren die Eydtgnösch. Bündt 28 von Ernehr- vndt Erhaltung der Einigkeit vnder denen Verpündten; zu dem Ende ist darin verordnet, wie die vorgehende Capitul anzeigen, daß ein jedes Orth bei seiner Freiheit, Rechten vndt Judicatur verbleiben, der freie fahle Kauff vndt das Commercium offen gelassen, niemand über das Härfkommen mit Zöhlen beschwert, die Misshelligkeiten güet- oder rechtlich ausgeführt vndt kein Orth von dem anderen mit Krieg überzogen werden solle.

Drittens tractieren sie, wie sowohl zwüschen den Ständen 29 als Particularen die gemein habende Recht sollen verpflogen werden.

30 Es sind aber die Orth der Eydtgnößschafft für kein Sach sorgfältiger gewesen, als daß die Einigkeit vnder ihnen erhalten werde; dan wan man die Eydtgnößch. Bündtnussen etwas genauer beobachtet, so wird man finden, daß alle derselben Verordnungen zu diesem Zweckh zihlen vndt zwar nit vergebens, 31 weilen die Erfahrnuß gelehrt hat, daß neben der Gnad Gottes die Einigkeit vndt steiffe Zusammenhaltung nit allein das Mittel gewesen, daß eine lobl. Eydtgnößschafft in den gegenwärtigen Stand auffgewachsen, sonder daß selbige sich wider alle ihre Feind ruehmwürdig beschirmen vndt erhalten mögen.

Wan aber die widrige Ding widrige Würckung haben, leg. Etsi contra 35 in sine ff. de vulgar. et pupillar. substit. 32 l. ult. in sine ff. de legat. 3, so volget, daß, gleichwie die Einigkeit das beste Mittel ihrer Conservation gewesen, also die Entzweiung ein gewüsse Ursach ihrer Zerreüttung vndt Untergangs sein wurde, so der allmächtige Gott ewiglich verhüten wolle; inmassen Joan. Bodin. de Republic. lib. 6 c. 4 fol. 1096 schreibet; also auch die Eydtgnosßen in dem schlipferigen Volksstand bestelt, bereiten ihnen ein sicherer Weg vermittelst der ängsten Banden der reciprocierlichen Hilff vndt Bündtnussen, mit welchen sie vnder einanderen also verbunden, daß, wan sie von dem reciprocierlichen Band der Freundschaft vndt Bündtnussen aufgelöst wurden, nit lang bestehen könnten; gestalten dan Gott selbsten saget: ein jeglich Reich, so wider sich selbst zertrennt ist, das wird verwüstet, vndt ein jeglich Stadt oder Haus, so mit ihm selbst zweifältig, mag nit bestehen. Math. 12.

33 Deswegen die Bündtnussen sowohl wegen eigner Wohlfahrt, als wegen des Eydts, mit dem sie beschworen worden, aufrichtig vndt heilig gehalten werden sollen, wan man nit die göttliche Straff vndt Raach auf sich ziehen will, die Gott den Bündtbrüchigen, Ezech. 17, antreüwen thuet.

34 Das Exempel ist an denen Israeliteren zu sechen, welche der allmächtige Gott drei Jahr lang mit Hunger gestrafft, 2 Reg. c. 21. weilen sie den mit Eydt gelobten Bündt an den Gibeoniteren gebrochen, so doch mit List vndt Betrug von den Israeliteren ausgewürkt worden. Wie vil dan minder wurde

Gott denjenigen Eydt- oder Pündtbruch vngestrafft lassen, welcher nit von Christen den Heiden, sonder von Christen gegen Christen allerseiths aufrichtig, wüssentlich, zu keinem Vortheil, sonder zu allerseithiger selbsteigner Erhaltung ohne List vndt Betrug zu Gott vndt den Heiligen geschworen worden.

Worbei insonderheit wahrzunemmen, daß keinem erlaubt den Eyd, welcher in billichmessiger Sach einem anderen geschworen worden, wan schon beid nit eines Glaubens seind, zu übertreten, inmassen Vladislaus, König in Ungarn, mit Einbüßung seines eignen Lebens vndt Niderlag der ganzen christlichen Armee erfahren, da er den mit Eydt gelobten Stillstand gegen dem Türcken gebrochen. Münsterus in Cosmogr. lib. 6 c. 5 fol. 1381.

Das eilfste Capitul.

Von der Gewonheit oder vnbeschribnen Rechten.

Weilen die guete Gewonheiten durch die Eydtgnsc. Pündt bestätigt seind, vndt darvon in vorgeloffnen Capitlen an vnderschidlichen Orthen Meldung beschehen, hab ich nit vntauglich sein erachtet zu erforschen, was die Gewonheit seie, vndt welche die guete Gewonheiten, so nach dem Eydtgnsc Rechten gültig seien.

Die Gewonheit ist namblich ein vnbeschribnes Recht, welches durch die Sitten vndt Gebräuch des Volks oder des mehreren Theils desselbigen angefangen, beharret vndt eingeführt worden ist, so die Krafft des Gesetzes hat, Joan. Schneidewein in Instit. Justin. lib. 1 de jur. nat. gent. et civil. tit. 2 § ex non scripto. 9 n. 1.

Wan aber die Gewonheit gültig seie vndt die Krafft des Gesetzes haben soll, so mueß dieselbige gleich wie das Gesetz heilig, ehrlich, möglich vndt dem Stand nützlich sein, Distinct. 4. c. Erit. dict. Schneid. cit. loc. n. 4.

Fehrners wird erforderet, daß die Gewonheit alt vndt rechtmessig veriähret seie, lib. 1. tit. 4. c. Cum. tanto. dict. lib. 1. tit. 6. c. Cumana. l. de quibus 32 ff. de legibus § inveterata consuetudo; dahero wan diese Eigenschaften eine oder mehr der

Gewonheit abgehen, so ist dieselbige nit gültig vndt hat keine Krafft.

4 Nach gesetzten disen Gründen wird gefragt, ob einige von einem Orth der Eydtgnoschafft einführende Gewonheit einem anderen Orth derselbigen sein habendes Recht vnderbrechen oder benemben möge?

5 Es wird geanthwortet Nein. Die Ursach ist, weilen die Eydtgnosch. Bündt heiter verordnen:

„Daz ein jetlich Stat, jetlich Land, jetlich Dorff, jetlich Hooff bey ihro Gerichten, bey ihro Freyheiten, bei ihren Handvestenen, bei ihrem Rechten vndt bei ihren gueten Gewohnheiten gänzlichen bleiben sollendt, als sie es vnzhar gefüehrt vndt bracht hand, also daß niemand den anderen daran kränkhen noch saumen soll ohn alle Geuerde.“

Wan nun die Eydtgnosch. Bündt heiter verordnen, daß ein jedes Orth der Eydtgnoschafft bei seinen Rechten gänzlich verbleiben vndt niemand den anderen daran kränkhen solle, so mag kein einführende Gewonheit einem anderen Orth der Eydtgnoschafft sein habendes Recht vnderbrechen oder benemben, oder das geringste daran präiudicieren; dan die Gewohnheit dem geschribnen Rechten nit präiudicieren mag, lib. 2. tit. 1. c. Clerici. quæ enim contra legem siunt, pro infectis habentur. leg. Jubemus § sane. 1 iunct. auth. præterea. C. de sacros Eccles.

7 Einwurff: Aus gesagtem Joan. Schneid. cit. loc. n. 3, es könne wider das austrichenliche Verbot des Gesetzes eine Gewonheit eingeführt werden.

8 Anthworth: was von dem Schneidewein aus dem römischen Reichsrechten angezogen wird, daran ist eine Eydtgnoschafft nit gebunden, weilen selbige dem römischen Reich nit vnderworffen, sonder ihre absonderliche Gesetz hat. Sodan sagt der Schneidewein nit, daß wider eydtlich verlobte rechtmessige Verträg eine Gewonheit möge eingeführt werden; deswegen diser Einwurff nit anhero gehört vndt darumben keine Consequenz machen mag. Es kan aber wider die habendte Recht der Orthen der Eydtgnoschafft keine rechtmessige Uebung eingeführt werden, es bescheche dan mit austrichenlicher Ein-

willigung des Orths, wider welches solche Gewonheit eingeführt werden will.

Dan in denen Eydtgnisch. Bündten ist heiter versechen, daß ein jedes Orth bei seinen Rechten vnbefränkt bleiben solle! Wan aber wider das Recht eines Orths etwas geüebt wird, so ist es sündlich, weilen selbiges wider die mit Eydt gelobte Bündt lauffet, vndt die Uebertretung des Eydts eine Sünd ist. Die Gewonheit aber, so anführt zum Sündigen, ist vngültig, lib. 1. 10 tit. 4. c. Ex parte. Schneid. cit. loc. n. 4. Also ist eine solche Gewonheit oder Uebung vngültig vndt nichtig, solches Orth thue dan selbige austrackhenlich guet heissen, dan in denen Eydtgnisch. Bündten nichts abgeenderet werden mag, es seien dan alle Orth zufriiden vndt geben ihre austrackhenliche Einwilligung darzu, gemäß der Worten: „Wie wir alle die in dieser Bündtnuß seind, ein helliglich zu Rath werden.“ Also kan kein Orth lauth den Bündten von seinem Rechten 11 getrieben werden, es gebe dan sein austrackhenlich Consens darzu.

Zum Exempel, es wären vil Leüth aus einem Orth, die in einem anderen Orth bei einer gwüssen Zohlstath, da männiglich zu zohlen schuldig, Waaren durchföhren oder tragen liessen vndt kein Zohl lange Jahr darvon bezahlten, ohne daß etwas darwider geredt worden wäre, so könnte doch mit dieser Uebung oder Gewonheit das Zohlrecht nit veriähret werden, weilen diese Gewonheit wider die mit Eydt gelobte Bündt lauffet vndt deswegen sündlich ist, vndt kein Orth von dem Inhalt der Bündten (welcher austrackhenlich vermag, daß ein jedes Orth bei seinen Rechten) ohne seine austrackhenliche Einwilligung getrieben werden mag vndt folglich auch nit von seinem Rechten; weilen die Bündt heiter einhalten, daß jedes Orth bei seinen Rechten vnbefränkt verbleiben solle.

Das zwölffte Capitul. Bon denen eydtgnössischen Tagsatzungen.

Nit allein haben die Comitia oder Tagsatzungen vil Nutz- 1
barkeiten, wie Joan. Bodin. lib. 3 c. 7 sol. 541 schreibt, wei-

len darauf verhandlet wird, was dem Stand nützlich vndt ersprieslich ist, sonder selbige seind auch nothwendig; dan wie wolten die Sachen nützlich können verrichtet vndt verhandlet werden, welche vil Ständ mit einanderen zu tractieren vndt zu verpflegen haben, wan dieselbige niemahlen zusammen kommen thäten? wan nach gemeinem Sprichwort so vil Sinn, wie vil Köpf seind, wie wurden die Meinungen ohne Zusammenkunft vndt Underredung zusammen gebracht? Wan die Meinungen vngleich aussiehlen, wan könnte dan ein Schluß in den Sachen gemacht werden? Dahero gesagter Bodin. cit. loc. saget: quæ nulla ratione possent à singulis, omnium optimè ab universis consciuntur. Was auf keine Weis von jedem absonderlich verrichtet werden könnte, das kan auf einer Zusammensamkeit von allen insgesamt auf das allerbeste beschehen.

4 Gleichwie die Tagsatzungen nützlich vndt ersprieslich seind, vmb der wichtigen Geschäftten willen, so darauf verhandlet werden, also seind selbige schädlich, wan sie vmb geringer Brächen willen ohne Noth angestelt werden, wegen Unertragenheit der Geschäftten vndt großen Ufkosten, so darmit denen Ständen verursachet werden.

5 Vndt gleichwie die gar zu viltägige Tagsatzungen schädlich seind, also wäre noch schädlicher, wan solche gar vnderlassen würden, gestalten bemelter Bodin. dict. loc. fol. 543 schreibt: Ita nihil est, quod Rempublicam frangere ac debilitare possit, quam si collegia et corpora omnino tollantur. Also ist nichts, das den Stand schwächen vndt vnderlichen machen kan, als wan die Zusammenkünftten gänzlich aufgehebi werden; weilen ohne dieselbige nit beratschlaget vndt abgefasset werden kann, was dem Stand nützlich vndt nothwendig ist.

6 Wo nun vnder denen Ständen Tagsatzungen oder Comitia gehalten werden, da muß nothwendiger Weys jemand sein, der solche ausschreibe vndt die Ständ zusammen berueffe.

7 Dieser Zusammenberueffungen seind zweierlei Gattungen. Die eine Zusammenberueffung ist, wan einer oder mehr die Ständ zusammenberueffen mit dem Rechten, daß denen übrigen nit erlaubt ist, ohne derselbigen Berueffung zusammen zu treten, sich zu beratschlagen. Eine solche Zusammenberueffung ist ein

Regal vndt gehört allein der Mayestät. Die andere Zusammenberueffung der Ständen oder einer Tagsatzung ist, wan namblich etliche Städt oder Ständ mit einanderen verpünt seind, da eine oder mehr denen Uebrigen die Zeit der Zusammenkunft anzeigen, dieselbige einladen vndt zusammen berueffen vndt doch die Gesellschaft vnder ihnen allezeit gleich verbleibt. Gleichwie Servius der römische König aus allen lateinischen Städten die Vorgesetzte, über welche er doch kein Gwalt hatte, zusammenberueffen hat, denselbigen anzeigenende, er habe von hohen vndt den gemeinen Nutzen berührendte Sachen sich mit ihnen zu beratschlagen, darumben sie von ihmme zusammenberueffen worden, Bened. Carpz. in legem. Reg. c. 5, vndt diese Zusammenberueffung ist kein Regal. 9

Was nun die Eydtgnisch. allgemeine Tagsatzungen berührt, 10 so ist veror dnet vndt durch eine Gewonheit hargebracht, daß jährlich eine allgemeine Zusammenkunft gehalten wird, welche nach Ausweisung der iüngeren Abscheiden auf nechsten Sontag nach Petri vndt Pauli der H. H. Apostlen angefangen, vndt ohne einiges Ausschreiben auf selbigen Tag zu Baden im Ergeüw von gesambten dreizechen vndt zugewandten Orthen der Eydtgnischafft besucht vndt die Jahrrechnungs-Tagsatzung genambet wird.

Auff diser Tagsatzung wird gemeinlich verhandlet, was das 11 gemeine Vaterland oder die Orth der Eydtgnischafft ansieht; es werden auch die Geschäft mit frömbden Fürsten oder Ständen tractiert vndt die in gemeinen teütschen Vogteien voralendte Sachen gerichtet vndt verpflogen.

Wan aber vssert diser ordinari Tagsatzung so wichtige Geschäft vorfallen, daß eine Tagsatzung zu halten nothwendig, so thuet gemeinklich vndt ordinarie ein Vororth Zürich allen übrigen Orthen auch nach der Sachen Beschaffenheit denen zugewandten Orthen die Brach oder Begegnuß überschreiben, ein gwüßen Tag anzeigen vndt solche Tagleistung zu besuchen einladen, welche dan gemeinklich durch ihre Raths-Potten erscheinen, oder, wan die Sachen nit so wichtig, wenigst ihr Meinung schrifftlich einschicken.

Obwohnen aber die übrige Orth zu erscheinen durch diese 13

Einladung nit verbunden seind, auch denen übrigen Orthen ohne solche Einladung Zusammenkunft zu halten nit verboten ist, vndt dahero dise Zusammenberueffung kein Regal ist, so 15 seind doch selbige krafft der Pündten schuldig zu erscheinen, wan die Sachen wichtig vndt tref seind vndt das gemeine Vaterland oder ein Theil derselbigen berüehren.

16 Ist es ein Geschefft oder Sach, welche die gemeine Eydtgnoschafft betrifft, so werden die dreizehen vndt zugewandte Orth berueffen. Berüehrt es allein die dreizehen Orth, so werden allein dieselbige; sicht es nur eine gemeine Vogtei an, so werden allein diejenige, welche in selbiger Vogtei regierendt seind, darzu eingeladen.

17 Das ordinari oder gewohnliche Orth gemeiner Eydtgnoschafft Tagsatzungen ist Baden; jedoch kan geschehen, daß wegen mehrer Komblichkeit dergleichen gmeine Tagsatzungen auch an anderen Orthen gehalten werden, wie die Erfahrnuß lehret.

18 Was aber der cathl. Orthen Geschefft allein berüehrt, so werden die Tagsatzungen ordinarie von dem Vororth Lucern ausgeschrieben vndt die Sachen daselbst verhandlet.

19 So vil die protestierende Orth allein berüehrt, werden die Tagsatzungen ordinarie von dem Vororth Zürich ausgeschrieben vndt zu Urau gehalten.

Was dan der dreien Waldstätten Geschefft allein antrifft, werden die Tagsatzungen gemeinklich von dem Orth Bry ausgeschrieben, zu Zeiten auch von denen anderen beiden Orthen, wie die Uebung weiset, vndt werden gemeinklich zu Brunnen gehalten, vnderweilen auch an anderen Orthen.

Alles zu grösserer Ehren Gottes.

Ende.